

LEITFADEN
zur Förderfähigkeit der Ausgaben
im Rahmen
des ESF und des OP 2007-2013

16. Dezember 2010

Vorbemerkungen

Bei der Ausarbeitung der allgemeinen Bestimmungen über die den förderfähigen Ausgaben¹ in den Sitzungen der Gemeinsamen Koordinierungsstelle der Fachausschüsse IX und IV (Bildung, Arbeit, Innovation und Forschung und EU-Angelegenheiten) haben die für die ESF-Programmplanung verantwortlichen Regionen und anderen öffentlichen Verwaltungen darauf verwiesen, dass zur gemeinsamen Bewältigung fondsspezifischer Probleme, aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen, ein neuer *Leitfaden* erarbeitet werden muss.

Hinsichtlich der Inhalte waren sich alle Beteiligten darin einig, dass der *Leitfaden* Begriffsbestimmungen, Grundsätze und allgemeine Kriterien enthalten und als Referenztext dienen soll, anhand dessen Bestimmungen und gemeinsame Lösungen für bereichsübergreifende Fragen und Probleme gefunden werden, die auch noch während der Programmlaufzeit auftreten können.

Daher wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die zunächst aus den Vertretungen der Regionen Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und Ziel „Konvergenz“ bestand; deren Aufgabe war es anfangs, das Konzept für einen Leitfaden zu den wichtigsten Belangen und Problemen im Zusammenhang mit der ESF-Verwaltung zu erarbeiten.

Bei der Sitzung der Ständigen Arbeitsgruppe vom 10.10.2007, an der alle für den ESF verantwortlichen Stellen teilgenommen haben, hat man sich darauf verständigt, das Papier gemeinsam auszuarbeiten; an den weiteren Arbeiten innerhalb des engeren Arbeitskreises hat sich in der Folge das Arbeitsministerium beteiligt.

Mit diesem *Leitfaden* sollen allgemeine Grundsätze und Kriterien festgelegt und Lösungen bei Fragen angeboten werden, die sich in den verschiedenen Bereichen im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit und ordnungsgemäßen Handhabung der Ausgaben im Rahmen des ESF ergeben. Der Titel „Leitfaden zur Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen des ESF und des OP 2007-2013“ verweist bereits auf diese Aufgabe und zieht damit die Grenze etwa zu den *allgemeinen Bestimmungen zu den förderfähigen Ausgaben* (DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008) oder zum *Leitfaden für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme* und zum *Konformitätshandbuch der Verwaltungs- und Kontrollsysteme*.

¹ Vgl. Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 (Gesetzesanzeiger Nr. 294 vom 17.12.2008) zur „Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds“, die Förderfähigkeit der Ausgaben betreffend.

Inhalt

Einführung

Beauftragungsverfahren

Allgemeines

1. Zielsetzungen dieses Leitfadens
2. Begriffsbestimmungen
 - 2.1 Begünstigter
 - 2.1.1 Zwischengeschaltete Stelle
 - 2.2 Partnerschaften
 - 2.3 Vorhaben
 - 2.4 Weitere Begriffe
 - 2.5 Urheberrecht: die wirtschaftliche Nutzung der Erzeugnisse
 - 2.6 Beauftragung von Amtsträgern
3. Ausgaben des ESF
 - 3.1 Allgemeine Grundsätze
 - 3.2 Nachweis der Ausgaben
 - 3.3 Kategorisierung der direkten und indirekten Kosten
 - 3.4 Makrokategorien von Ausgaben
 - 3.5 Anwendung der vereinfachten Verfahren nach Art. 11.3, Buchst. b), der ESF-Verordnung
 - 3.5.1 Pauschal geltend gemachte indirekte Kosten bis zum Höchstausmaß von 20% der direkten Kosten eines Vorhabens
 - 3.5.2 Anhand der Standardeinheitskosten berechnete Fixkosten
 - 3.5.3 Pauschalbeträge zur Deckung der Gesamtkosten oder eines Teils der Kosten eines Vorhabens, bis zum Höchstbetrag von 50.000 Euro
 - 3.5.4 Kombination von Vereinfachungen
 - 3.5.5 Vereinfachung der Verfahren bei Vorhaben im Rahmen der staatlichen Beihilferegulung
4. Erwerb von Gütern
5. Steuerliche und zivilrechtliche Aspekte
 - 5.1. Mehrwertsteuer-Regelung für öffentliche Finanzierungen im Rahmen der aktiven Arbeitspolitik und der Berufsbildung
 - 5.2. Quellensteuereinbehalt von 4% als Vorauszahlung (Art. 28 DPR 600/73)
 - 5.3. Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP)

Sonderfälle

1. Beauftragung Dritter mit einem Teil der Tätigkeiten
2. Gutscheine
3. Zwischengeschaltete Stellen
4. Einsatz der Rechnungsprüfer

5. Ausgaben der öffentlichen Verwaltung
6. Bürgschaften
7. Wiedereinzahlungen
8. Transnationalität und Interregionalität
9. Nutzung der Flexibilität im Sinne des Art. 34.2 der Verordnung (EG) 1083/06
10. Finanzierungsinstrumente

Anhänge

Anhang 1: Beispiel einer Gewinn- und Verlustrechnung - Ausgabenvoranschlag und Endabrechnung;

Anhang 2: Dokument der Kommission COCOF/09/0025/04-DE "Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 397/2009" (in englischer Sprache). Endgültige Fassung vom 28.01.2010;

http://ec.europa.eu/index_de.htm

Anhang 3: Anwendbarkeit der vereinfachten Verfahren auf die staatlichen Beihilfen;

Anhang 4: Glossar;

Anhang 5: Mehrwertsteuer-Regelung bei öffentlicher Finanzierung der aktiven Arbeitspolitik und der Berufsbildung;

Anhang 6: Steuereinbehalt von 4% gemäß Art. 28 des DPR Nr. 600/73: Anwendbarkeit auf die nationalen Mitfinanzierungsbeiträge für Ausbildungsvorhaben;

Anhang 7: Allgemeine Leitlinien und Anwendung der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) auf die Beitragszahlungen aus dem ESF.

LEITFADEN

zur Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen des ESF und des OP 2007-2013

EINFÜHRUNG

Der vorliegende *Leitfaden* besteht aus zwei Abschnitten: Der erste behandelt Allgemeines, im zweiten wird auf Sonderfälle eingegangen.

Im ersten Teil werden die *Zielsetzungen* dieses *Leitfadens* dargelegt: Er soll bei der Verwaltung und Ausführung der ESF-Maßnahmen Hilfestellung bieten, und zwar vor allem den mit der Verwaltung der OP betrauten Behörde, aber auch den übrigen beteiligten Stellen (Zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörden, Bescheinigungsbehörden usw.). Überdies sind hier die wichtigsten gängigen Begriffsbestimmungen und Auslegungen zu finden, die als unerlässliche Arbeitsgrundlage benötigt werden, um aufgrund der einschlägigen Verordnungen und der Erfahrungen aus den früheren Programmplanungsperioden die praktischen Vorgangsweisen bei der Verwaltung der finanziellen Mittel im Rahmen der Operationellen Programme zu erarbeiten und festzuschreiben.

Dieser erste Teil beinhaltet außerdem sowohl die *allgemeinen Grundsätze*, die bezüglich der Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen der Strukturfonds im weitesten Sinne gelten, als auch weitere Aspekte und Kriterien, die zwar ebenfalls die Art der Ausgaben betreffen, jedoch spezifisch im Rahmen des ESF gelten. Dazu gehören etwa die *Klassifizierung* der Kosten, die *Makrokategorien* der Ausgaben und die Vorschriften für die vereinfachte Kostenabrechnung (Anerkennung pauschal geltend gemachter indirekter Kosten, Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge)

Der zweite Teil befasst sich mit Sonderfällen im Rahmen des ESF, die in den "Regeln zu den förderfähigen Ausgaben des ESF" nicht hinreichend behandelt wurden; einige erweisen sich bei der Umsetzung mitunter als komplex und problematisch (etwa die *Beauftragung Dritter mit einem Teil der Tätigkeiten*, der *Einsatz von Rechnungsprüfern*), bei anderen wurden während der ersten Jahre der vergangen Förderperiode Lösungen angewandt, die bei sämtlichen beteiligten Akteuren einen hohen Akzeptanzgrad erreicht haben (wie z.B. die Ausgabe von *Gutscheinen*). Bei weiteren Sonderfällen ergeben sich innovative Züge, die im Laufe der Förderperiode 2007-2013 erprobt werden sollen (z.B. die *Inanspruchnahme der Komplementarität*, die *Transnationalität*).

Die verschiedenen besonderen Aspekte haben allerdings einen gemeinsamen Nenner, auf den die Regionen bereits mehrfach verwiesen haben, und der den staatlichen und gemeinschaftlichen Behörden durchaus bewusst ist: Sie erfordern Vorschriften und Verfahren, die nach Möglichkeit in den verschiedenen Regionen einheitlich gelten sollten.

Nach umfassender Analyse der auf regionaler Ebene gesammelten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Arbeiten anderer, interregionaler Stellen konnten Verwaltungsvorgänge erarbeitet werden, die trotz einiger Abweichungen die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Strukturfondsplanung gewährleisten, vor allem diejenige einer gesunden, auf Effizienz und Wirksamkeit ausgerichteten Finanzgebarung.

Der letzte Abschnitt dieses *Leitfadens* umfasst schließlich eine Reihe von Anhängen, die praktische Hilfestellung bieten (etwa das „Beispiel eines Ausgabenvoranschlags und einer Endabrechnung“).

Angesichts der Bedeutung der Verfahren für den Zugang zu ESF-Finanzierungen und der entsprechenden Akte der verantwortlichen Stellen, findet sich unter den Anhängen auch ein Glossar der wichtigsten Begriffe, die derzeit in diesem Bereich verwendet werden.

Bei der Behandlung der allgemeinen und der besonderen Aspekte wurden auch die Gemeinschaftsbestimmungen und die nationalen Regelungen im Bereich Wettbewerb und Binnenmarkt berücksichtigt.

Bei der Auswahl der im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 förderfähigen Vorhaben gewährleisten die für die Operationellen Programme verantwortlichen Verwaltungen die Durchführung *öffentlicher Verfahren*, vorbehaltlich der Ausnahmen im Sinne der einschlägigen Regelung und/oder der Rechtsprechung.

Für die Förderfähigkeit der Ausgaben ist vor allem der Verwaltungsakt von Bedeutung, der die Beziehungen zwischen den Verwaltungen und dem Finanzierungsempfänger regelt. Dabei geht es um die Natur des Rechtstitels, welcher der betreffenden Maßnahme zugrunde liegt (Vertrag oder Gewährung eines Zuschusses, vgl. Abschnitt 2.1 des *Leitfadens zu den förderfähigen Ausgaben im Rahmen des ESF und des OP 2007-2013.*), und um die verschiedenen Finanzierungsformen (z.B. Erwerb von Gütern und Dienstleistungen entsprechend den Bestimmungen über öffentlichrechtliche Verträge oder Zuschüsse, vgl. Abschnitt 2.4 des *Leitfadens zu den förderfähigen Ausgaben im Rahmen des ESF und des OP 2007-2013.*).

BEAUFTRAGUNGSVERFAHREN

Die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nicht-Diskriminierung und der Transparenz gelten für sämtliche öffentlichen Verfahren, welche die Verwaltungen durchführen, sei es, um Zuschüsse oder Beiträge zu gewähren (Art. 12 des Gesetzes 241/90), sei es, um öffentlichrechtliche Verträge abzuschließen (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 163/06).

Im ersteren Fall, also bei der Gewährung von Zuschüssen, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung, der so genannte „Aufruf zur Projekteinreichung“, in welchem die Vorgangsweise und die Kriterien der Gewährung der Zuschüsse oder Beiträge vorgegeben und bekannt gemacht werden. Die Beziehung zwischen der Verwaltung und dem Projektträger wird mit einem einseitigen Akt geregelt; der Projektträger wird dadurch Finanzierungsempfänger im Hinblick auf die Ausführung einer Tätigkeit, mit welcher ein von der Verwaltung festgelegtes Ziel im Interesse der Allgemeinheit angestrebt wird. Diese Finanzierungsform wenden die Verwaltungsbehörden der Operationellen Programme beim Großteil der über den Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Tätigkeiten an.

Im zweiten Fall, d.h. beim Abschluss öffentlichrechtlicher Verträge – Ausschreibungen von Arbeiten oder von öffentlichen Diensten – wendet die Verwaltung die Verfahren an, die im *Kodex des öffentlichen Auftragswesens* vorgesehen sind (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 163/06), dabei gehen die Verwaltung und der Zuschlagsempfänger ein Vertragsverhältnis ein. Diese Finanzierungsform wählen die Verwaltungsbehörden für den Erwerb von Dienstleistungen auf dem Markt, und kann - falls das Flexibilitätsprinzip zum Zuge kommt (Art. 34, Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/06) – auch für die Lieferung von Gütern oder für die Ausführung von Arbeiten angewandt werden.

Innerhalb des hier dargelegten Rahmens ziehen die Verwaltungsbehörden in Erwägung, die genannten Verfahren spezifischen Verhältnissen anzupassen, um unter anderem

Umsetzungsszenarien zu erproben, die dem Bedürfnis nach weniger Verwaltungsaufwand und Vereinfachung besser gerecht werden.

Vorbehaltlich der Einhaltung der Verfahren für Dienstleistungen, die den Schwellenwert überschreiten (*Kodex des öffentlichen Auftragswesens*) - Anhang IIa des Legislativdekrets Nr. 163/06) ist bei den so genannten „integrierten Projekten“ die Beauftragung nach der Regelung abzuwickeln, die für die Haupttätigkeit gilt, um dem Prinzip der Zusätzlichkeit gerecht zu werden. Unter „integrierten Projekten“ versteht man Vorhaben, die gleichzeitig eine Vielfalt unterschiedlicher, jedoch demselben Zweck dienender Tätigkeiten umfassen.

Welches die Haupttätigkeit ist, wird entweder nach funktionellen Kriterien bestimmt (d.h. nach der Relevanz der betreffenden Tätigkeit für das Erreichen des Ziels, das mit dem Vorhaben angestrebt wird) oder – im Ausschussverfahren – nach der wirtschaftlichen Prävalenz.

ALLGEMEINES

1. ZIELSETZUNGEN DIESES LEITFADENS

Die Verordnung (EG) 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds überlässt dem Mitgliedstaat die Regelung der Förderfähigkeit, vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß den spezifischen Verordnungen.

Im Sinne des Art. 22 der Verordnung (EG) 1828/2006 vom 8. Dezember 2006, der die Anwendung der Allgemeinen Verordnung im Einzelnen festlegt, hat der Mitgliedsstaat außerdem die Aufgabe, der Europäischen Kommission Informationen bezüglich der nationalen Bestimmungen über die Förderfähigkeit im Rahmen der Operationellen Programme zu übermitteln.

Gemäß Art. 71.1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/06 übermitteln die für die Operationellen Programme verantwortlichen Verwaltungen vor Einreichung des ersten Zwischenzahlungsantrags bzw. spätestens zwölf Monate nach Genehmigung der Operationellen Programme eine Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme; diese schließt auch die Organisation und die Verfahren der Verwaltungsbehörden, der Bescheinigungsbehörden und der Prüfbehörden sowie Einzelheiten zur Förderwürdigkeit der Ausgaben ein.

Dieser Beschreibung liegt ein Bericht des Generalinspektorats für EU-Finanzierungsfragen (IGRUE) bei - der nationalen Koordinierungsstelle der Prüfbehörden -, mit welchem das Konformitätsgutachten über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Sinne des Art. 71.2 der Allgemeinen Verordnung abgegeben wird.

Um den Bestimmungen der Verordnung gerecht zu werden, wurde entsprechend dem Konzept des *Nationalen Strategischen Rahmenprogramms* (genehmigt mit Beschluss der Europäischen Kommission C(2007) 3329 vom 13. Juli 2007 – CCI 2007 IT 16 1 UNS 001) eine Arbeitsgruppe zur Förderfähigkeit der Ausgaben eingerichtet, die sich aus Vertretern der regionalen und nationalen Verwaltungen des EFRE und des ESF zusammensetzt und vom Ministerium für Wirtschaftsentwicklung sowie vom Arbeitsministerium koordiniert wird; auf diesem Wege wurde das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 196/2008 (Gesetzesanzeiger Nr. 294 vom 17.12.2008) betreffend die "Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, über den Europäischen Sozialfonds und über den Kohäsionsfonds" in Sachen Förderwürdigkeit der Ausgaben ausgearbeitet.

Angesichts des allgemeinen Charakters der Bestimmung über die Förderfähigkeit der Ausgaben, waren sich die für den ESF verantwortlichen Verwaltungen darin einig, dass die Hauptaspekte der Vorschriftsmäßigkeit und Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben, die unter den ESF fallen, gemeinsam zu erarbeiten sind.

Abgesehen von der Notwendigkeit einer gemeinsamen Auslegung der Regeln für die Anerkennung der Ausgaben des ESF, muss auch die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, insbesondere im Abschnitt über die Förderfähigkeit der Ausgaben zumindest auf einem kleinsten gemeinsamen Nenner fußen, der den Besonderheiten der Maßnahmen des ESF Rechnung trägt.

Daher wurde vereinbart, den *Leitfaden zur Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen des ESF und des OP 2007-2013* zu verfassen.

Hauptziel des *Leitfadens* ist es, den für die Operationellen Programme verantwortlichen Verwaltungen eine praktische Hilfestellung und Begleitung bei der Verwaltung der ESF-Maßnahmen zu bieten und damit die übrigen, transversal geltenden Bestimmungen zu ergänzen.

Als Sammlung von Begriffsbestimmungen, allgemeinen Grundsätzen und Kriterien sowie Referenztext zum Auffinden von Bestimmungen und gemeinsamen Lösungen für bereichsübergreifende Fragen und Probleme, die gegebenenfalls auch noch während der Programmlaufzeit auftreten, ist dieser Leitfaden eine Hilfestellung für alle wie auch immer an der ESF-Programmplanung 2007-2013 beteiligten Akteure.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Dieser Abschnitt beinhaltet die Begriffsbestimmungen und die wichtigsten, von allen Beteiligten verbindlich mitgetragenen Interpretationen, die sowohl die Vorgaben der Verordnungen als auch die Erfahrungen aus der Umsetzung der vorhergehenden Programme berücksichtigen. Diese Begriffsbestimmungen bildeten die Grundlage beim Erarbeiten und Ausfeilen der technisch-operativen Vorgaben für die Verwaltung der finanziellen Ressourcen für die Operationellen Programme.

2.1 Begünstigter

Im Sinne von Art. 2, Abs. 4, der Verordnung 1083/2006 „bezeichnet der Ausdruck ‘Begünstigter’ einen Wirtschaftsbeteiligten oder eine Einrichtung bzw. ein Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Einleitung oder der Einleitung und Durchführung der Vorhaben betraut sind.“

Dabei gilt im Besonderen:

- der Begünstigte ist die Einrichtung, die das Gut, den Dienst oder die Leistung erwirbt, wenn der betreffende Rechtstitel **Vertragscharakter** hat, denn in diesem Fall ist die Einrichtung für die Einleitung des Vorhabens verantwortlich;

- der Begünstigte ist die Einrichtung, die das Gut liefert, die Dienstleistung oder Leistung erbringt, wenn der betreffende Rechtstitel die **Gewährung eines Zuschusses** ist, denn in diesem Fall ist die Einrichtung für die Einleitung und die Durchführung des Vorhabens verantwortlich.

„Bei den Beihilferegeln gemäß Art. 87 des Vertrags sind die Begünstigten die öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die das einzelne Projekt durchführen und Empfänger der öffentlichen Beihilfe sind“, besagt Art.2, Abs. 4, der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

Im Falle von Beihilfen für Bildungsvorhaben kann es vorkommen, dass das Bildungsprojekt von Bildungseinrichtungen eingereicht und/oder verwaltet wird, so dass der Träger, der „das einzelne Projekt durchführt“ nicht identisch ist mit jenem, der „Empfänger der öffentlichen Beihilfe“ ist. Im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Verordnung gelten daher für den Nachweis der Ausgaben als Begünstigte des Vorhabens (Beihilfe zu Bildungsvorhaben) sowohl die Bildungseinrichtung, die das Projekt umsetzt, als auch das oder die Unternehmen, welche die Beihilfe bekommen.

Bei direkten Zuschüssen an einzelne Empfänger (z.B. Gutscheine für Bildung oder Dienstleistungen) gilt als Begünstigte die Einrichtung, welche die Finanzierung auszahlt – etwa die Region, die Landesverwaltung oder andere öffentliche oder private Zwischengeschaltete Stellen -, denn in diesem Fall ist sie für die Einleitung des Vorhabens verantwortlich.

Bei der direkten Trägerschaft eines Vorhabens gilt hingegen als Begünstigter der öffentliche Träger, der die Tätigkeit ausführt, denn in diesem Fall ist er für die Einleitung und Durchführung des Vorhabens verantwortlich.

In diesem letzteren Fall sowie in Fällen, in denen die Verwaltungsbehörde und/oder die Zwischengeschaltete Stelle die Begünstigten eines Vorhabens sind, wird im Sinne des Art.

13, Abs. 5, der Verordnung (EG) Nr. 1828/06 die Aufgabentrennung zwischen Verwaltung und Kontrolle gewährleistet.

2.1.1 Zwischengeschaltete Stelle

Im Sinne von Art. 2, Abs. 6, der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 „bezeichnet der Ausdruck ‘Zwischengeschaltete Stelle’ jede Einrichtung oder Stelle des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Aufgaben gegenüber den die Vorhaben durchführenden Begünstigten wahrnimmt“.

Die Zwischengeschaltete Stelle kann eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts oder eine ihrer Dienststellen sein oder ein anderer, öffentlich- oder privatrechtlicher Träger.

In allen diesen Fällen werden die Vereinbarungen im Sinne des Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 formal schriftlich festgehalten.

Im Falle eines zur Gänze öffentlichrechtlichen Trägers mit „*In-house*“-Charakter wird die Zwischengeschaltete Stelle mit eigenem Verwaltungsakt festgelegt; das Vertragsverhältnis wird mit eigener schriftlicher Vereinbarung geregelt, die gegebenenfalls dem Verwaltungsakt beigelegt wird.

Bei privatrechtlichen Trägern oder öffentlichrechtlichen, die nicht „*In-house*“-Charakter haben, wird die Zwischengeschaltete Stelle im Zuge eines öffentlichen Verfahrens ermittelt, das der Gemeinschaftsregelung des öffentlichen Vergabewesens entspricht. Das Rechtsverhältnis zur Zwischengeschalteten Stelle, das mit eigener schriftlicher Vereinbarung geregelt wird, kann Vertragscharakter haben oder die Gewährung von Zuschüssen vorsehen. In letzterem Fall hat die öffentliche Ausschreibung die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand.

Im Falle von **Globalzuschüssen**, die für eine Gruppe von Vorhaben gewährt werden, welche gemeinsam die Erreichung der strategischen Ziele des OP anstreben, hängt es von der Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen Land und Zwischengeschalteter Stelle sowie von der ausgeführten Tätigkeit ab, wer der Begünstigte ist.

Im Falle einer **Vereinbarung zwischen Land und Zwischengeschalteter Stelle in Vertragsform**, ist das Land der Begünstigte bei den Vorhaben, die von der Zwischengeschalteten Stelle unmittelbar umgesetzt werden, etwa Tätigkeiten der Projektumsetzung oder die Zuschussverwaltung sowie allfällige sonstige vertraglich vorgesehene Tätigkeiten (z.B. Bewusstseinsbildung, Kommunikation usw.), denn das Land erwirbt den Dienst oder die Leistung von der Zwischengeschalteten Stelle durch Entrichtung eines Entgelts und ist für die Einleitung des Vorhabens verantwortlich.

Was den Restbetrag des Globalzuschusses angeht, ist die Zwischengeschaltete Stelle selbst die Begünstigte, falls sie einen Vertrag über den Erwerb von Diensten abschließt (z.B. von Werbedienstleistungen im Wege einer Ausschreibung), oder über den Erwerb von Gütern, oder falls sie an einzelne Empfänger direkte Zuschüsse auszahlt; in diesem Fall ist sie nämlich für die Einleitung des Vorhabens verantwortlich. Agiert aber die Zwischengeschaltete Stelle aufgrund von Vereinbarungen über die Gewährung von

Zuschüssen, ist der Projektträger der Begünstigte, weil dann er für die Einleitung und Ausführung der Tätigkeit verantwortlich ist.

Im Falle einer **Vereinbarung zwischen Land und Zwischengeschalteter Stelle über eine Zuschussgewährung** ist die Zwischengeschaltete Stelle die Begünstigte bei den Vorhaben, welche die Projektumsetzung oder die Zuschussverwaltung zum Gegenstand haben, sowie bei allfälligen weiteren Tätigkeiten (z.B. Bewusstseinsbildung, Kommunikation usw.), denn sie erbringt für das Land den Dienst oder die Leistung, entweder direkt oder indem sie sie vertraglich erwirbt, und ist für die Einleitung und Ausführung dieses Teils des Vorhabens verantwortlich. Was den Restbetrag des Globalzuschusses angeht, ist der Projektträger der Begünstigte, weil er für die Einleitung und Ausführung des übrigen Teils des Vorhabens verantwortlich ist.

2.2 Partnerschaften

Eine Partnerschaft ist eine Form der Zusammenarbeit oder der Beteiligung mehrerer Rechtspersonen, die gemeinsam Ziele und Zwecke eines Vorhabens verfolgen, entweder indem sie sich aktiv an den verschiedenen Umsetzungsphasen des Vorhabens beteiligen (operative Partner), oder indem sie dieses je nach ihrem spezifischen Bedarf/Interesse fördern (Förderer oder Stakeholder).

Die Verpflichtungen der einzelnen Partner und die konkreten Abläufe innerhalb der Partnerschaft können stark variieren - je nach Form oder Rechtsnatur der Partnerschaft, Geltungsbereich und Vorhaben oder Programm, für welches sie gegründet wurde.

Auch die rechtliche Bindung unter den Partnern kann unterschiedlich sein. Sie kann zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorhabens zustande kommen (infolge von Bestimmungen, Aufrufen oder Ausschreibungen) und sich auf das betreffende Vorhaben beschränken oder bereits vorher mit umfassenderem Wirkungsbereich bestanden haben. In letzterem Fall kann sie verschiedene Rechtsformen aufweisen (zeitweilige Bietergemeinschaft von Unternehmen, von Gesellschaften, EWIV, Konsortien, Stiftungen, Unternehmensgruppe, öffentlich-private Partnerschaft, Netzwerke, nicht institutionalisierte Partnerschaft usw.).

Wesentlich für eine Partnerschaft sind die Auswahl der Beteiligten, die Festlegung ihrer jeweiligen Rollen und die Bezifferung der Tätigkeiten bei Einreichung des Vorhabens und damit bei dessen Bewertung.

Daraus folgt:

- die Beziehung zwischen diesen Beteiligten lässt sich nicht als Delegation Dritter gestalten;
- die Partner arbeiten zu tatsächlichen Kosten, dürfen keine Aufschläge verlangen und sind zur Rechnungslegung über allfällig getätigte Ausgaben verpflichtet, und zwar unabhängig von gegebenenfalls intern vereinbarten Fakturierungspflichten.

Bei betriebsinternen Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen können die Partner auch nach dem Zeitpunkt der Projekteinreichung ermittelt werden; auch in diesem Fall gelten sämtliche Partner im Hinblick auf den Nachweis ihrer Ausgaben als Begünstigte.

Der Austausch eines Partners während der Arbeiten ist nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig, nach entsprechender Begutachtung und Ermächtigung durch die Verwaltungsbehörde, die sich dabei an ihre eigenen Bestimmungen hält.

2.3 Vorhaben

Ein "Vorhaben" ist im Sinne des Art. 2, Abs.3, der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 „ein Projekt oder ein Bündel von Projekten, das von der Verwaltungsbehörde des betreffenden operationellen Programms oder unter ihrer Verantwortung nach den vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt wird, um die Ziele der zugehörigen Prioritätsachse zu erreichen“

Werden mehrere ähnliche, traditionell aus ESF-Mitteln finanzierte Tätigkeiten vom selben Begünstigten ausgeführt (z.B. mehrere Standard-Lehrgänge einer Bildungseinrichtung), kann das Vorhaben die Gesamtheit der Tätigkeiten umfassen, die der Träger unter Bezugnahme auf dasselbe Programmierungs- und Ausführungsdokument der Verwaltungsbehörde oder der Zwischengeschalteten Stelle (öffentlicher Aufruf, Beschluss usw.) plant und ausführt.

2.4 Weitere Begriffe

Die Unterstützung des Europäischen Sozialfonds bei der Ausführung von Vorhaben, die in den Interventionsbereich gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 fallen, kann als nicht rückzahlbarer Einzel- oder Globalzuschuss gewährt werden, oder durch Erwerb von Gütern und Dienstleistungen gemäß den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens, oder in anderer Form (Kreditzinsvergünstigungen, Kleinstkredite, Garantiefonds), wie im Art. 11 der ESF-Verordnung vorgesehen.

Entsprechend den Vorgaben der Gemeinschaftsverordnungen über die Strukturfondsplanung und in Anlehnung an die Finanzverordnungen über den Haushalt der Gemeinschaft (vgl. die Artikel 88 und 108 ff. der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 in geltender Fassung) gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen:

Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge, die zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsträgern und einer oder mehreren Vergabestellen schriftlich festgehalten werden; sie haben die Lieferung eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes, die Ausführung von Arbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entrichtung eines Entgelts zum Gegenstand.

Zuschüsse sind Beiträge zur Finanzierung eines Vorhabens, das ein Ziel im Rahmen der Politik der Gemeinschaft, des Mitgliedsstaates oder des Landes anstrebt oder zur Finanzierung des Betriebsaufwands einer Stelle, die einen Zweck von allgemeinem Interesse verfolgt oder ein Ziel im Rahmen der Politik der Gemeinschaft, des Mitgliedsstaates oder der Region.

Ein Zuschuss darf nicht einen Gewinn für den Begünstigten zum Gegenstand haben oder bewirken.

Mit Bezug auf die ESF-Planung kann es sich dabei um einen *Globalzuschuss* handeln oder um einen *Einzelzuschuss*. Im ersteren Fall wird eine Gruppe von Vorhaben gefördert, die dem Erreichen der strategischen Ziele des OP dienen (vgl. Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Abschnitt 3 dieses Leitfadens). Im zweiten Fall werden die einzelnen Vorhaben im Zuge der Umsetzung der spezifischen Ziele jedes Schwerpunkts des OP gefördert (z.B. bei Zuschüssen an akkreditierte Bildungseinrichtungen, Ausgabe von Bildungsgutscheinen oder von Dienstleistungsgutscheinen für bestimmte Kategorien von Empfängern, Gewährung von Beschäftigungsbeihilfen an Betriebe usw.)

Grundsätzlich sind Zuschüsse, die im Rahmen der Strukturfondsplanung gewährt werden, *nicht rückzahlbar*, d.h. es handelt sich um direkte Finanzierungsbeiträge an die Begünstigten, die nicht rückerstattet werden müssen (es sei denn, es werden Unregelmäßigkeiten festgestellt und/oder die Ausgabe wird nicht als förderfähig anerkannt). Neben den traditionell aus dem ESF finanzierten Vorhaben (Bildungstätigkeiten) gehören beispielsweise auch *Kreditzinsvergünstigungen* zu den nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Art. 11, Abs. 1, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 sieht die Gewährung von *rückzahlbaren* Zuschüssen vor, etwa Kleinstkredite oder andere Finanzierungsinstrumente (vgl. Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 43-46 der Verordnung (EG) Nr. 1828/06).

Ein *Kleinstkredit* besteht in der Gewährung eines Darlehens, zumeist geringen Ausmaßes, in Fällen, in denen der Empfänger keine hinreichende Garantie bieten kann (es handelt sich gewissermaßen um eine Ehrenschild).

2.5 Urheberrecht: die wirtschaftliche Nutzung der Erzeugnisse.

Das Urheberrecht beinhaltet das geistige Eigentum an den geschaffenen Erzeugnissen und deren wirtschaftliche Nutzung und wird im Wesentlichen in den Artikeln 2575-2583 ZGB und im Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941 in geltender Fassung, betreffend den Schutz des Urheberrechts und sonstige Rechte im Zusammenhang mit dessen Wahrnehmung geregelt.

Generell sieht Art. 11 des genannten Gesetzes vor, dass den Verwaltungen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden das Urheberrecht an den in ihrem Namen und auf ihre Kosten geschaffenen und veröffentlichten Werken zusteht.

Die nachfolgenden Artikel unterscheiden zwischen dem Anspruch auf wirtschaftliche Nutzung und der Urheberschaft am Werk (s. Art. 20 über das moralische Urheberrecht).

Im Falle einer öffentlichen Ausschreibung bleibt zwar der Anspruch auf das moralische Urheberrecht des Schöpfers eines Werkes aufrecht (als unlösbar mit seiner Persönlichkeit verbundenes, nicht verfügbares, nicht veräußerbares und nicht verjährendes Recht), die wirtschaftliche Nutzung der hergestellten Erzeugnisse aber steht der Vergabestelle zu.

Bei den Beauftragungen im Wege der Zuschussgewährung hingegen gilt in analoger Anwendung des erwähnten Gesetzes: Die Urheberschaft verbleibt beim Urheber; die wirtschaftliche Nutzung des Werkes, das Gegenstand des gesetzlichen Schutzes ist, steht dem Urheber hinsichtlich Art und Weise und Bedingungen der Nutzung gemeinsam mit der betreffenden Verwaltung zu, da öffentliche Beiträge in Form von Unterstützungen und nicht in Form eines vertraglich vereinbarten Entgelts in Anspruch genommen wurden.

2.6 Beauftragung von Amtsträgern

Amtsträger sind Rechtspersonen, die gemäß Zivilgesetzbuch und Satzungen ernannt wurden, um Positionen mit Verantwortung für Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der betreffenden Gesellschaft einzunehmen (Vorsitzender, Geschäftsführer, Verwaltungsräte, Rechnungsprüfer usw.).

Diese Rechtspersonen sind entsprechend ihrer Funktion an der Projektaktivität beteiligt, weil sie in den Kontext der institutionellen Tätigkeiten und in die Vertretung der Körperschaft eingebunden sind. Die Kosten ihrer Beteiligung (wobei weder Sitzungsgelder noch eine Entlohnung in Betracht kommen) müssen sich auf die reine Erstattung der effektiv getätigten Ausgaben im Zuge von Tätigkeiten beschränken, die mit dem Projekt

zusammenhängen, und die der Betreffende in seiner institutionellen Funktion ausgeübt hat (z.B. Teilnahme an Seminaren oder anderen Veranstaltungen, die eine repräsentative Präsenz im Rahmen des kofinanzierten Vorhabens erfordern). Diese Spesen fallen unter die indirekten Kosten.

Amtsträger können auch an anderen, spezifischen und indirekt mit der Ausführung der Projektstätigkeit verbundenen Tätigkeiten beteiligt sein, etwa als Koordinatoren, Lehrkräfte usw.

In diesen Fällen bedarf es eines Auftrages – eine bestimmte Aufgabe betreffend -, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- er wurde vorab von der Verwaltungsbehörde und/oder von der Zwischengeschalteten Stelle und/oder den institutionellen Partnern genehmigt, falls er in den einzelnen Umsetzungsbestimmungen vorgesehen ist,
- oder
- a. er wurde vom Verwaltungsrat oder einem diesem gleichgestellten Organ beschlossen und jedenfalls unter Einhaltung der internen Satzungsregeln erteilt;
 - b. er entspricht den Berufstiteln des Beauftragten oder ist durch dessen hinreichende einschlägige berufliche Erfahrung bezüglich des finanzierten Vorhabens gerechtfertigt;
 - b. die Dauer des Auftrages und das betreffende Entgelt sind angegeben; falls das Entgelt in Anlehnung an eine bereits bestehende Entlohnung bemessen werden kann, darf es die von der Verwaltungsbehörde für die ausgeführte Tätigkeit festgelegten höchstzulässigen Kosten nicht überschreiten.

Ist der Amtsträger gleichzeitig als Arbeitnehmer tätig, sind die anzulastenden Kosten gleich jenen, die aus seiner Gehaltsaufstellung hervorgehen und werden proportional zu den effektiven Stunden seines Einsatzes bei den Projektstätigkeiten bemessen.

Die für Amtsträger geltenden Vorgaben sind auch auf Inhaber von Leitungs- und Entscheidungsbefugnissen in Unternehmensformen übertragbar, in denen es keine Amtsträger im eigentlichen Sinne gibt (z.B. Einzelfirma, Familienbetrieb, Personengesellschaft usw.).

In diesen Fällen muss der Auftrag (die Dienstanweisung) bezüglich der operativen Aufgabe stets folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. er darf nicht vom Beauftragten selbst erteilt werden (Wahrung des Prinzips der Trennung zwischen Auftraggeber und Ausführendem). Ist dies nicht möglich, sind die Kosten, die aus der vom Inhaber erfüllten operativen Aufgabe im Rahmen des Projekts erwachsen, nur förderfähig, wenn der Auftrag im Voraus von der Verwaltungsbehörde und/oder Zwischengeschalteten Stelle genehmigt wurde, falls in den einzelnen Umsetzungsbestimmungen vorgesehen;
2. er entspricht den Berufstiteln des Beauftragten oder ist durch dessen hinreichende einschlägige berufliche Erfahrung bezüglich des finanzierten Vorhabens gerechtfertigt;
3. die Dauer des Auftrages und das betreffende Entgelt sind angegeben; falls das Entgelt in Anlehnung an eine bereits bestehende Entlohnung bemessen werden kann, darf es die von der Verwaltungsbehörde für die ausgeführte Tätigkeit festgelegten höchstzulässigen Kosten nicht überschreiten.

3. AUSGABEN DES ESF

3.1 Allgemeine Grundsätze

Aus den Vorgaben der Verordnung lassen sich die allgemeinen Grundsätze der Förderfähigkeit einer Ausgabe ableiten.

Grundsätzlich ist eine Ausgabe förderfähig,

- die sich auf den Finanzierungszeitraum des OP bezieht und zwischen dem 1. Jänner 2007 und dem 31. Dezember 2015 getätigt wurde;
- die direkt oder indirekt den von den Begünstigten umgesetzten Vorhaben zuzuordnen und anzurechnen ist, d.h. sich auf Vorhaben oder Projekte bezieht, die den förderfähigen Tätigkeiten des ESF gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 zuzuordnen sind;
- wenn es sich um eine reale, tatsächlich getätigte und verbuchte Ausgabe handelt, d.h. sie muss von den Begünstigten im Zuge der Umsetzung der Vorhaben tatsächlich bezahlt worden sein und gemäß den geltenden Vorschriften, den Buchhaltungsgrundsätzen und den einschlägigen Vorgaben der Verwaltungsbehörde verbucht worden sein;
- wenn sie mit quittierten Rechnungen oder gleichermaßen beweiskräftigen Buchungsbelegen nachgewiesen ist, abgesehen von den Fällen gemäß Art. 11, Abs. 3, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006;
- wenn sie entsprechend den Bestimmungen der Gemeinschaft, des Staates und des Landes und unter Berücksichtigung der Gemeinschaftspolitik in Sachen Wettbewerb sowie der vom Begleitausschuss festgesetzten Auswahlkriterien getätigt wurde.

3.2 Nachweis der Ausgaben

Allgemein müssen die von den Begünstigten getätigten Zahlungen mit quittierten Rechnungen oder anderen, gleichermaßen beweiskräftigen Buchungsbelegen nachgewiesen werden.

Beruhet das Vorhaben auf einem Vertrag, müssen die von den Begünstigten getätigten Zahlungen mit quittierten Rechnungen belegt werden, die nach den Vorgaben der unterzeichneten Verträge ausgestellt wurden.

Beruhet das Vorhaben auf einer Zuschussgewährung, müssen die von den Begünstigten getätigten Zahlungen durch Belege über die von ihnen tatsächlich getragenen Kosten nachgewiesen werden. Der Begünstigte ist zur Rechnungslegung über die direkten und indirekten Kosten verpflichtet, die tatsächlich im Zuge der Umsetzung des Vorhabens angefallen sind; dazu hat er entsprechende Ausgabenbelege vorzuweisen.

Bei Vorhaben unter direkter Trägerschaft müssen die von den Begünstigten getätigten Zahlungen mit entsprechenden Belegen über die tatsächlich getätigten Ausgaben nachgewiesen werden.

Wird eine oder mehrere Bedingungen zur Vereinfachung im Sinne des Art. 11.3, Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 erfüllt – im Einklang mit Art. 1, Absätze 1 und 3, der Verordnung (EG) Nr. 284/09 und 78, Par. 1 sowie mit dem Schreiben der

Europäischen Kommission COCOF/09/0025/04-EN -, so ist bei der Kontrolle keinerlei Ausgabenbeleg vorzuweisen, unbeschadet der Vorgaben gemäß nachfolgendem Punkt 3.5.

Im Falle von staatlichen Beihilfen müssen die Zahlungen der Begünstigten, die ein Projekt umsetzen und die öffentliche Beihilfe beziehen, mit eigenen Belegen nachgewiesen werden, die bestätigen, dass die von der öffentlichen Stelle gewährte Beihilfe tatsächlich für die Umsetzung des Projekts oder zum Erreichen der Zielsetzungen der Beihilfegewährung verwendet wurde. So können etwa im Falle einer Beihilfe zur Aufnahme von Personal die von den Begünstigten getätigten Zahlungen durch Vorlage der Dokumente belegt werden, die beweisen, dass Personal aufgenommen wurde.

Im Unterschied zur Regelung bei anderen Vorhaben, genügt bei staatlichen Beihilfen der Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgabe allein nicht für die Bescheinigung gegenüber der Kommission; im Sinne des Art. 78 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 muss der betreffende öffentliche Beitrag nämlich von der gewährenden Körperschaft an den Begünstigten tatsächlich ausgezahlt worden sein. Abweichend von diesem Grundsatz kann die Ausgabenbescheinigung aber die Vorschüsse einschließen, welche die Körperschaft an den Begünstigten ausgezahlt hat. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Begünstigte hat eine entsprechende Bankgarantie oder Versicherungspolizze im Gegenwert der Vorschüsse hinterlegt;
- Die Vorschüsse sind durch die Ausgaben abgedeckt, die der Begünstigte im Zuge der Projektumsetzung getätigt hat; dazu muss dieser binnen drei Jahren nach Zahlung des Vorschusses entsprechende Belege beibringen. Falls dies nicht geschieht, ist die nächstfolgende Ausgabenbescheinigung an die Kommission um den Betrag zu berichtigen, der dem Anteil am Vorschuss entspricht, für welchen kein entsprechender Ausgabennachweis vorgelegt wurde.

Bei Vorschüssen, die von der Körperschaft nach dem 31. Dezember 2012 gewährt werden, ist der Nachweis der vom Begünstigten getätigten Ausgaben vor dem 31. Dezember 2015 vorzulegen.

Erreicht oder überschreitet der Geldverkehr den in der geltenden Regelung vorgesehenen Schwellenwert, sind rückverfolgbare Zahlungsmittel zu verwenden, d.h. nicht übertragbare Schecks, Banküberweisungen, sonstige Zahlungsanweisungen über Bank oder Post oder elektronische Zahlungssysteme. Liegen die Beträge unterhalb des Schwellenwerts gemäß geltender Bestimmung, muss auf jeden Fall die Rückverfolgbarkeit des Bargeldverkehrs gegeben sein.

Die Verwaltungsbehörden können Schwellenwerte für den Bargeldverkehr festlegen, die geringer sind als in der geltenden Regelung vorgesehen.

Diese Bestimmung gilt für sämtliche Akteure, die an der Umsetzung der für förderfähig erklärten Vorhaben beteiligt sind.

3.3 Kategorisierung der direkten und indirekten Kosten

Bei den realen Kosten unterscheidet man „direkte“ und „indirekte“.

„Direkte“ Kosten sind solche, die unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängen, also direkt und anhand hinreichender Belege einer bestimmten Komponente des finanzierten Vorhabens anzurechnen sind.

Je nach Art der Maßnahme können diese Kosten direkt mit mehreren, vom selben Begünstigten umgesetzten Vorhaben verbunden sein. Besteht also ein nicht ausschließlicher bzw. nur teilweiser Bezug, muss der Begünstigte mit Hilfe bestimmter, vorgegebener Zuordnungskriterien (z.B. physisch-technische Verbrauchsparameter) den direkten, wenn auch nur anteiligen Bezug nachweisen.

“Indirekte” Kosten sind solche, die zwar indirekt durch das Vorhaben anfallen, aber in keinem unmittelbaren Bezug zu diesem stehen oder gestellt werden können, wohl aber in Verbindung mit der allgemeinen Tätigkeit der Einrichtung entstehen, welche das Vorhaben umsetzt (Begünstigter). Dabei handelt es sich um Kosten, bei denen es schwierig ist, einem bestimmten Vorgang einen genauen Betrag zuzuordnen. Je nach Vorgaben der Verwaltungsbehörde können diese Kosten dem Vorhaben daher nach Kriterien der Gerechtigkeit, Korrektheit, Belegbarkeit und Verhältnismäßigkeit zugeordnet werden oder pauschal im Höchstausmaß von 20% der direkten Kosten.

3.4 Makrokategorien von Ausgaben

In den öffentlichen Aufrufen oder in den Umsetzungsbestimmungen geben die Verwaltungsbehörden die einzuhaltenden Verfahren sowie die Vordrucke/Formulare vor, die zwecks Einreichung des Förderantrages (z.B. des Projektvorschlages) auszufüllen sind.

Bei Zuschüssen, die nach dem Prinzip der realen Kosten zuerkannt werden, unterbreiten die Begünstigten zwecks Anerkennung der Ausgaben für jedes Vorhaben oder Projekt den Projektvorschlag und halten sich dabei an den „Kostenplan“, der nach Makrokategorien von Ausgaben gegliedert ist. Diese Gliederung zeigt die wirtschaftliche Gewichtung jedes einzelnen Kostenpunktes im Rahmen des einzelnen Vorhabens bzw. Projekts auf.

In folgender schematischer Darstellung beziehen sich die ersten vier Makrokategorien auf die dem Vorhaben oder Projekt zuzuschreibenden direkten Kosten.

Die ersten drei Makrokategorien entsprechen einer konventionellen logischen und/oder chronologischen Gliederung der Kosten, die aus dem finanzierten Vorhaben oder Projekt erwachsen. Dabei handelt es sich um Kosten, die in der Vorbereitungsphase anfallen, d.h. bei Leistungen, die vor der Hauptdienstleistung (z.B. der Durchführung des Lehrganges) erbracht werden und diese erst ermöglichen; ferner um Kosten im Zusammenhang mit der eigentlichen Umsetzung und schließlich um solche, die nach Abschluss der Dienstleistung im Zuge der Verbreitung der Ergebnisse entstehen. Die vierte Makrokategorie - Leitung und interne Kontrolle – umfasst die direkten Kosten, die transversal in allen Durchführungsphasen der Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens anfallen.

In die letzte Makrokategorie hingegen fallen die indirekten Kosten, d.h. die Betriebskosten des Trägers des Vorhabens bzw. Projekts (des Begünstigten, im Falle einer Zuschussgewährung).

Jede Makrokategorie von Ausgaben lässt sich in verschiedene Posten unterteilen, d.h. in die Aufwendungen für die einzelne Aktionen oder Tätigkeiten, aus welchen sich das Vorhaben oder das Projekt zusammensetzt.

1. Vorbereitung
2. Umsetzung
3. Verbreitung der Ergebnisse

4. Leitung und interne Kontrolle
5. Indirekte Kosten

Falls die Verwaltungsbehörden der Operationellen Programme es für nützlich erachten, einen oder mehrere analytische Kostenkomponenten hervorzuheben, die sich aber in die oben genannten Makrokategorien einreihen lassen, können sie eine weitere Makrokategorie einrichten.

Im Anhang ist das Beispiel einer Rechnungslegung (Ausgabenvoranschlag/Endabrechnung) über Kosten von Vorhaben oder Projekten mit ESF-Finanzierung wiedergegeben, die grundsätzlich mit Zuschüssen gefördert werden können.

3.5 Anwendung der vereinfachten Verfahren nach Art. 11.3, Buchst. (b), der ESF-Verordnung.

Im Sinne von Art. 1 der Verordnung 396/2009, mit welcher Art. 11.3, Buchst. (b), der Verordnung über den ESF geändert wurde, und gemäß Art. 2, Abs. 9, des DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008, sowie gemäß Dokument der Europäischen Kommission COCOF/09/0025/04-EN vom 28.01.2010 (siehe Anhang 2), können im Falle der Zuschussgewährung unter Einhaltung der von der Verwaltungsbehörde festgelegten Bedingungen folgende Ausgaben anerkannt werden:

- indirekte Kosten, die pauschal im Ausmaß von maximal 20% der direkten Kosten eines Vorhabens geltend gemacht werden;
- Fixkosten, die anhand der Tabellen der Standardeinheitskosten berechnet wurden;
- Pauschalbeträge zur Deckung aller oder eines Teils der Kosten eines Vorhabens, bis zum Höchstbetrag von 50.000 Euro.

Diese im Voraus, nach Kriterien der Fairness, Gerechtigkeit und Belegbarkeit berechneten Kosten werden grundsätzlich als den realen Kosten zuzuordnende und daher über den ESF förderfähige Kosten betrachtet.

Die Verwaltungsbehörden können eine oder mehrere Optionen gemäß Art. 11.3, Buchst. (b) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 anwenden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Vorhaben oder Projekt wird mit Hilfe eines Zuschusses umgesetzt;
- der Begünstigte des Vorhabens wurde nicht über eine Ausschreibung ermittelt;
- die Verwaltungsbehörde sieht in ihren Programmdokumenten/Umsetzungsbestimmungen/ öffentlichen Aufrufen oder spätestens in der Maßnahme zur Gewährung des Zuschusses an den Begünstigten die Möglichkeit vor, eine oder mehrere Vereinfachungsoptionen anzuwenden, und legt die entsprechenden Bedingungen fest;
- je nach der gewählten Option bestimmt die Verwaltungsbehörde im Voraus die Berechnungsmethode zur Festlegung des Pauschalsatzes für indirekte Kosten, der Standardeinheitskosten, der pauschal anrechenbaren Beträge;
- die Verwaltungsbehörde muss in der Lage sein, ihre Entscheidungen zu erklären und bei Bedarf zu begründen, wobei die Berechnungsmethode folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- sie muss gerecht und vernünftig und realitätsbezogen sein, weder zu großzügig noch überzogen;
- sie muss ausgewogen sein, d.h. die Gleichbehandlung der Begünstigten bzw. Vorhaben sicherstellen;
- sie muss im Rahmen des Prüfpfades überprüfbar sein.

Bei der Festlegung der Berechnung (Pauschalsatz der indirekten Kosten, Standardeinheitskosten, Höhe der Pauschalbeträge) kann die Verwaltungsbehörde sich z.B. auf die Analyse historischer Daten stützen, auf die Analyse der Marktpreise, auf Berechnungen anderer öffentlicher Verwaltungen in Bezug auf vergleichbare Maßnahmen oder auf jedwede andere angemessene und überprüfbare Berechnungsmethode.

Die Berechnungsmethode gehört zum Prüfpfad und wird ein einziges Mal für alle vergleichbaren Vorhaben von den zuständigen Behörden kontrolliert.

Was die indirekten Kosten angeht, die pauschal bis zum Höchstausmaß von 20% der direkten Kosten eines Vorhabens geltend gemacht werden, unterbreitet die Verwaltungsbehörde in der Regel die Berechnungsmethode und Vorgangsweise der Europäischen Kommission.

Ist dies nicht im Vorhinein geschehen, überprüft die Europäische Kommission die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (gerechte, faire und überprüfbare, im Voraus festgelegte Bemessung) im Zuge der späteren Überprüfungen bei der Verwaltungsbehörde. Beim Begünstigten kontrollieren die Europäische Kommission oder die zuständigen Prüfbehörden (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Generalinspektorat für EU-Finanzierungsfragen – IGRUE, Prüfbehörden der Operationellen Programme), ob die direkten und indirekten Kosten korrekt kategorisiert wurden, ob Ausgaben nicht zweimal geltend gemacht wurden, und ob die Pauschaltarife korrekt angewandt wurden.

Hinsichtlich der Fixkosten, die anhand der Tabellen von Standardeinheitskosten berechnet werden, und der Pauschalbeträge zur Abdeckung aller Kosten eines Vorhabens oder eines Teils davon bis zum Höchstbetrag von 50.000 Euro können die EG oder die zuständigen Prüfbehörden bei der Verwaltungsbehörde und beim Begünstigten überprüfen, ob die Berechnungsmethode korrekt angewandt wurde, und ob die Bedingungen erfüllt sind, die gegebenenfalls in den einschlägigen Programmdokumenten/Umsetzungsbestimmungen/öffentlichen Aufrufen/Maßnahmen zur Zuschussgewährung festgelegt wurden.

Dazu verwahrt die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Art. 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 bezüglich jeder Vereinfachung des Verfahrens die Unterlagen, auf denen die angewandte Berechnungsmethode beruht.

Wird eine der Vereinfachungen des Verfahrens gemäß Art. 11.3, Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 oder eine Kombination mehrerer Vereinfachungen in Anspruch genommen – im Einklang mit Art. 1, Absätze 1 und 3, der Verordnung (EG) Nr. 284/09 und 78, Par. 1 sowie mit dem Dokument der Europäischen Kommission COCOF/09/0025/04-EN -, so sind die Zahlungen der Begünstigten nicht mit Belegen über die effektiv getätigten Ausgaben nachzuweisen.

Die Begünstigten der Vorhaben (Zuschüsse) müssen nämlich bei der Verwaltungsbehörde nachweisen, dass das Vorhaben umgesetzt wurde oder die Ergebnisse erreicht wurden; dazu sind die Unterlagen vorzulegen, die in den

Programmdokumenten/Umsetzungsbestimmungen/öffentlichen Aufrufen oder spätestens in den Maßnahmen über die Zuschussgewährung an den Begünstigten aufgelistet sind (z.B. *timesheets*, Präsenzregister usw.). Diese Unterlagen werden im Hinblick auf Überprüfungen durch die zuständigen Behörden zwecks Rechtfertigung der Zuerkennung des Zuschusses verwahrt.

3.5.1 Pauschal geltend gemachte indirekte Kosten bis zum Höchstausmaß von 20% der direkten Kosten eines Vorhabens

Im Sinne von Art. 11.3, Buchst. (b), der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 und von Art. 2, Abs. 9 des DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008, werden im Falle einer Zuschussgewährung pauschal geltend gemachte indirekte Kosten bis zum Ausmaß von 20% der direkten Kosten eines Vorhabens anerkannt.

Art. 2, Abs. 9 des DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 sieht vor: Im Sinne des Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 können die indirekten Ausgaben im Rahmen des ESF bis zum Höchstausmaß von 20% der direkten Kosten pauschal geltend gemacht werden. Dabei sind die von der Verwaltungsbehörde vorgegebenen Bedingungen zu erfüllen, und bei der Abrechnung der betreffenden Ausgaben müssen die direkten Kosten, auf deren Grundlage der Pauschalbetrag bemessen wurde, von den Begünstigten hinreichend gerechtfertigt werden.

Die Verwaltungsbehörde legt in ihren Programmdokumenten/Umsetzungsbestimmungen/öffentlichen Aufrufen oder in den Maßnahmen über die Zuschussgewährung die Verfahren zur Anerkennung pauschal geltend gemachter indirekter Kosten fest.

Wenn je nach Vorhaben, Begünstigten, Betrag oder Art des Zuschusses der Prozentsatz der Pauschale variiert, so setzt die Verwaltungsbehörde diesen in den einschlägigen Verwaltungsakten fest (wobei das Höchstausmaß 20% der direkten Kosten beträgt). Die Option, die indirekten Kosten pauschal geltend zu machen, muss sich jedenfalls auf das Vorhaben in seiner Gesamtheit beziehen.

Diese Option darf keine künstliche Steigerung der Kosten bewirken, weder der direkten noch der indirekten. Jegliche Senkung der direkten Kosten bewirkt eine proportionale Kürzung des pauschal geltend gemachten Betrages.

Werden im Zuge des Vorhabens Einnahmen erwirtschaftet, sind diese vom Gesamtbetrag der Kosten des Vorhabens abzuziehen (von den direkten Kosten, und folglich auch proportional von den indirekten).

Die pauschal bis zum Höchstausmaß von 20% der direkten Kosten geltend gemachten indirekten Kosten eines Vorhabens können im Verhältnis zu den angefallenen und für förderwürdig erklärten direkten Kosten gegenüber der Europäischen Kommission bescheinigt werden.

3.5.2 Anhand der Standardeinheitskosten berechnete Fixkosten

Im Sinne von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2009 mit Änderungen am Art. 11.3 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 und gemäß Art. 2, Abs. 9 des DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 werden im Falle von Zuschüssen die Kosten eines Vorhabens anerkannt, die anhand vorab festgelegter Standardeinheitskosten berechnet wurden; darunter fallen beispielsweise:

- Standardeinheitskosten je Teilnehmerstunde oder je Empfängerstunde;
- Standardeinheitskosten je Kursstunde oder je Tätigkeitsstunde;
- Standardeinheitskosten je Vollzeitäquivalent;
- Standardeinheitskosten einzelner Ausgabenposten oder deren Gesamtwerte;
- Standardeinheitskosten von Makrokategorien;
- Standardeinheitskosten je berufliche Eingliederung;
- Standardeinheitskosten je ausgebildete/n KursteilnehmerIn;
- eine Kombination mehrerer Standardeinheitskosten ;
- Sonstiges.

Die Verwaltungsbehörde legt im Vorhinein die Standardeinheitskosten fest und berücksichtigt dabei eine Reihe von Kriterien wie Art und Dauer des Vorhabens, Kategorie und Zahl der EmpfängerInnen usw..

Hat die Verwaltungsbehörde die Möglichkeit vorgesehen, das Flexibilitätsprinzip gemäß Art. 34.2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 anzuwenden, sind die betreffenden Ausgaben von der Festlegung der Standardeinheitskosten gemäß diesem Abschnitt ausgeklammert, um die Einhaltung des Finanzrahmens unter Kontrolle zu halten.

Die Verwaltungsbehörde kann den Zuschuss anhand der Standardeinheitskosten auf der Grundlage des Prozesses (oder der Umsetzung) und/oder des Ergebnisses zuerkennen.

Die Verwaltungsbehörde legt in ihren Programmdokumenten/Umsetzungsbestimmungen/öffentlichen Aufrufen oder Maßnahmen zur Zuschussgewährung die Verfahren zur Anerkennung der anhand der Tabellen der Standardeinheitskosten berechneten Kosten fest. Je nach Maßnahme bestimmt die Verwaltung insbesondere die Umsetzungsphasen des Vorhabens und/oder das erwartete Ergebnis unter Berücksichtigung einer Reihe von Parametern, wie beispielsweise:

- Dauer des Vorhabens;
- für die Förderwürdigkeit des Vorhabens verlangte Mindestzahl an Empfängern;
- Höchstzahl der zulässigen Absenzen;
- Möglichkeit, Nutzer zu ersetzen;
- Mindestdauer der Aufrechterhaltung der Beschäftigung;
- Sonstiges.

Die Anerkennung der Ausgaben auf der Grundlage des Prozesses erfolgt, nachdem der Begünstigte den Fortschritt der Tätigkeiten nachgewiesen hat; es zählt nämlich der physische Umsetzungsprozess des Vorhabens.

Die Verwaltungsbehörde nimmt die Endauszahlung des Zuschusses jedenfalls auf der Grundlage der physischen Fertigstellung des Vorhabens vor, die der Begünstigte entsprechend bescheinigt und die Behörde überprüft hat.

Die Anerkennung der Ausgaben auf der Grundlage des Ergebnisses erfolgt, nachdem der Begünstigte dessen tatsächliches Erreichen nachgewiesen hat; es zählt nämlich allein das tatsächlich erzielte Ergebnis.

Die Verwaltungsbehörde tätigt daher die Endauszahlung des Zuschusses aufgrund der erzielten Ergebnisse und nach deren Überprüfung. Je nach finanziert Tätigkeit kann die Verwaltungsbehörde jedoch auch Zwischenergebnisse festlegen.

Die von den Begünstigten geltend gemachten Beträge können gegenüber der Europäischen Kommission bezogen auf den erklärten und für förderfähig befundenen und tatsächlich verwirklichten Umfang des Vorhabens bescheinigt werden, oder auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse.

Die Verwaltungsbehörde kann die Finanzierung nach einer vorab bestimmten Methode neu festlegen.

Im Folgenden wird das Beispiel einer Kombination zweier Kategorien von Standardeinheitskosten (SEK) wiedergegeben: SEK je Kursstunde und SEK je Teilnehmerstunde. Das Beispiel zeigt, wie die Endfinanzierung auf der Grundlage der tatsächlich umgesetzten Tätigkeiten neu festgelegt wird.

Beispiel einer Neufestlegung der Finanzierung

Gegenstand: ein Bildungsprogramm mit einer Dauer von 1000 Stunden für 20 Kursteilnehmer mit folgenden Beträgen nach den vorgesehenen Standardeinheitskosten : 120,00 € als SEK je Kursstunde und 1,00 € als SEK je Teilnehmerstunde (bei einem Gesamtbetrag von höchstens 140.000,00 €).

Der Betrag des rückzahlbaren Zuschusses wird sowohl nach der Zahl der geleisteten Kursstunden als auch nach den Teilnehmerstunden bemessen. Die Formel lautet:

Zuschussbetrag = SEK je Kursstunde * geleistete Kursstunden + SEK je Teilnehmerstunde * effektiv besuchte Stunden je Kursteilnehmer.

Zum Beispiel:

- Gesamtdauer des Kurses: 1000 Stunden

Fall a) 18 Kursteilnehmer bis Ende des Kurses bei 17.500 Teilnehmerstunden: der Wert beträgt $(120 \cdot 1000 + 1 \cdot 17.050) = 137.050,00$ Euro

Fall b) 15 Kursteilnehmer bis Ende des Kurses bei 12.000 Teilnehmerstunden: der Wert beträgt $(120 \cdot 1000 + 1 \cdot 12.000) = 132.000,00$ Euro

- Gesamtdauer des Kurses: 900 Stunden

Fall c) 18 Kursteilnehmer bis Ende des Kurses bei 12.960 Teilnehmerstunden: der Wert beträgt $(120 \cdot 900 + 1 \cdot 12.960) = 120.960,00$ Euro

Fall d) 15 Kursteilnehmer bis Ende des Kurses bei 10.800 Teilnehmerstunden: der Wert beträgt $(120 \cdot 900 + 1 \cdot 10.800) = 118.800,00$ Euro.

In den Fällen b), c) und d) ergeben sich die Teilnehmerstunden aus einer geschätzten durchschnittlichen Abwesenheitsrate von 20% je Teilnehmer, im Fall a) spiegeln die durchschnittlichen Abwesenheiten von rund 5,3% den Wert wider, der im Beispiel des EU-Dokuments (COCOF/09/0025/00-EN) angenommen wird.

3.5.3 Pauschalbeträge zur Deckung der Gesamtkosten oder eines Teils der Kosten eines Vorhabens, bis zum Höchstbetrag von 50.000 Euro

Im Sinne von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2009, mit welcher Art. 11.3, Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 geändert wurde, und gemäß Art. 2, Abs. 9, des DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008, werden bei Zuschüssen die Kosten eines Vorhabens anerkannt, die aufgrund der vorgegebenen Pauschalen berechnet wurden, wobei die Höchstgrenze 50.000 Euro beträgt.

Die Verwaltungsbehörde kann den Zuschuss aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten oder der erzielten Ergebnisse zuerkennen, in Übereinstimmung mit dem vorab festgelegten Betrag.

Die Verwaltungsbehörde legt in ihren Programmdokumenten/Umsetzungsbestimmungen/öffentlichen Aufrufen oder Maßnahmen über die Zuschussgewährung die Verfahren zur Anerkennung der Pauschalbeträge eines Zuschusses oder eines Teils davon fest. Je nach finanzieller Tätigkeit kann die Verwaltungsbehörde auch Zwischenergebnisse festlegen.

Die Anerkennung der Ausgabe auf der Grundlage des Ergebnisses erfolgt, nachdem der Begünstigte das tatsächlich erzielte Ergebnis nachgewiesen hat; dazu legt er einschlägige Belege vor, die im Hinblick auf die Kontrollen und Überprüfungen durch die zuständigen Behörden zwecks Rechtfertigung der Zuerkennung des Zuschusses verwahrt werden.

Die von den Begünstigten geltend gemachten Beträge können gegenüber der Europäischen Kommission entsprechend den tatsächlich erzielten Ergebnissen bescheinigt werden; dabei sind die Bedingungen zu berücksichtigen, die in den Bestimmungen der Verwaltungsbehörde oder spätestens in den Maßnahmen über die Zuschussgewährung festgelegt wurden.

3.5.4 Kombination von Vereinfachungen

Im Sinne von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2009, mit welcher Art. 11.3, Buchst. b) der ESF-Verordnung geändert wurde, kann die Verwaltungsbehörde bei Zuschüssen auch im Rahmen ein und desselben Vorhabens eine oder mehrere Vereinfachungen anwenden.

Dazu müssen im Hinblick auf die Förderfähigkeit der Ausgaben folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die Vereinfachungen müssen jeweils unterschiedliche Kategorien förderfähiger Ausgaben (Arten von Kosten) abdecken oder
- sie müssen für unterschiedliche Projekte angewandt werden, die zum selben Vorhaben gehören.

Bei jeder angewandten Vereinfachung stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass die Berechnungsmethoden gerecht, fair und überprüfbar sind (vgl. Abschnitt 3.5).

In Bezug auf jede Vereinfachung legt die Verwaltungsbehörde außerdem in ihren Programmdokumenten/Umsetzungsbestimmungen/öffentlichen Aufrufen oder

Maßnahmen über die Zuschussgewährung die Verfahren zur Anerkennung der Ausgaben fest.

Im Folgenden wird das Beispiel einer Kombination verschiedener Vereinfachungen dargelegt:

Beispiel für die Finanzierung unterschiedlicher Projekte im Rahmen desselben Vorhabens

Gegenstand: Maßnahme zum Ausbau von Kompetenzen und Diensten zwecks Unterstützung bei Unternehmensgründung und Förderung der Unternehmenskultur als Triebfeder der Entwicklung eines Gebietes.

Das Vorhaben gliedert sich in mehrere Projekte, wobei Bildung die Haupttätigkeit im Hinblick auf das angestrebte Ziel ist.

Im Vorfeld ist die Veranstaltung eines oder mehrerer Impulsseminare geplant, in denen die Initiative den verschiedenen Interessensträgern des Gebietes vorgestellt wird; in der Folge ist die Umsetzung der eigentlichen Bildungstätigkeit vorgesehen, die sich aus verschiedenen Modulen zusammensetzt.

Der Bildungsmaßnahme folgt eine Begleitung bei der Unternehmensgründung, etwa in Form eines Tutorats oder durch Beratung. Schließlich ist ein Finanzierungsbeitrag zur Unterstützung der Unternehmensgründung vorgesehen.

Angesichts der Charakteristika der einzelnen Projekte, aus denen sich das Vorhaben zusammensetzt, werden die Ausgaben im Rahmen der einzelnen Tätigkeiten wie folgt anerkannt:

- **Pauschalbetrag** für die Seminare zur Förderung der Unternehmenskultur;
- **Standardeinheitskosten (auf der Grundlage der erfolgten Umsetzung)** für die Bildungstätigkeit;
- **realen Kosten** für die Tätigkeiten zur Begleitung bei der Unternehmensgründung (z.B. individuelles Tutorat, Beratung beim Erstellen eines Geschäftsplans usw.);
- nach **Standardeinheitskosten (auf der Grundlage des erzielten Ergebnisses)** für die Unterstützung bei der Unternehmensgründung.

3.5.5 Vereinfachung der Verfahren im Rahmen der staatlichen Beihilferegelung

Übereinstimmend mit den Vorgaben im Schreiben der Europäischen Kommission COCOF/09/0025/04 vom 28.01.2010 sind die Optionen zur Vereinfachung der Verfahren auch auf Vorhaben anwendbar, die mit staatlichen Beihilfen gefördert werden.

Wird eine Vereinfachung bei Projekten mit staatlichen Beihilfen angewandt, prüft die Verwaltungsbehörde zunächst die Förderfähigkeit der Ausgaben, für welche die Vereinfachung in Anspruch genommen wird, und die Einhaltung der Förderintensität; erst danach entscheidet sie darüber, ob die Vereinfachung in Betracht kommt.

Unbeschadet der Vorgangsweisen der einzelnen Verwaltungsbehörden sei auf den Anhang verwiesen, der die Anwendbarkeit von Vereinfachungen hinsichtlich der verschiedenen Arten von Staatsbeihilfen darlegt, welche im Rahmen des ESF am häufigsten in Anspruch genommen werden.

4. ERWERB VON GÜTERN

Im Sinne des Art. 11, Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 kommen Ausgaben für den „Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken“ für eine Förderung durch den ESF nicht in Betracht.

Dagegen fallen unter die förderfähigen Ausgaben „die Abschreibungskosten der in Abs. 2 Buchstabe c genannten abschreibbaren Vermögenswerte, die ausschließlich für die Dauer eines Vorhabens und nur in dem Maße, in dem ihr Erwerb nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist, berücksichtigt werden“ (siehe Art. 11, Abs. 3, Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006).

Daher sind Ausgaben zum Erwerb beweglicher Güter (Betriebsmittel, Fahrzeuge, Einrichtungsgegenstände usw.) sowie unbeweglicher Güter (Infrastruktur, Grundstücke, Gebäude usw.) im Rahmen des ESF nicht förderfähig.

Die Abschreibungskosten dieser Güter fallen jedoch unter die förderfähigen Ausgaben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- für den betreffenden historischen Kostenanteil, auf dessen Grundlage der Abschreibungsbetrag berechnet wurde, wurden keine öffentlichen Beiträge in Anspruch genommen;
- die Abschreibungskosten werden nach den geltenden Steuergesetzen und anhand von Koeffizienten berechnet, die das Wirtschafts- und Finanzministerium vorgibt;
- sie beziehen sich direkt auf die Laufzeit des Vorhabens;
- das Gut ist in das Vermögensverzeichnis oder in ein anderes gleichwertiges Verzeichnis eingetragen.

Gemäß Art. 102 Abs. 5, des Einheitstextes über die Einkommenssteuer darf für Güter mit einem Preis je Einheit bis zu 516,46 Euro der Gesamtbetrag der Anschaffungskosten in dem Geschäftsjahr abgezogen werden, in dem die Ausgabe getätigt wurde. Der Begünstigte kann daher den Kostenanteil abrechnen, der sich auf die Zeitspanne bezieht, in welcher das Gut für die spezifische mitfinanzierte Tätigkeit genutzt wurde.

Bei Bildungstätigkeiten sind Ausgaben für den Ankauf von Lehrmaterial für die Kursteilnehmer förderfähig und können auf das finanzierte Vorhaben angerechnet werden.

Im Sinne des Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und der Bestimmungen der Operationellen Programme kann die Verwaltungsbehörde bei Anwendung des Flexibilitätsprinzips in ihren eigenen Bestimmungen die Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung der Ausgaben zum Erwerb beweglicher und unbeweglicher Güter festlegen.

In diesem Fall gelten im Sinne des Art. 11, Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 die Bestimmungen über die Förderfähigkeit der Ausgaben gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den EFRE und die einschlägigen Bestimmungen des DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008.

5. STEUERLICHE UND ZIVILRECHTLICHE ASPEKTE

5.1 Mehrwertsteuer-Regelung für öffentliche Finanzierungen im Rahmen der aktiven Arbeitspolitik und der Berufsbildung

Gemäß Art. 7 des DPR n. 196 vom 3. Oktober 2008 sind Mehrwertsteuerbeträge nur dann förderfähige Ausgaben, wenn sie nicht abschreibbar sind (weder zur Gänze noch teilweise), und der Begünstigte sie tatsächlich und endgültig gezahlt hat.

Ist die Mehrwertsteuer erstattungsfähig, kann sie nicht als förderfähige Ausgabe verbucht werden (Art. 11, Abs.2, Buchst. a), der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006), auch wenn der Begünstigte sie tatsächlich nicht zurückerhalten hat. Ob der Begünstigte eine Rechtsperson des öffentlichen oder des privaten Rechts ist, hat keinen Einfluss auf die Anerkennung der Mehrwertsteuer als förderfähige Ausgabe.

Mehrwertsteuerbeträge, die der Begünstigte nicht zurückfordern kann oder die im Sinne der einschlägigen staatlichen Regelung nicht erstattungsfähig sind, sind nur dann förderfähige Ausgaben, wenn die betreffende Regelung zur Gänze mit der Mehrwertsteuer-Richtlinie 2006/112/EG vereinbar ist.

Die im Zuge der Umsetzung der Operationellen Programme ausgezahlten ESF-Beiträge für Tätigkeiten im Rahmen der Berufsbildung und zur Unterstützung von Personen im Rahmen einer Zuschussregelung im Sinne des Art. 12 des Gesetzes Nr. 241/90 (Zuschussgewährung mittels eines Verwaltungsakts) fallen nicht in den Geltungsbereich der Mehrwertsteuer, weil die betreffenden Vorhaben nicht im Rahmen eines Gegenseitigkeitsverhältnisses umgesetzt werden. Ihre Wesensmerkmale sind:

- a. der einseitige Akt der Zuschussgewährung
- b. es besteht ein Verhältnis, in welchem:
 - der Empfänger des Beitrages zur Erfüllung der institutionellen Aufgaben der öffentlichen Körperschaft beiträgt;
 - die verwaltete Gemeinschaft als Nutzerin der mit öffentlichem Beitrag finanzierten Tätigkeiten direkt in die genannte Erfüllung institutioneller Aufgaben einbezogen wird.

Mit Blick auf die genannten Zielsetzungen ist die betreffende Zahlung als Zuschussgewährung und nicht als vertraglich vereinbartes Entgelt zu betrachten; eine Zuschussgewährung liegt vor, wenn der Beitrag für allgemeine Ziele gewährt wird, wie in den Bescheiden Nr. 81 vom 23.04.1997, Nr. 72 vom 03.05.1999, Nr. 150 vom 29.09.1999 und Nr. 54 vom 24.04.2001 bestätigt wird, die – in Bezug auf Finanzierungen aus dem Europäischen Sozialfonds – klarstellen, dass die von der finanzierenden Stelle für allgemeine Zielsetzungen ausgezahlten Mittel nicht in den Geltungsbereich der Mehrwertsteuer fallen.

Dieselbe Schlussfolgerung geht auch aus den Antworten der Agentur für Einnahmen, *Direzione Centrale Normativa e Contenzioso* hervor (Bescheide Nr. 183/E/02, Nr. 135/E/03 und Nr. 42/E/2004), die für die genannten Fälle bestätigen, dass das Verhältnis zwischen Verwaltung und Begünstigtem nicht auf Gegenseitigkeit beruht; die Beiträge seien als Geldbewegungen zu betrachten, die objektiv nicht die Voraussetzungen für die Anwendung der Mehrwertsteuer erfüllen und somit davon ausgeklammert sind (Art. 2, Abs.3, Buchst. a) des DPR Nr. 633/72).

Anders gelagert ist der Fall bestimmter Bildungstätigkeiten, die nicht im Rahmen einer Zuschussgewährung umgesetzt werden; in diesem Fall müssen sie im Sinne des Art. 10, Ziffer 20, des DPR Nr. 633/72 als mehrwertsteuerfrei verbucht werden, falls die Bildungseinrichtungen im Sinne der einschlägigen staatlichen und regionalen Bestimmungen anerkannt oder akkreditiert sind.

Eine ähnliche Befreiung von der Mehrwertsteuer ist im Art. 14, Abs. 10, des Gesetzes Nr. 537/1993 für öffentliche Verwaltungen vorgesehen, die Bildungsdienstleistungen für ihr Personal erwerben.

5.2 Quellensteuereinbehalt von 4% als Vorauszahlung (Art. 28 DPR 600/73)

Art. 80 der Verordnung (EG) 1083/2006 bestätigt den Grundsatz der „vollständigen Auszahlung an die Begünstigten“ und sieht vor: *„dass die mit den Zahlungen beauftragten Stellen darauf achten, dass die Begünstigten den Gesamtbetrag der öffentlichen Beteiligung ... vollständig erhalten. Der den Begünstigten zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, später erhobene spezifische Abgaben oder Ähnliches verringert.“*

Dieser Grundsatz gilt für den gesamten öffentlichen Beitrag, einschließlich des staatlichen Anteils und des Anteils der Gemeinschaft.

Im Sinne des zitierten Art. 80 ist der Quellensteuereinbehalt von 4% gemäß Art. 28 des DPR Nr. 600/73 folglich auf öffentliche Beiträge nicht anzuwenden, wenn die zuständigen Verwaltungen diese den Begünstigten zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Operationellen Programme auszahlen.

5.3 Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP)

Im Sinne des Art. 7 des DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 gilt die regionale Wertschöpfungssteuer auf ein Vorhaben als förderfähige Ausgabe, sofern der Begünstigte sie nicht erstattet bekommen kann; dies gilt unter der Bedingung und in dem Ausmaß, in dem sie aufgrund der geltenden Regelung zu entrichten ist.

Das subjektive Profil des Begünstigten und der Berechnungsmodus für die betreffende Steuergrundlage entscheiden darüber, ob die Beiträge an den Begünstigten dieser Steuer unterliegen oder nicht.

Das Legislativdekret Nr. 446/97 erlaubt es mit Verweis auf die Anwendung des so genannten „Beitragssystems“, die Beiträge, für welche ein direkter Bezug zu den betreffenden nicht absetzbaren Kostenpunkten hergestellt werden kann, von der Steuergrundlage auszuklammern. In diesen Fällen kann die regionale Wertschöpfungssteuer, die gegebenenfalls entrichtet wurde, aber nach der korrekten Anwendung der einschlägigen Regelung nicht zu entrichten war, nicht finanziert werden.

Kommt hingegen das „Entlohnungssystem“ zum Tragen, kann die regionale Wertschöpfungssteuer - unbeschadet der oben erwähnten Grundsätze - finanziert werden.

SONDERFÄLLE

1. BEAUFTRAGUNG DRITTER MIT EINEM TEIL DER TÄTIGKEITEN

In Fällen, in denen kein öffentlicher Auftrag erteilt wird, also wenn der Lieferung von Gütern, dem Erbringen von Diensten oder Leistungen eine Zuschussgewährung zugrunde liegt, kann der Begünstigte, der für die Einleitung und Umsetzung des Vorhabens verantwortlich ist, einen Teil der Tätigkeiten Dritten übertragen; dabei sind entsprechend den hier dargelegten Vorgaben die von der Verwaltungsbehörde festgelegten Bestimmungen einzuhalten.

Diese allgemeine Regel gilt für alle Fälle, in welchen der Begünstigte zur Umsetzung einer bestimmten Tätigkeit (oder eines Teils derselben) von Dritten, die weder Partner noch natürliche Personen sind, Lieferungen und Dienste erwerben muss.

Dazu wird klargestellt, dass keine Beauftragung Dritter vorliegt, wenn Aufträge an Freiberuflergemeinschaften erteilt werden, die gemäß Gesetz Nr. 1815 vom 23.11.1939 gegründet wurden, und deren Tätigkeit daher dem Prinzip der fachlichen und berufsethischen Haftung des Freiberuflers unterliegt, der den Auftrag ausführt.

Ebenso wenig liegt eine Beauftragung Dritter vor, wenn der Auftrag einer physischen Person erteilt wird, die Inhaberin eines Einzelunternehmens ist, falls zur Ausführung des Auftrags (z.B. Unterricht) nicht Einrichtungen, Güter und Organisationsstruktur seines eigenen Unternehmens genutzt werden.

Auch folgende Fälle, für welche die Rechnungslegung über die Ausgaben zu realen Kosten vorgesehen ist, sind nicht als Beauftragung Dritter zu betrachten:

- Partnerschaften, die auf einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung an der Umsetzung eines Vorhabens fußen;
- Aufträge von Vereinen an ihre Mitglieder, von zeitweiligen Bietergemeinschaften oder Zweckgemeinschaften an ihre Mitglieder, von Konsortien oder Genossenschaften an ihre Mitglieder, von Unternehmen an andere Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe angehören und im Sinne des Art. 2359 ZGB mit ihr verbunden und/oder von ihr abhängig sind;
- Aufträge von Stiftungen an ihre Mitglieder.

In die allgemeine Kategorie der Beauftragung Dritter (die wir als *genus* bezeichnen können) fallen im hier behandelten Zusammenhang sowohl die Fälle einer Delegation im eigentlichen Sinne als auch die Fälle des „Erwerbs von Gütern, technischen Diensten und Nebendiensten“ (*species*).

Unter die *species* der Delegation lassen sich die Beauftragungen Dritter einordnen, wenn sie Tätigkeiten zum Gegenstand haben, welche sich aus einer Vielfalt von organisierten und ausgeführten Handlungen/Leistungen/Diensten zusammensetzen, die einen wesentlichen Bezug zu den Zielsetzungen und Zwecken des Vorhabens aufweisen und bei der Einschätzung des öffentlichen Interesses des Vorhabens Ausschlag gebend waren. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Tätigkeiten/Dienste/Leistungen, denen im Hinblick auf die Zielsetzungen und auf die öffentlichen Interessen, die zur Gewährung der öffentlichen Finanzierung geführt haben, besondere Bedeutung zukommt.

Nicht unter die Delegation fällt hingegen die *species* des Erwerbs von Gütern, Leistungen und Diensten, die im Hinblick auf die wesentlichen Zielsetzungen des Vorhabens rein ausführenden oder zusätzlichen oder instrumentellen Charakter aufweisen.

Als Beauftragung Dritter mit einem Teil der Arbeiten ist die Inanspruchnahme von Leiharbeitsdiensten zu betrachten. Je nach auszuführender Tätigkeit kann die Nutzung eines solchen Dienstes entweder unter die Delegation der Tätigkeiten oder unter die des Erwerbs von Gütern und Diensten fallen. Demzufolge ist der Begünstigte verpflichtet, die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die für diese Art der Beauftragung im Folgenden dargelegt sind.

Grundsätzlich dürfen die Beauftragungen Dritter Folgendes nicht zum Gegenstand haben:

- Tätigkeiten, die dazu beitragen, dass die Kosten der Umsetzung des Vorhabens steigen, ohne dass ein entsprechender Mehrwert erzielt wird;
- Vereinbarungen mit Vermittlern oder Beratern, in denen das Entgelt proportional zu den Gesamtkosten des Vorhabens festgelegt wird, es sei denn, der Begünstigte rechtfertigt diese Zahlung mit dem tatsächlichen Wert der geleisteten Dienste.

Beim Erwerb von Gütern, Leistungen oder Diensten von besonderer Bedeutung muss der Vertrag zwischen dem begünstigten Träger und dem Dritten detaillierte Angaben hinsichtlich des Gegenstandes, der Inhalte, der Ausführung der Leistungen und der Natur der Lieferungen beinhalten; ebenso ist darin der Wert der einzelnen Leistungen, Güter, Dienste in aufgeschlüsselter Form anzuführen. Außerdem muss der Vertrag eine Klausel beinhalten, mit der die Dritten sich verpflichten, den staatlichen und gemeinschaftlichen Rechnungsprüfer- und Kontrollgremien gegebenenfalls sämtliche erforderlichen Informationen über die Tätigkeiten zu liefern, die Gegenstand der Beauftragung Dritter sind.

1.1 Delegation eines Teils der Tätigkeiten²

Die Delegation eines Teils der Tätigkeiten ist zulässig, wenn sie in den Umsetzungsbestimmungen der Verwaltungsbehörde vorgesehen ist; sämtliche wesentlichen Aspekte der Delegation müssen im Projektvorschlag detailliert beschrieben und begründet sein und ausdrücklich von der Verwaltungsbehörde gutgeheißen und genehmigt werden.

Die Verwaltungsbehörde legt in ihren Bestimmungen den Höchstbetrag (in Prozent) der delegierbaren Tätigkeit fest.

Der Begünstigte muss die verschiedenen operationellen Phasen auf jeden Fall selbst gestalten: die gesamte Leitung, Koordinierung und Organisation der Geschäftsstelle der Bildungsmaßnahme oder des Projekts. „Selbst gestalten“ bedeutet, dass dazu die eigenen abhängigen oder halb abhängigen MitarbeiterInnen eingesetzt werden, oder dass freiberufliche Einzelleistungen in Anspruch genommen werden.

Der Delegierte hingegen darf die ihm übertragenen Tätigkeiten weder zur Gänze noch teilweise Dritten übertragen.

Delegierbar sind Tätigkeiten unter folgenden Voraussetzungen:

- es handelt sich um ergänzende oder Fachleistungen, die der Begünstigte nicht unmittelbar erbringen kann;
- es handelt sich um gelegentliche oder nachweislich dringende Leistungen.

² Der Begünstigte vergewissert sich, dass der beauftragte Dritte die Einhaltung der Bestimmungen über die Nutzung öffentlicher Gelder (z.B. Rückverfolgbarkeit, „Anti-Mafia-Vorschriften usw.) – soweit anzuwenden – nachweist.

Unter Umständen, die der Begünstigte nicht vorhersehen konnte, sowie in Ausnahmefällen kann die Verwaltung auch im Laufe der Umsetzung des finanzierten Vorhabens zu einer Delegation ermächtigen, sofern dies geschieht, bevor die Tätigkeiten ausgeführt werden, die Gegenstand der Lieferung des Gutes oder der Erbringung der Leistung sind.

Auf jeden Fall muss der Antrag auf Ermächtigung zur Delegation hinreichend begründet werden und sich ausschließlich auf den Erwerb eines hochwertigen Gutes oder Dienstes beziehen; diese müssen einen qualifizierten Beitrag zum Vorhaben leisten, den der Begünstigte nicht direkt leisten könnte.

1.2 Erwerb von Gütern, Leistungen und Diensten instrumenteller und zusätzlicher Natur

Nicht unter die Kategorie (*species*) der Delegation fällt daher die Beauftragung Dritter mit einzelnen Handlungen/Leistungen/Diensten, die in Bezug auf die eigentlichen und wesentlichen Zielsetzungen des Vorhabens rein ausführenden oder zusätzlichen oder instrumentellen Charakter haben.

In diesen Fällen ist daher eine vorherige Ermächtigung seitens der zuständigen Verwaltung nicht erforderlich.

In diese Kategorie fallen die direkten Kosten der Tätigkeiten; innerhalb der in den Gemeinschaftsverordnungen vorgegebenen Grenzen kommen beispielsweise folgende Tätigkeiten in Betracht:

- das Anmieten von Geräten;
- das Ausrichten von Tagungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen;
- der Erwerb von Lehrmitteln, Bürobedarf, Verbrauchsmaterial;
- Beratungstätigkeiten in den Bereichen Verwaltung und Buchführung.

1.3 Verfahren zum Erwerb von Gütern, Leistungen und Diensten von Dritten

Die Verfahren, die der Begünstigte des Vorhabens bei der Delegation von Lieferungen, Leistungen und Diensten an Dritte einzuhalten hat, legt die Verwaltungsbehörde in ihren Programmdokumenten und Leitlinien zur Rechnungslegung fest.

Sofern für den Begünstigten der Finanzierung nicht der *Kodex des öffentlichen Auftragswesens* gemäß den Artikeln 1 und 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163/2006 gelten, hält der Begünstigte sich bei der Wahl des Lieferanten und/oder Dienstleisters oder des Dritten, an den er einen Teil der Tätigkeiten delegieren will, an Verfahren, die sich an Kriterien der Einheitlichkeit und Transparenz orientieren, um die Grundsätze der Publizität und Gleichbehandlung zu wahren.

Die Verwaltungsbehörde sieht dazu vor, dass der Begünstigte der Finanzierung je nach Wert des Gutes, der Leistung und/oder des Dienstes, die erworben oder delegiert werden, wie folgt vorgeht:

- **bei einem Beauftragungswert bis zu 20.000,00 Euro:** direkter Erwerb;
- **bei einem Beauftragungswert zwischen 20.000,01 und 50.000,00 Euro:** Einholen von Angeboten bei mindestens drei qualifizierten Wirtschaftsteilnehmern³

³ Das Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer kann nach Kriterien und Verfahren der Qualitätszertifizierung oder sonstigen vergleichbaren Kriterien erstellt werden. Zum Nachweis der Qualifikation des Wirtschaftsteilnehmers können fachlich-berufliche, wirtschaftlich-finanzielle Voraussetzungen, die Eintragung bei der Handelskammer, in Berufsverzeichnisse usw. verlangt werden.

und Entscheidung für das günstigste Angebot (je nach Gegenstand der Beauftragung jenes mit dem niedrigsten Preis oder das wirtschaftlich günstigste); dabei sind unter Einhaltung des Rotationsprinzips transparente und nachweisbare Verfahren anzuwenden;

- **bei einem Beauftragungswert zwischen 50.000,01 und 100.000,00 Euro:** Einholen von Angeboten bei mindestens fünf qualifizierten Wirtschaftsteilnehmern und Entscheidung für das günstigste Angebot (je nach Gegenstand der Beauftragung jenes mit dem niedrigsten Preis oder das wirtschaftlich günstigste); dabei sind unter Einhaltung des Rotationsprinzips transparente und nachweisbare Verfahren anzuwenden;
- **bei einem Beauftragungswert zwischen 100.000,01 und 200.000,00 Euro:** Erstellen eines vereinfachten Leistungsverzeichnisses, in der Regel nach dem Modell der offenen Ausschreibung, mit Bewertungstabelle; die Wahl fällt in der Regel auf das wirtschaftlich günstigste Angebot; Bekanntgabe auf der Website der Körperschaft und in mindestens einer regionalen Tageszeitung sowie Öffnen der Angebote in öffentlicher Sitzung;
- **bei einem Beauftragungswert ab 200.000,00 Euro:** Auswahl des Dritten mittels Verfahrens, das sich am *Kodex des öffentlichen Auftragswesens* orientiert⁴.

Eine künstliche Stückelung der Anschaffungen ist nicht zulässig, da sie die Umgehung der obigen Verfahren bezweckt.

Die Beauftragung eines einzigen, bestimmten Wirtschaftsteilnehmers ist zulässig, falls es sich um Güter und Dienste von besonderem, technischem oder künstlerischem Anspruch handelt, die durch Exklusivrechte geschützt sind.

Im Rahmen der Verfahren zur Beauftragung Dritter mit der Lieferung von Gütern oder dem Erbringen von Diensten hat die Verwaltungsbehörde sowohl bei der Delegation als auch bei der Beschaffung von instrumentellen Gütern und Diensten Weisungs-, Kontroll- und Selbstschutzbefugnisse, die für die Begünstigten bindend sind.

Die oben dargelegten Verfahren gelten nicht, falls komplexe Einrichtungen des Begünstigten eingesetzt/erworben werden, da diese der allgemeinen Organisation desselben dienen, auch wenn sie unmittelbar für die Umsetzung der über den ESF mitfinanzierten Vorhaben eingesetzt werden.

⁴ Im Hinblick auf die Anwendung der Verfahren im Sinne des Kodex des öffentlichen Auftragswesens unterliegt der Schwellenwert von 200.000,00 Euro automatisch den Anpassungen an den Schwellenwert gemäß Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 163/2006, die mit den einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen vorgenommen werden.

2. GUTSCHEINE

2.1 Begriffsbestimmung⁵

Ein Gutschein wird von der Verwaltungsbehörde oder von der Zwischengeschalteten Stelle ausgegeben und berechtigt zur Inanspruchnahme eines bestimmten Dienstes oder zum Erwerb eines bestimmten Gutes.

Das erworbene Gut muss mit dem in Anspruch genommenen Dienst in Verbindung stehen, und zwar als Zubehör zu diesem; die betreffende Ausgabe wird in den Grenzen gemäß Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Art. 11 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 anerkannt.

Was den Gutschein von den herkömmlichen Finanzierungsformen für Bildungstätigkeiten und Dienstleistungen unterscheidet, ist die zentrale Rolle, die der Nachfrage nach Bildung/Diensten (gegenüber dem Angebot) und folglich den Endbegünstigten der Maßnahme zugewiesen wird.

Wesentliche Merkmale des Gutscheins sind:

- die Benennung des Empfängers, welche sicherstellt, dass der Gutschein nicht übertragbar ist;
- die Benennung des Gutes/Dienstes, welche sicherstellt, dass der Gutschein nicht mit Geld gleichgestellt und nicht gegen solches eingetauscht werden kann;
- der Betrag des Gutscheins (der Wert des Gutes/Dienstes wird von der Verwaltungsbehörde oder von der Zwischengeschalteten Stelle festgelegt). Der Gutschein deckt den Wert des erbrachten Dienstes teilweise oder gänzlich ab und unterliegt allfälligen Steuerlasten, sofern im betreffenden Fall vorgesehen.

Die **Bildungsgutscheine** werden für Personen ausgestellt und gelten für den Besuch von Bildungstätigkeiten bei bestimmten Einrichtungen, die ggf. vorab von der Verwaltungsbehörde/Zwischengeschalteten Stelle bestimmt werden, oder für individuelle Bildungswege, die auch eine Unternehmensgründung bezwecken können.

Die **Dienstleistungsgutscheine** sollen hingegen die Hemmschwellen abbauen, die bestimmte Personen daran hindern, an Bildungstätigkeiten teilzunehmen oder sich dauerhaft am Arbeitsmarkt zu beteiligen oder beteiligt zu bleiben. Insbesondere erleichtern sie den Zugang zu Bildungstätigkeiten und Beschäftigung von Personen bestimmter Zielgruppen (Beförderung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigung) und fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (so genannte Vereinbarkeitsgutscheine).

2.2 Organisationsmodelle (Bildungs- und Dienstleistungsgutscheine)

Angebot auf dem freien Markt: Der Nutzer wählt ein Angebot auf dem freien Markt, das die Verwaltungsbehörde und/oder Zwischengeschaltete Stelle je nach Vorgaben der Umsetzungsbestimmungen vorab einer Bewertung unterzieht.

Angebot nach Katalog: Der Nutzer wählt ein Angebot aus einem Katalog/Verzeichnis der Verwaltungsbehörde/Zwischengeschalteten Stelle. Die Umsetzungsbestimmungen geben die Kriterien für die Eintragung in den Katalog vor, wie etwa die Mindestanforderungen des Anbieters und der zu erbringenden Dienstleistungen.

⁵Studienstipendien, Arbeitsstipendien, finanzielle Anreize usw. gelten nicht als Gutscheine

2.3 Finanzielle Verwaltung: Vorgangsweise bei der Auszahlung, Förderfähigkeit und Überprüfung der Ausgaben

Vorgangsweise bei der Auszahlung und Finanzflüsse

Vorgesehen sind zweierlei Auszahlungsformen:

- die direkte (Auszahlung der Mittel an den Empfänger)
- die indirekte (an die Bildungseinrichtung, im Namen und auf Rechnung des Empfängers)

Jede Verwaltungsbehörde/Zwischengeschaltete Stelle legt in ihren Bestimmungen die Bedingungen des Geldtransfers und die Art und Weise der Auszahlung fest, d.h. Anzahlungen mit allfälligen Garantien und Rückerstattungen.

Förderfähigkeit und Überprüfung der Ausgaben

Unter einer Ausgabe ist der Betrag zu verstehen, den die Verwaltungsbehörde/Zwischengeschaltete Stelle direkt an den Empfänger oder im Namen und auf Rechnung des Empfängers an die Bildungseinrichtung auszahlt.

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit sind folgende Faktoren zu überprüfen:

- die tatsächliche Nutzung des Dienstes bzw. der tatsächliche Erwerb des Gutes. Handelt es sich um die Nutzung eines Dienstes, gilt:
 - bei Bildungsgutscheinen sind die Voraussetzungen zu überprüfen, die im Aufruf vorgegeben sind;
 - bei Dienstleistungsgutscheinen ist zu überprüfen, ob der in Anspruch genommene Dienst mit dem angestrebten Hauptziel zusammenhängt (Beschäftigung – Bildung – Unternehmensgründung);
- die Überweisung des Betrages an den Erbringer des Dienstes, und zwar:
 - direkt (vom Empfänger an den Dienstleister);
 - indirekt (von der Verwaltungsbehörde/Zwischengeschalteten Stelle an den Dienstleister, im Namen und auf Rechnung des Empfängers).

2.4 Weitere Anreize

2.4.1 Begriffsbestimmung

Einzelzuschüsse sind auch alle finanziellen Vergünstigungen für Personen wie:

1. Studien- und/oder Forschungsstipendien;
2. Vergütungen für den Kursbesuch/die Teilnahme an den Tätigkeiten;
3. Arbeitsstipendium.

In den von Verwaltungsbehörden und Zwischengeschalteten Stellen bekannt gegebenen Aufrufen sind die Beträge, der Zugang zu diesen Anreizen und deren Handhabung geregelt, einschließlich allfälliger Fürsorgebeiträge, Sozialbeiträge und Steuerlasten, auch solcher, für welche der Erbringer der Leistung aufzukommen hat; all diese Beträge werden entsprechend der geltenden Steuerregelung und gemäß den allfälligen einschlägigen Gesetzen des Staates und des Landes entrichtet.

2.4.2 Studien- bzw. Forschungsstipendien

Hierbei handelt es sich um Mittel, die dem/der EmpfängerIn zeitlich begrenzt für Studien- oder Forschungszwecke ausgezahlt werden. Es ist dies eine der wichtigsten Maßnahmen, die im Sinne des Art. 34 der Verfassung die wirtschaftlichen Hindernisse beim Erreichen bestimmter Studienziele beseitigt. Für die Vergabe der Studienstipendien müssen die von der Verwaltungsbehörde festgelegten Voraussetzungen gegeben sein, so etwa Einkommensgrenzen und/oder Studienerfolge usw. Ein Studienstipendium kann teils in Form von Dienstleistungen (Unterkunft und Verpflegung), teils in bar ausgeschüttet werden.

2.4.3 Vergütung für den Kursbesuch oder die Teilnahme an den Tätigkeiten

Diese Teilnahmevergütung kommt dem Erfordernis entgegen, EmpfängerInnen, die an den Bildungstätigkeiten teilnehmen, wirtschaftlich zu unterstützen (Unterricht, praktische Ausbildung usw.); sie ist für bestimmte Gruppen von EmpfängerInnen bestimmt und wird nach der tatsächlichen Teilnahme an den Bildungstätigkeiten bemessen, d.h. bei Krankheit, Unfall oder Abwesenheit aus anderen Gründen besteht kein Anspruch darauf. Die Teilnahmevergütung kann zum Beispiel für Arbeitslose vorgesehen werden, die keine Arbeitslosenunterstützung beziehen oder für Menschen, die erstmalig auf Arbeitssuche sind.

2.4.4 Arbeitsstipendium (*work experience*)

Hierbei handelt es sich um verschiedene Mittel, die den EmpfängerInnen - ähnlich wie bei einem Praktikum - eine berufliche Ausbildung in einem Arbeitsumfeld ermöglichen. Sie kommt für Menschen in Betracht, die erstmalig auf Arbeitssuche sind oder für Arbeitslose, welche die Voraussetzungen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen erfüllen.

3. ZWISCHENGESCHALTETE STELLEN

Artikel 2 der Verordnung (EG) 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 definiert die "Zwischengeschaltete Stelle" wie folgt: *"jede Einrichtung oder Stelle des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Aufgaben gegenüber den die Vorhaben durchführenden Begünstigten wahrnimmt"*.

Zwischengeschaltete Stellen können folglich die Rechtspersonen sein, an die im Sinne der Artikel 60 und 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Funktionen der Verwaltungsbehörde bzw. der Bescheinigungsbehörde delegiert werden.

Die Verwaltungsbehörde kann im Wege der Delegation der Verwaltung und Umsetzung eines Teils des OP auch die Verwaltung des Globalzuschusses im Sinne des Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 abtreten.

Im genannten Artikel ist angeführt, welche Stellen u.a. als Zwischengeschaltete Stellen für die Verwaltung und Umsetzung eines Teils des OP benannt werden können: *Es kann sich auch um lokale Behörden, regionale Entwicklungseinrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen handeln.*

Die delegierte Verwaltung und Umsetzung eines Teils des OP erfolgt *im Einklang mit den Bestimmungen einer zwischen der Verwaltungsbehörde und der betreffenden Stelle getroffenen Vereinbarung.* Bei dieser Delegation bleibt die finanzielle Verantwortung der Verwaltungsbehörde und des Mitgliedstaates unberührt.

Die delegierte Zwischengeschaltete Stelle muss in diesem Fall weiters nachweisen, *dass sie solvent ist und über Sachkenntnis in dem betreffenden Bereich sowie über die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkompetenz verfügt. Sie muss in der Regel zum Zeitpunkt ihrer Benennung in der Region oder den Regionen, für die das operationelle Programm gilt, niedergelassen oder vertreten sein.*

Wird die Verwaltung des Globalzuschusses delegiert, so werden die Verwaltungskosten der Zwischengeschalteten Stelle, die durch die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen eines bestimmten Programmschwerpunktes anfallen, diesem Schwerpunkt angerechnet.

Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sehen die Operationellen Programme vor, dass die Verwaltungsbehörde einen Teil ihrer Funktionen und Tätigkeiten Zwischengeschalteten Stellen übertragen kann, und zwar „mit einem Akt, in welchem der Gegenstand der Delegation, die beiderseitigen Funktionen und die Informationen festgelegt werden, die an die Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde weiterzuleiten sind, ferner die Fälligkeiten dieser Meldungen, die Verpflichtungen und Vorgangsweisen bezüglich der Ausgabenerklärungen, die Abwicklung der Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten, die Beschreibung der Geldströme, die Modalitäten, die Verwahrung der Unterlagen, die allfälligen Vergütungen, die Strafen für Verspätungen, Vernachlässigung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen.

[..]

Die Zwischengeschalteten Stellen müssen über ein Buchhaltungs-, Kontroll- und Informationssystem hinsichtlich der Finanzgebarung verfügen, die getrennt voneinander und auf elektronischer Basis funktionieren.

1) Die Landesverwaltung kann öffentliche Gebietskörperschaften für deren Zuständigkeitsgebiet als zwischengeschaltete Stellen benennen.

2) Unter ihrer eigenen Verantwortung können die Landesverwaltung und gegebenenfalls die Körperschaften und Verwaltungen gemäß Abschnitt 1 bei Ausführung der Vorgänge im

Rahmen einiger ihrer Tätigkeiten folgende Zwischengeschaltete Stellen beziehen, die auf jeden Fall vorab von der Landesverwaltung bestimmt werden:

- a. Ausschließlich öffentliche Träger, die auch Gesellschaften oder andere zivilrechtlich geregelte Subjekte sein können und als „*in-house*-Einrichtungen“ agieren;
- b. Andere öffentliche Träger, die auch Gesellschaften oder andere zivilrechtlich geregelte Subjekte sein können und nicht als „*in-house*-Einrichtungen“ agieren;
- c. Private Träger mit Fachkompetenz.

Die Rechtssubjekte gemäß Buchst. a) werden mit Verwaltungsakt benannt; die Auswahl und Benennung der Partner gemäß Buchstaben b) und c) erfolgt über öffentliche Verfahren gemäß der Gemeinschaftsregelung über das öffentliche Auftragswesen.“

Die Hauptmerkmale der Zwischengeschalteten Stellen, denen die Verwaltung und Umsetzung eines Teils eines OP übertragen wird, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- die Zwischengeschaltete Stelle wird gegenüber den Begünstigten tätig, welche die Vorhaben umsetzen;
- die finanzielle Verantwortung der Verwaltungsbehörde bleibt aufrecht;
- die Zwischengeschaltete Stelle muss ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen und Kompetenzen im betreffenden Bereich sowie in den Bereichen Verwaltung und Finanzen aufweisen;
- bei ihrer Benennung muss die Zwischengeschaltete Stelle in der Region niedergelassen sein, für welche das OP gilt oder dort eine Vertretung haben;
- in der Vereinbarung zwischen der Zwischengeschalteten Stelle und der Verwaltungsbehörde sind u.a. die Verfahren für die Geltendmachung der getätigten Ausgaben festzuhalten, die Vorgangsweisen bei der Abwicklung der Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten, die Beschreibung des Geldverkehrs, die Einzelheiten der Verwahrung der Dokumente, die allfälligen Vergütungen und die Strafen für Verzug, Nachlässigkeit oder Nichteinhalten der Verpflichtungen;
- die Zwischengeschaltete Stelle muss über getrennt voneinander funktionierende Systeme der elektronischen Buchführung, der Begleitung und Information über die Finanzgebarung verfügen;
- im Falle von Trägern, die keine „*in-house*-Einrichtungen“ der Landesverwaltung sind, und bei privaten Trägern mit Fachkompetenzen werden die Zwischengeschalteten Stellen durch öffentliche Verfahren ermittelt und ausgewählt, die den Gemeinschaftsbestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen gerecht werden, d.h. nach den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Proportionalität, der Gleichbehandlung;
- die Erfüllung der Auflagen, die im Dokument über die Inhalte der Delegation festgelegt sind, wird von der Verwaltungsbehörde überprüft.

Was die Funktionen und Aufgaben der Zwischengeschalteten Stellen sowie deren Organisationsstruktur angeht, beinhaltet die „Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme“, die im Sinne des Art. 71 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vorzulegen ist, generell detailliertere Informationen als die Operationellen Programme. Auf allfällige Aktualisierungen ist in den Jahresberichten hinzuweisen.

Den Zwischengeschalteten Stellen, die zur Gänze öffentlichrechtliche Träger sind, also vor allem den Provinzen, aber auch öffentlichrechtlichen Trägern, die als Gesellschaften oder in anderer privatrechtlicher Form strukturiert und als „*in-house*-Einrichtungen“ tätig sind, werden Verwaltungsaufgaben übertragen, welche die Umsetzung des OP insgesamt betreffen können: von der Programmplanung zur Auswahl der Vorhaben, von der

Auszahlung der Geldmittel zur Kontrolltätigkeit und Sicherstellung der Einhaltung der Auflagen in Sachen Information und Publizität, wie in den Artikeln 60, Buchst. b) und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vorgesehen; dabei werden ähnliche Abläufe wie bei der Verwaltungsbehörde ebenso eingehalten wie die Vorgaben der Verordnungen.

3.1 Verwaltungs- und Kontrollverfahren

Wird an eine Zwischengeschaltete Stelle die Verwaltung und Umsetzung eines Teils des OP mit eigener Vereinbarung delegiert („Vereinbarung“ gemäß Art. 42.1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, deren formale Gestaltung die Verwaltungsautonomie der Regionen/Autonomen Provinzen wahrt), legt die Verwaltungsbehörde den Ablauf folgender Vorgänge fest:

- Geltendmachung der getätigten Ausgaben
- Ausführung der Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit
- Beschreibung der Geldverkehrs
- Verwahrung der Dokumente
- allfällige Vergütungen
- Strafen für Verzug, Nachlässigkeit oder Nichteinhaltung von Verpflichtungen

Falls für die Zwischengeschalteten Stellen dieselben Verfahren und Abläufe zur Verwaltung und Umsetzung vorgesehen sind, wie für die Verwaltungsbehörden bei der Umsetzung des OP, reicht generell und im Sinne des Anhangs XII der Verordnung (EG) Nr. 1828/06 ein Verweis auf diese Vorschriften; andernfalls sind sie in der Vereinbarung ausdrücklich festzuhalten.

Zur Absicherung dessen, was im genannten Artikel vorgegeben ist („Bei dieser Delegation bleibt die finanzielle Verantwortung der Verwaltungsbehörde unberührt“) führt die Verwaltungsbehörde systembezogene Kontrollen bei den Zwischengeschalteten Stellen durch, um sich der zuverlässigen Begleitung und Kontrolle der Vorgänge im Zusammenhang mit dem Globalzuschuss zu vergewissern; dabei behält sie sich vor, auch Prüfungen vor Ort bei den Begünstigten der Finanzierungen vorzunehmen.

4. EINSATZ DER RECHNUNGSPRÜFER⁶

Die Ausgaben der Verwaltungsbehörden der Operationellen Programme für den Einsatz der Rechnungsprüfer zwecks Unterstützung bei ihren Kontrollen ist förderfähig im Rahmen der technischen Hilfe gemäß Art. 45 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Art. 9 des DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008, betreffend die Ausgaben für technische Hilfe, wie im Abschnitt 5 dieses Leitfadens dargelegt.

Außerdem sind die Ausgaben für den Einsatz der Rechnungsprüfer förderfähig, welche die Begünstigten der Vorhaben für Buchhaltung und Prüfungen tätigen; dabei gelten die nachstehend erläuterten Bedingungen.

4.1 Rechtlicher Rahmen

Im Sinne von Art. 3, Abs. 3, des DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 ist die Förderfähigkeit der Ausgaben für Buchführung und Prüfungen in zwei Fällen gegeben:

- wenn die betreffenden Ausgaben mit dem kofinanzierten Vorhaben zusammenhängen und zu dessen Vorbereitung oder Umsetzung erforderlich sind;
- wenn sie mit den von der Verwaltungsbehörde verlangten Voraussetzungen zusammenhängen.

Allgemein lassen sich dieser Sparte die Ausgaben zuordnen, die von den Trägern für den Einsatz von Rechnungsprüfern bei Konformitätsprüfungen der Rechnungslegung im Rahmen der finanzierten Vorhaben getätigt werden.

Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer gehört im weiteren Sinne zum Bestreben, ein angemessenes Niveau an Wirksamkeit und Effizienz der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sicherzustellen, das die Verwaltungsbehörden der regionalen OP gemäß Art. 21 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1828/06 beschreiben müssen.

Insbesondere wird auf die Vorgaben des Art. 13 der genannten Durchführungsverordnung hinsichtlich der Kontrollen seitens der Verwaltungsbehörde verwiesen, in dessen Absatz 2 festgelegt ist, dass die Prüfungen der genannten Behörde die Verwaltungsprüfungen sämtlicher Erstattungsanträge umfassen, die von den Anspruchsberechtigten eingebracht werden, sowie die Prüfungen vor Ort, an Stichproben von Vorhaben.

Da die vom ESF mitfinanzierten Vorhaben naturgemäß sehr zahlreich sind und sich an stark differenzierten Politiken und Prioritäten orientieren, stellt sich die Aufgabe, ein gesundes Gleichgewicht zu finden zwischen der Notwendigkeit, bei der Finanzkontrolle an den Vorhaben ein angemessenes Niveau an Verlässlichkeit und Transparenz zu gewährleisten und der Notwendigkeit, die Verwaltungsbehörde nicht mit einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand zu belasten, bei dem die Kosten-Nutzen-Bilanz nicht aufgeht.

Auf dieser Grundlage kann die Tätigkeit der Rechnungsprüfer, welche die Prüftätigkeit erster Ebene der Verwaltungsbehörde auf keinen Fall ersetzen darf, im Vorfeld als wichtige Stärkung und Absicherung des Kontrollsystems der Verwaltungsbehörde dienen, vor allem bezüglich der Risikoanalyse; in diesem Zusammenhang erweist sich der Einsatz

⁶ Die Tätigkeit der Rechnungsprüfung wird im ESF-Glossar des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung - Ressort für Entwicklung und Wirtschaftlichen Zusammenhalt - als objektive und unabhängige Tätigkeit definiert, über welche ein Mehrwert für eine Organisation erzielt und deren Funktionen verbessert werden soll.

der Rechnungsprüfer folglich für die Erarbeitung einer Methode der Stichprobenprüfung als zweckdienlich.

4.2 Vorgangsweisen

Auf operativer Ebene kann die Verwaltungsbehörde in ihren Durchführungsbestimmungen oder im Zuge der öffentlichen Verfahren zwischen den zwei Optionen wählen, die der genannte Art. 3, Abs. 3, des DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 vorsieht.

Je nach gewählter Option kommen unterschiedliche Vorgangsweisen bei der Abrechnung der Ausgaben für den Einsatz der Rechnungsprüfer zum Tragen:

Die Ausgaben für Buchführung und Kontrollen hängen direkt mit dem finanzierten Vorhaben zusammen und sind für dessen Vorbereitung oder Umsetzung erforderlich:

In diesem Fall sind die Kosten der Rechnungsprüfertätigkeit indirekte Kosten des Vorhabens, die im Ausgabenvoranschlag und in der Abrechnung unter dem Ausgabenposten „Physisch-finanzielles Monitoring, Abrechnung“ zu verbuchen sind. Es handelt sich hierbei vermutlich um die kohärenteste Variante, falls der Begünstigte nicht kontinuierlich an Vorhaben beteiligt ist, die über das Regionale OP finanziert werden, z.B. ein Unternehmen.

Die Ausgaben für Buchführung und Kontrollen hängen mit den Voraussetzungen zusammen, welche die Verwaltungsbehörde vorschreibt:

In diesem Fall ist die Leitung und Steuerung durch die Verwaltungsbehörde gegenüber den Trägern erkennbar, die kontinuierlich an den vom regionalen OP finanzierten Vorhaben beteiligt sind, z.B. akkreditierte Bildungseinrichtungen. Hierbei wird die Funktion der Rechnungsprüfer zu einer festen Komponente und dient auch der Einhaltung des Art. 60, Buchst. d) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006; die Kosten sind folglich als indirekte Kosten zu betrachten und fallen im Ausgabenvoranschlag und in der Rechnungslegung unter den Ausgabenposten „Allgemeine Buchführung“.

4.3 Überparteilichkeit der Rechnungsprüfer

Der Einsatz der Rechnungsprüfer ist daher ein sinnvolles Instrument zur Sicherstellung des guten Ablaufs des Verwaltungs- und Kontrollsystems insgesamt. Ein Instrument, das jedoch - im Einklang mit den Prinzipien, die in den Mitteilungen und Empfehlungen der Europäischen Kommission in Sachen Rechnungsprüfung vorgegeben werden - gegenüber dem Begünstigten eine überparteiliche Position einnehmen muss, damit der entsprechende Unabhängigkeitsgrad und die Trennung der Aufgaben gewährleistet sind.

Hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben für den Einsatz von Rechnungsprüfern legen die Verwaltungsbehörden der Operationellen Programme daher in ihren Umsetzungsbestimmungen die Verfahren zur Benennung der Rechnungsprüfer und transparente Abläufe fest, die sicherstellen, dass die besagten Bedingungen der Unabhängigkeit und der Trennung der Aufgaben in vollem Umfang erfüllt werden.

So können die Regionen zum Beispiel bei den Vorgaben zur Sicherstellung der Eigenständigkeit der Kontrollen die Einrichtung eines eigenen Verzeichnisses von Rechnungsprüfern/Kontrolleuren mit Erfahrung auf dem Gebiet der Gemeinschaftsprogramme in Erwägung ziehen; die Projektträger wählen in diesem Fall die Rechnungsprüfer aus diesem Verzeichnis aus.

5. AUSGABEN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

5.1 Ausgaben für technische Hilfe

Im Sinne des Art. 9 des DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 sind die Ausgaben für technische Hilfe förderfähig, welche die öffentlichen Verwaltungen im Rahmen der Operationellen Programme für Folgendes tätigen:

- Vorbereitung
- Auswahl
- Verwaltung
- Umsetzung
- Begleitung
- Monitoring
- Bewertung
- Information
- Kontrolle
- Ausbau der Verwaltungskapazitäten für den Einsatz der Strukturfonds.

All diese Ausgaben sind innerhalb der Grenzen gemäß Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 förderfähig, welcher eine Obergrenze von 4% des Gesamtbetrages im Rahmen der Ziele Konvergenz und regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung vorsieht.

Die Bestimmung legt außerdem ausdrücklich die Förderfähigkeit der Ausgaben fest, welche die öffentliche Verwaltung für den Einsatz von internem Personal, für freiberufliche Beratung, Fachleistungen und spezifische Ausstattung tätigt, die bei den verschiedenen, in Abs. 1 erwähnten Tätigkeiten benötigt werden (s. obige Auflistung).

Daher sind die Ausgaben förderfähig, welche die öffentliche Verwaltung für den Einsatz von internem und externem Personal an Entlohnungen bzw. Vergütungen - einschließlich der Fürsorge- und Sozialbeiträge oder anderer gesetzlich vorgesehener Kosten – tätigt; besagtes Personal kann befristet oder unbefristet oder mit sonstigen, gesetzlich vorgesehenen Vertragsformen bei den oben aufgelisteten Tätigkeiten zum Einsatz kommen, vorausgesetzt, es ist formal mit diesen Aufgaben betraut.

Für die Förderfähigkeit dieser Ausgaben ist die tatsächliche Dauer des Einsatzes zu belegen, welchen das betreffende Personal der öffentlichen Verwaltung bei den Tätigkeiten im Rahmen der technischen Hilfe leistet, die innerhalb der Laufzeit der Finanzierung des OP (1. Jänner 2007 – 31. Dezember 2015) ausgeführt werden können.

Ferner sind die Ausgaben für den Erwerb technischer Fachdienste bzw. der entsprechenden Gerätschaften förderfähig.

Auf jeden Fall sind nur Ausgaben förderfähig, die mit den Vorhaben im Rahmen der technischen Hilfe verbunden sind.

So sind etwa die Betriebskosten und die Ausgaben für internes Personal der öffentlichen Verwaltung förderfähig, welches Aufgaben zur Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Durchführung ihrer Obliegenheiten im Sinne des Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wahrnimmt; dazu gehört auch das Personal des Sekretariats des Begleitausschusses des OP und das Personal, das mit dem Erstellen der Unterlagen und mit der Organisation des Begleitausschusses betraut ist. Weiters sind die Ausgaben für

externes Personal förderfähig, das mit denselben Aufgaben betraut ist und mit Vertragsformen beauftragt wurde, die gemäß einschlägiger nationaler Gesetzgebung vorgesehen und zulässig sind.

5.2 Ausgaben im Zusammenhang mit den Vorhaben

Unbeschadet des Prinzips der Zusätzlichkeit im Sinne des Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind gemäß Art. 10 des DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 die von den Begünstigten getätigten Ausgaben förderfähig, die bei der Umsetzung des spezifischen Vorhabens anfallen, sofern sie im Rahmen des Vorhabens vorgesehen sind und im betreffenden Ausgabenvoranschlag ausdrücklich angegeben und genehmigt wurden; zu diesen Ausgaben gehören auch jene für Bewertung und Kontrolle.

Diese Bestimmung bezieht sich auf sämtliche über den Fonds finanzierbaren Vorhaben, also auch auf jene, welche die öffentliche Verwaltung direkt, außerhalb der technischen Hilfe ausführt.

Nachdem in diesem Fall der Begünstigte die öffentliche Verwaltung ist, welche das Vorhaben umsetzt, muss diese die Regeln der Förderfähigkeit der Ausgaben des ESF einhalten; wie im Art. 10 der allgemeinen Bestimmung festgehalten, muss die Ausgabe insbesondere:

- a) vom Begünstigten getätigt worden sein, das heißt im Falle der direkten Trägerschaft, von der Stelle der öffentlichen Verwaltung, welche die Tätigkeit ausführt;
- b) mit der Ausführung des betreffenden Vorhabens in Verbindung stehen;
- c) im Rahmen des Vorhabens selbst vorgesehen sein;
- d) im Ausgabenvoranschlag ausdrücklich angeführt und genehmigt worden sein.

Auch im Falle von Vorhaben, welche die öffentliche Verwaltung umsetzt, ist demzufolge das Erstellen eines Projektvorschlags erforderlich, welcher der Verwaltungsbehörde oder der Zwischengeschalteten Stelle zur Genehmigung vorgelegt werden muss; dabei sind die für die Ausführung der Tätigkeiten veranschlagten Ausgaben anzugeben.

Im Folgenden werden einige Beispiele von Vorhaben angeführt, die im Rahmen der Operationellen Programme ESF 2007-2013 unmittelbar von Stellen der öffentlichen Verwaltung umgesetzt werden können (Landesarbeitskommission, HTB, *In-house*-Einrichtungen usw.), wobei besondere Kostenkategorien berücksichtigt werden, die von der öffentlichen Verwaltung getragen werden und über den ESF finanzierbar sind, zum Beispiel Gehälter bzw. Vergütungen für das Personal, das bei der Verwirklichung der Vorhaben eingesetzt wird.

Beispiel 1: Modernisierung und Ausbau der Arbeitsmarktdienste oder der Arbeitsvermittlungszentren durch Hinzuziehen weiterer Humanressourcen, um das Dienstleistungsangebot abzusichern.

Prioritätsachse II Beschäftigungsfähigkeit

Spezifisches Ziel d) „Steigerung von Effizienz, Wirksamkeit, Qualität und Eingliederungskompetenz der Arbeitsmarktinstitutionen“.

ISFOL-Code “Qualifizierung des Systems für Beschäftigungsdienstleistungen”

Ausgabenkategorie Nr. 65 “Modernisierung und Stärkung der Arbeitsmarktinstitutionen”

Hinsichtlich der Erfüllung der oben angeführten allgemeinen Bedingungen der Förderfähigkeit der Ausgaben ist in diesem spezifischen Fall Folgendes anzumerken:

- Die unter a) genannte Bedingung ist grundsätzlich erfüllt, weil im Falle der direkten Trägerschaft der Begünstigte mit der öffentlichen Verwaltung identisch ist, welche die Tätigkeit ausführt. Der Begünstigte ist in diesem Fall also das Arbeitsvermittlungszentrum oder der Arbeitsmarktdienst.
- Was hingegen die unter b) genannte Bedingung betrifft, sind die Ausgaben für Gehälter bzw. Vergütungen direkt einem Vorhaben oder mehreren Projekten zuzuordnen, durch deren Maßnahmen das System der Beschäftigungsdienstleistungen höher qualifiziert wird (das Vorhaben könnte beispielsweise Ausgaben für Gehälter bzw. Vergütungen sowie die entsprechenden Fürsorge- und Sozialbeiträge und Steuerlasten vorsehen, einschließlich der von der auszahlenden Stelle geschuldeten Beträge oder jedenfalls der vom Gesetz vorgesehenen Aufwendungen für internes und externes Personal, das unbefristet oder befristet oder mit anderen, gesetzlich vorgesehenen Verträgen zur Ausführung von Tätigkeiten eingesetzt wird; in Betracht kommen auch nur die Ausgaben für internes Personal oder jene für Aus- und Weiterbildung des Personals usw.).
- Hinsichtlich der unter c) genannten Bedingung müssen die Gehälter bzw. Vergütungen im Projektvorschlag angegeben sein, der nach den Vorgaben des regionalen OP erarbeitet wurde, oder in einem anderen, von der Verwaltungsbehörde erstellten und gegebenenfalls vom Begleitausschuss genehmigten Umsetzungsdokument (dies gilt bei Vorhaben, bei denen ein bestimmter Ausgabenbetrag überschritten wird).
- Bezüglich der unter d) genannten Bedingung müssen die Gehälter bzw. Vergütungen ausdrücklich im betreffenden Ausgabenvoranschlag angegeben sein, der von der Verwaltungsbehörde oder von der Zwischengeschalteten Stelle genehmigt wurde.

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen des ESF müssen die Ausgaben für Gehälter bzw. Vergütungen sowie die entsprechenden Fürsorge- und Sozialbeiträge und Steuerlasten, einschließlich der von der auszahlenden Stelle geschuldeten Beträge oder jedenfalls der vom Gesetz vorgesehenen Aufwendungen für internes und externes Personal, das unbefristet oder befristet oder mit anderen, gesetzlich vorgesehenen Verträgen eingesetzt wird, hinreichend belegt werden und auf den tatsächlichen Einsatz des Personals beim Erbringen der Dienste bezogen sein, die von den Arbeitsvermittlungszentren und von den Arbeitsmarktdiensten angeboten werden.

Um den Bezug der Personalausgaben zu einem Vorhaben im Rahmen des regionalen OP sicherzustellen, sollte die *Beschreibung* der Berufsbilder mit den Tätigkeiten vereinbar sein, die über den ESF finanzierbar sind und zudem sollte in den einzelnen Dienstanweisungen des internen Personals, das mit ESF-Mitteln finanziert wird, und in den Auftragschreiben ein ausdrücklicher Verweis auf den regionalen OP oder die Angabe des spezifischen Ziels im Rahmen des OP enthalten sein.

Zu den Vorgangsweisen bei der Einstufung dieser Vorhaben:

- Die von den Arbeitsvermittlungszentren oder von den Arbeitsmarktdiensten getragenen Personalkosten, die gegenüber den Zwischengeschalteten Stellen bescheinigt wurden, können sich auf das Kalenderjahr beziehen;
- die für jeden Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin getragenen Kosten (internes oder externes, befristet oder unbefristet oder projektbezogen beschäftigtes Personal sowie Gehälter von LeiharbeiterInnen) können sich auf einzelne Projekte beziehen, aus denen sich das Vorhaben zusammensetzt (wenn z.B. die

Ausgabe für internes Personal für die Provinz X in Gehaltszahlungen für 6 Personen besteht, so würde das einem Vorhaben entsprechen, das sich aus 6 Projekten zusammensetzt).

Beispiel 2: Lokaler Entwicklungsplan und Ausbildungskurse, auch in Partnerschaft mit anderen öffentlichen und privaten Trägern (etwa HTB).

Ähnlich wie im ersten Beispiel, ist die Förderfähigkeit im Fall Lokaler Entwicklungspläne gegeben, d.h. bei Maßnahmen zur territorialen Entwicklung (integrierte Pläne oder Programme mit einem Bündel verschiedener Aktivitäten), die Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüssen übertragen werden. Dabei sind unter Wahrung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit Ausgaben für Gehälter bzw. Vergütungen an das Personal der öffentlichen Verwaltung förderfähig (z.B. solches in leitender Funktion), das mit Aufgaben der Koordination, des Monitoring und der Leitung der Vorhaben im Rahmen dieser Programme betraut wird.

Neben den unmittelbar mit der Umsetzung der einzelnen Vorhaben verbundenen Ausgaben fallen grundsätzlich auch die allgemeinen Betriebskosten (indirekte Kosten) der bei den Lokalen Entwicklungsplänen federführenden Stelle unter die förderfähigen Ausgaben.

Die an den Lokalen Entwicklungsplänen beteiligten Verwaltungen können die Provinzen, die Gemeinden, die Berggemeinschaften, die Parkverwaltungen, die Handelskammern, die gemischten Gesellschaften mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung der lokalen Körperschaft usw. sein.

Die im Zusammenhang mit den Lokalen Entwicklungsplänen angefallenen Ausgaben können hinsichtlich der Bescheinigung als Kosten eines einzigen Vorhabens geltend gemacht werden, wobei die Begriffsbestimmung gemäß Art. 2, Abs. 3, der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zum Tragen kommt: Danach bezeichnet der Begriff „Vorhaben“ *„ein Projekt oder ein Bündel von Projekten, das (...) durchgeführt wird, um die Ziele der zugehörigen Prioritätsachse zu erreichen“*.

Hinsichtlich der Buchstaben a), b), c) und d) wird bestätigt, was im Beispiel 1 dargelegt ist; selbstverständlich ist der Begünstigte mit dem öffentlichen Träger identisch, der die Maßnahme durchführt (Träger des Lokalen Entwicklungsplans oder der Bildungsmaßnahme).

Wie oben angemerkt, ist es sinnvoll, wenn die Beschreibung der Berufsbilder mit den vom ESF finanzierbaren Tätigkeiten vereinbar ist und die einzelnen Dienstanweisungen an das interne Personal, das mit ESF-Mitteln finanziert wird, ebenso wie die Auftragsschreiben zudem einen ausdrücklichen Verweis auf den regionalen OP oder die Angabe des spezifischen Ziels im Rahmen des OP enthalten.

Auch bei Bildungsmaßnahmen, die öffentlichen Bildungseinrichtungen der Region, des Landes und der Gemeinden übertragen werden, oder Partnerschaften, an denen öffentliche und private Träger beteiligt sind (Beispiel: HTB), sind - abgesehen von anderen Ausgaben – für die gesamte Laufzeit des Vorhabens auch die Gehälter des internen Personals der öffentlichen Verwaltung förderfähig, welches mit Aufgaben der Koordinierung und Leitung betraut ist.

Bei den Partnerschaften für HTB mit vier Partnern (Bildungseinrichtung, Unternehmen, Universität und öffentliche Schule) sind die Ausgaben für das öffentlich bedienstete Personal entsprechend den Kollektivverträgen förderfähig.

6. BÜRGSCHAFTEN ⁷

Im Sinne des Art. 3, Abs. 4, der allgemeinen Bestimmungen über die Förderfähigkeit gemäß DPR Nr. 196/2008 (“Oneri finanziari e di altro genere e spese legali”) sind die Ausgaben für Bürgschaften, welche von einer Bank, einer Versicherungsgesellschaft oder anderen Finanzinstituten geleistet werden, förderfähig, sofern die Bürgschaften in Bestimmungen oder Vorschriften der Verwaltungsbehörde vorgesehen sind.

Das Gesetz Nr. 52 vom 6. Februar 1996 (“Disposizioni per l’adempimento di obblighi derivanti dall’appartenenza dell’Italia alle Comunità europea”), das die Erfüllung von Verpflichtungen regelt, welche aus der Mitgliedschaft Italiens bei der Europäischen Gemeinschaft erwachsen – das so genannte Gemeinschaftsgesetz 1994 – sieht im Art. 56, Abs. 2 vor, dass die Vorauszahlungen, die Privaten auf den nationalen Anteil der Kofinanzierung von EU-Programmen gewährt werden, aus dem Rotationsfonds gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 183 vom 16. April 1987 nach Vorlage einer Bürgschaft ausgezahlt werden; diese ist nach dem Muster gemäß Dekret des Schatzministeriums zu formulieren.

Die Kosten des Abschlusses von Bürgschaftspolizzen für Vorhaben, die im Rahmen der Operationellen Programme des ESF kofinanziert werden, sind daher förderfähige Ausgaben.

Das Dekret des Schatzministers Nr. 96 vom 22. April 1997 beinhaltet eine Vorlage für den Abschluss einer Bürgschaft auf Vorauszahlungen zugunsten Privater.

Diese Bürgschaft kann von den Banken, von den im Gesetz Nr. 348 vom 10. Juni 1982 genannten Versicherungsunternehmen und von den ins Sonderverzeichnis gemäß Art. 107 des Legislativdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 “*Testo Unico delle leggi in materia bancaria e creditizia*” (Einheitstext der Gesetze über das Banken- und Kreditwesen) geleistet werden.

Die hier genannte Bürgschaft gründet auf einer Bürgschaftspolizze, die folgende Bedingungen erfüllt:

- die Garantieleistung ist auf einmaligen, einfachen Antrag der Verwaltung einlösbar, und jedenfalls bis spätestens 15 Tage nach Empfang des Antrages, in welchem die festgestellte Nichterfüllung einer Verpflichtung angegeben ist, wobei der Bürge keinerlei Einwendungen erheben kann;
- der Bürge verzichtet formell und ausdrücklich auf die vorherige Betreuung beim Hauptschuldner im Sinne des 2. Absatzes des Art. 1944 ZGB und haftet damit gesamtschuldnerisch mit dem Projektträger als Hauptschuldner;
- der Bürge verzichtet darauf, die Frist gemäß Art. 1957 ZGB geltend zu machen.

Diese Bürgschaftspolizze wird ausgestellt, um die korrekte Nutzung der im Voraus ausgezahlten Beträge sicherzustellen.

⁷ Eine Bürgschaft (Art.1936 ZGB) ist ein Vertrag, mit welchem ein Dritter für die Erfüllung einer fremden Verbindlichkeit Gewähr leistet, indem er sich dem Gläubiger gegenüber persönlich verpflichtet. Zwar hat sie in Bezug auf eine Hauptverbindlichkeit zwischen Gläubiger und Schuldner häufig zusätzlichen Charakter, der betreffende Vertrag wird aber zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen abgeschlossen, da das Einverständnis des Schuldners nicht erforderlich ist.

Der Artikel 1938 ZGB erlaubt in seiner Neufassung implizit die so genannte Globalbürgschaft (die zur Absicherung nicht benannter, gegenwärtiger und künftiger Verbindlichkeiten eingegangen wird), fügt jedoch hinzu, dass im Vertrag in diesem Fall der Höchstbetrag angegeben sein muss, für den gebürgt wird.

Es können Verlängerungen der Laufzeit der Polizze über die ursprüngliche Fälligkeit hinaus verfügt werden, ebenso wie teilweise Entbindungen von der Bürgschaft, wenn die korrekte Verwendung der erhaltenen Mittel nachgewiesen wird.

Grundlagen einer gesunden Finanzgebarung

Da der ESF eine Vielzahl kleinerer Initiativen fördert, verursacht der Abschluss von Bürgschaftspolizzen einen relativ hohen Verwaltungs- und finanziellen Aufwand, der mehr als proportional ansteigt, wenn die Vorauszahlungen für ein und dasselbe Projekt in Teilbeträgen erfolgen.

Gemessen am angestrebten Ziel und am abgedeckten Risiko, fallen im Rahmen des ESF insgesamt hohe Kosten für Bürgschaften an.

Die Begünstigten wählen das Bürgschaft leistende Institut nicht aufgrund einer Marktforschung aus, im Zuge welcher die günstigsten Preise und Bedingungen ermittelt wurden, da der einzelne Begünstigte Kosten trägt, die ohnehin von der öffentlichen Verwaltung erstattet werden.

Darüber hinaus läuft der durch den Abschluss der Polizzen anfallende Verwaltungsaufwand den aktuellen Bestrebungen nach Vereinfachung der Verfahren zuwider. Die betreffenden Kosten fallen allein schon wegen der zahlreichen Bürgschaften hoch aus, die im Rahmen ein und desselben Projekts auch für geringfügige Finanzierungen verlangt werden, steigen aber zusätzlich an, weil nach der einschlägigen Bestimmung die Unterschrift des Vertreters des Bürgschaft leistenden Instituts von einem Beamten der öffentlichen Verwaltung beglaubigt werden muss.

Um bei der Bürgschaftsleistung günstigere Bedingungen zu erzielen, den mit einer Bürgschaft verbundenen finanziellen und administrativen Aufwand zu Lasten des ESF zu verringern sowie im Interesse der Vereinfachung der Verfahren können die genannten Garantien auch direkt von der öffentlichen Verwaltung beim Bürgen eingeholt werden (Art. 1936 ZGB); dazu wird ein öffentlichrechtlicher Vertrag mit einem befähigten Bürgen geschlossen, der mittels öffentlichen Verfahrens oder Ausschreibung (offenes Verfahren, beschränkte Ausschreibung, im Verhandlungswege usw.) ermittelt wird und für die auf Projekte (auch im Rahmen einer gesamten Prioritätsachse) gezahlten Vorschüsse bürgt.

Die Vertragsform kann dabei von den Verwaltungsbehörden in den einzelnen Umsetzungsbestimmungen oder in den öffentlichen Verfahren festgelegt werden (Rahmenvereinbarung, Vertrag mit Einheitspreisen usw.) Im Vertrag könnte der Höchstbetrag genannt werden, für den gebürgt wird, und der sich auf die getätigten Vorauszahlungen auf eine gesamte Prioritätsachse des OP bezieht (vgl. Art. 1938 ZGB über die so genannte Globalbürgschaft)

Der Dienst könnte so kostengünstiger erworben werden, wobei sich auch der Verwaltungsaufwand sowohl für die Begünstigten als auch für die Förderstelle verringern würde.

Die öffentlichen Verwaltungen können bei ihren öffentlichen Verfahren die Kosten zugrunde legen, die dort üblich sind, wo die Bürgschaftsleistung erfolgt, oder gegebenenfalls die Kosten, die im Rahmen der Projekte in der ESF-Förderperiode Ziel 3 2000-2006 insgesamt für Bürgschaften angefallen sind (durchschnittliche Kosten je Bürgschaft oder sonstige Parameter).

Die Verwaltungsbehörde kann folglich kostengünstiger direkt eine Bürgschaftspolizze zur Sicherstellung der Vorauszahlungen an die Empfänger abschließen, anstatt systematisch alle Ausgaben der Begünstigten zu erstatten.

Dieser Vorgang entspricht dem weiter reichenden Konzept, ein angemessenes Niveau an Effizienz und Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu erzielen; dies soll den Verwaltungen ein Anliegen sein, wird den Bestimmungen der Gemeinschaft gerecht und ist im Rahmen des ESF zulässig.

Beispiel auf operativer Ebene

Die von der Verwaltungsbehörde unmittelbar getragenen Kosten könnten der Prioritätsachse VI – Technische Hilfe – angerechnet werden oder den betreffenden Prioritätsachsen der Operationellen Programme, welche Bürgschaftspolizzen bei der Umsetzung von Bildungsangeboten oder anderen Projekten vorsehen; die Entscheidung darüber ist den einzelnen Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Ausgaben für Bürgschaften können anteilig auf die Prioritätsachsen angerechnet werden; dabei wird das Kriterium der Proportionalität der finanziellen Mittel zu den abzusichernden Tätigkeiten im Rahmen jeder Prioritätsachse angewandt.

Dieses System könnte im Sinne einer gesunden Finanzgebarung auch einer Risikobewertung in Bezug auf die Begünstigten Rechnung tragen.

Kommt dieses Verfahren der direkten Kostenübernahme durch die öffentliche Verwaltung zum Tragen, könnte es auch auf Projekte beschränkt werden, deren Träger Bildungseinrichtungen mit Akkreditierung im Sinne des MD Nr. 166/2001 und im Sinne der regionalen Bestimmungen sind. In diesem Fall könnte beim Bürgschaft leistenden Institut der Aspekt der Bekanntheit und Vertrauenswürdigkeit des Bildungsträgers für eine Herabsetzung der Tarife geltend gemacht werden.

In rein operativer Hinsicht könnte die Verwaltungsbehörde, die zur Absicherung der Vorauszahlungen Bürgschaftspolizzen abschließen will:

- in ihren Umsetzungsbestimmungen festschreiben, dass die unmittelbar von der öffentlichen Verwaltung getragenen Bürgschaftskosten den einzelnen Prioritätsachsen aufgrund der Zahl der miteinander verbundenen, innerhalb der Achse finanzierten Projekte angelastet werden;
- den einzelnen Projekten einen (vorher festgelegten) Fixbetrag anlasten oder einen Betrag im Verhältnis zu den Projektkosten, wobei vorab der entsprechende Parameter festzulegen wäre (z.B.: Art und Dauer des Kurses o.a.). In diesem Fall werden die von der Verwaltungsbehörde getragenen Kosten anteilig den einzelnen Projekten angerechnet und nicht dem Begünstigten erstattet, der sie ja nicht getragen hat;
- Sonstiges.

7. WIEDEREINZIEHUNGEN

7.1 Rechtlicher Rahmen und Geltungsbereich

Für die Zwecke dieses Leitfadens ist es sinnvoll, vorab zwischen zweierlei Wiedereinziehungen zu unterscheiden: Jener, die ausschließlich die Verwaltung und den Begünstigten betrifft, und jener, die sich zwischen Mitgliedsstaat und Europäischer Kommission ergeben kann.

Wie im Vermerk CDRR 05.0012.01⁸ festgehalten, ergibt sich die Pflicht zur Wiedereinzahlung zugunsten der Kommission ausschließlich bei Rückzahlungen (Wiedereinzahlung vom Begünstigten) **infolge von Unregelmäßigkeiten** und für Beträge, die gegenüber der Kommission **bereits bescheinigt** wurden. Sind diese beiden Voraussetzungen nicht gegeben, so liegen andere Sachverhalte vor, die von Fall zu Fall anderweitig zu behandeln sind.

7.2 Rückerstattung von Beträgen infolge von Unregelmäßigkeiten

Im Sinne von Art. 2, Abs. 7, der Verordnung (EG) 1083/2006 „*bezeichnet der Ausdruck 'Unregelmäßigkeit' jeden Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die dadurch einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bewirkt hat oder haben würde, dass ihm eine ungerechtfertigte Ausgabe angelastet werden muss oder müsste*“.

Die Meldung der Unregelmäßigkeiten obliegt dem fachlich zuständigen Entscheidungsorgan, das abwägen muss, ob die Unregelmäßigkeit bei den betreffenden nationalen und Gemeinschaftsorganen zu melden ist; dies geschieht je nach Schweregrad des Vorfalls (allfälliger Verdacht auf Betrug) und sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

Bevor die Meldung erfolgt, sind nämlich die festgestellten Tatbestände sowie die im Zuge der Kontrollen erfassten Aspekte abzuwägen, um das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit als erwiesen betrachten zu können. Diese Überprüfung ist Aufgabe der Entscheidungsorgane, die mit den verschiedenen Gemeinschaftsmaßnahmen betraut sind und nach Erhalt des Dokuments oder der Meldung eines Falls von Unregelmäßigkeiten oder Betrug unverzüglich überprüfen, ob die darin angeführten Anhaltspunkte ausreichen, um auf Anhieb die Vermutung der Verletzung einer Gemeinschaftsnorm oder einer nationalen Norm zu begründen, die auch nur abstrakt dazu angetan ist, den Gemeinschaftshaushalt zu schädigen.⁹

⁸ CDRR/05.0012.01 „Leitfaden zum Abzug von wieder eingezogenen Beträgen in der nachfolgenden Ausgabenerklärung und dem entsprechenden nächsten Antrag auf Auszahlung und zur Anlage über Wiedereinziehungen gemäß Artikel 8 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 438/2001“, auf den auch das Schreiben EG Nr. 550 vom 22.01.07 verweist, welches die „Lieferung von Informationen über die Wiedereinzahlung und Unterdrückung von durch den EFS gewährte Mitfinanzierungen und Sensibilisierung der Begünstigten auf die Kontrolle und das Einbehaltungsrisiko“ zum Gegenstand hat.

⁹ Im Sinne des Rundschreibens des Ministerratspräsidiums, Ressort Europapolitik, vom 12. Oktober 2007, über die Vorgangsweisen bei der Meldung von Unregelmäßigkeiten und Betrugsfällen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts an die Europäische Kommission.

Liegen „unregelmäßige“ Ausgaben vor, sind unterschiedliche Verfahren einzuhalten, je nachdem, ob die Ausgaben bereits gegenüber der Kommission bescheinigt wurden oder nicht.

7.2.1 Gegenüber der Kommission bescheinigte unregelmäßige Ausgaben (Rückerstattung im engeren Sinne, gemäß den Artikeln 61, Buchst. f und 70.1, Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006).

Wurde die Ausgabe, die mit Unregelmäßigkeiten behaftet ist, bereits gegenüber der Europäischen Kommission bescheinigt, so kommen die in den Gemeinschaftsverordnungen vorgesehenen Verfahren voll zum Tragen.

In diesem Fall leitet die zuständige Stelle gegenüber dem Begünstigten die Verfahren zur Wiedereinzahlung der beanstandeten Beträge ein und liefert der Bescheinigungsbehörde die erforderlichen Informationen; diese trägt gemäß Art. 61, Buchst. f) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 den betreffenden Betrag ins Debitorenbuch ein. Sobald der Betrag wieder eingezogen ist, also vom Begünstigten zurückerstattet wurde, muss er an die Kommission zurück gezahlt werden; dazu wird er von der Ausgabenerklärung - gegebenenfalls mit Verzugszinsen - abgezogen. Außerdem ist der Betrag in die „Jährliche Stellungnahme zu herausgenommenen und wieder eingezogenen Beträgen und noch ausstehenden Wiedereinzahlungen“ im Sinne des Art. 20 und des Anhangs XI der Verordnung (EG) Nr. 1828/06 einzutragen.

Wie im Vermerk CDRR 05-0012-01 dargelegt, ist dieses Verfahren sowohl in den Fällen vorgeschrieben, in denen die Unregelmäßigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 in geltender Fassung der zuständigen Stelle (Olaf) gemeldet wurde, als auch wenn keine diesbezügliche Meldung vorgeschrieben ist (z.B. bei Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Beträgen unter dem Schwellenwert).

7.2.2 Nicht bescheinigte unregelmäßige Ausgaben

Die Vorgänge im Zusammenhang mit der Rückzahlung des Betrages betreffen die Bescheinigungsbehörde nicht, sondern werden ausschließlich auf Ebene des Landeshaushalts abgewickelt, durch Inanspruchnahme der Bürgschaft, durch den Ausgleich der Beträge oder durch Erlass von Maßnahmen zur Einforderung der Rückerstattung.

7.3 Rückerstattung von nicht unregelmäßig ausgezahlten Beträgen

Wie bereits angesprochen, ist in diesen Fällen keine Wiedereinzahlung zugunsten der Kommission vorzunehmen: Die Beträge werden vom Begünstigten rückerstattet und die Angelegenheit wird auf dem internen Verwaltungsweg geregelt, ohne dass der Kommission in der „Jährlichen Stellungnahme zu herausgenommenen und wieder eingezogenen Beträgen und noch ausstehenden Wiedereinzahlungen“ im Sinne des Art. 20, Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/06 darüber Rechenschaft abgelegt wird, und ohne Eintragung ins Debitorenbuch gemäß Art. 61, Buchst. f), der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006. Bezieht sich der zurückgezahlte Betrag allerdings auf Ausgaben, die bereits gegenüber der Kommission bescheinigt wurden, muss die Bescheinigungsbehörde trotzdem eine Berichtigung der Ausgabenerklärung vornehmen und den rechtsgrundlos ausgezahlten Betrag abziehen.

Die Verwaltungsbehörde muss auf jeden Fall die Rückerstattungsverfahren nachvollziehen können.

7.4 Streichungen (herausgenommene Beträge)

Dieser Sachverhalt ergibt sich, wenn die zuständige Behörde beschließt, eine unregelmäßige Ausgabe vorsichtshalber aus dem Programm zu streichen, **bevor der Betrag** vom Begünstigten **wieder eingezogen wird** (also vor Rückzahlung der unregelmäßigen Ausgabe), um die Gemeinschaftsmittel anderen Vorhaben zuzuführen.

In diesem Fall zieht die Bescheinigungsbehörde den unregelmäßigen Betrag von der nachfolgenden Ausgabenerklärung ab und meldet dies der Kommission über das Wirtschafts- und Finanzministerium – Generalinspektorat für EU-Finanzierungsfragen (IGRUE), in der „Jährlichen Stellungnahme zu herausgenommenen und wieder eingezogenen Beträgen und noch ausstehenden Wiedereinziehungen“ im Sinne des Art. 20 und des Anhangs XI der Verordnung (EG) Nr. 1828/06.

Die Rückzahlung (also die Wiedereinzahlung vom Begünstigten) wird in der Folge auf Ebene des **Landes**shaushalts abgewickelt, und zwar je nach Sachlage durch Inanspruchnahme der Bürgschaftspolizei, durch Ausgleich der Beträge oder durch Erlass von Maßnahmen zur Einforderung der Rückerstattung.

7.5 Anwendung von Verzugszinsen

Der Artikel 155 der Verordnung (EG-Euratom) Nr. 1605/2002 sieht vor, dass die Bestimmungen über das Erstellen und Ausführen des Gesamthaushaltsplans auch für die Ausgaben gelten, welche von den Diensten und Einrichtungen gemäß den Bestimmungen über die strukturpolitischen und die agrarpolitischen Heranführungsmaßnahmen getätigt werden. Daraus folgt, dass der Geltungsbereich und die Bedingungen, unter welchen Verzugszinsen anfallen, sowie die anzuwendenden Zinssätze diejenigen sind, die aus Art. 86 der Verordnung Nr. 2342/2002 (Verordnung (EG- Euratom) Nr. 1605/2002), abgeändert mit Verordnung Nr. 1248/2006 hervorgehen. Dieser Artikel besagt:

"(1) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die aus der Anwendung sektorspezifischer Regelungen resultieren, sind für jede bei Ablauf der in Artikel 78 Absatz 3 Buchstabe b genannten Frist nicht beglichene Schuld Zinsen gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels zu zahlen.

(2) Auf die bei Ablauf der in Artikel 78 Absatz 3 Buchstabe b genannten Frist nicht beglichene Schulden wird der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz angewandt, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich

a) sieben Prozentpunkte, wenn es sich bei dem die Forderung begründenden Tatbestand um einen öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsauftrag gemäß Titel V handelt;

b) dreieinhalb Prozentpunkte in allen übrigen Fällen.

(3) Der Zinsbetrag wird berechnet ab dem Kalendertag nach dem Ablauf der in Artikel 78 Absatz 3 Buchstabe b genannten und in der Belastungsanzeige festgesetzten Frist bis zu dem Kalendertag, an dem der geschuldete Betrag vollständig zurückgezahlt wurde."

Die hier zitierte Gemeinschaftsbestimmung bestätigt also, dass Verzugszinsen anfallen, wenn Rückerstattungen nicht zum Ablauf der vorgegebenen Frist erfolgen, und beinhaltet klare Vorgaben zur Festlegung des betreffenden Zinssatzes.

Letzterer muss dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz entsprechen (der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird) und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats gilt, mit einem Aufschlag von sieben Prozentpunkten (wenn die Schuld auf einem Liefer- und Dienstleistungsvertrag begründet ist) bzw. mit einem Aufschlag von dreieinhalb Prozentpunkten (in allen anderen Fällen).

Nach dem Assimilationsprinzip kann der Termin, ab welchem die Verzugszinsen gemäß der oben wiedergegebenen Regelung anfallen, in Anlehnung an die staatliche Regelung (und übereinstimmend mit dieser) festgelegt werden oder auf den 1. Tag nach Ablauf der 60 Tage, die in der Regelung des Steuereinzugs gelten.

7.6 Phasen der Verfahren für die Wiedereinziehung der Finanzierungsquoten der Gemeinschaft und des Staates

Die wichtigsten Etappen des Wiedereinzugsverfahrens (für den Anteil aus dem ESF) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- die für die Wiedereinziehung der Beträge zuständige Stelle (Verwaltungsbehörde, Zwischengeschaltete Stelle usw.) erlässt eine Maßnahme zur Rückforderung des Kapitalanteils zuzüglich der seit dem Tag der Auszahlung des Betrages bis zum Tag der Rückerstattung angereiften Verzugszinsen (Art. 17.1 der Verordnung Nr. 144/99 in geltender Fassung). Um die genaue Berechnung des zu entrichtenden Zinsbetrages zu ermöglichen, muss die zuständige Stelle dem betreffenden Träger den Zinssatz und die Berechnungsmethode mitteilen;
- Die Rückerstattung des geschuldeten Betrages (Kapitalanteil zuzüglich gesetzlich vorgesehener Zinsen) muss binnen 60 Tagen ab Aufforderung erfolgen;
- Zahlt der Schuldner den Betrag nicht innerhalb der vorgesehenen Fälligkeit zurück, fordert die zuständige Verwaltung die Verzugszinsen auf den Kapitalanteil ab Verfall der Frist, zuzüglich zu den bis dahin angefallenen gesetzlichen Zinsen (auch in diesem Fall muss die zuständige Stelle dem Schuldner den Verzugszinssatz und die Berechnungsmethode für die zu entrichtenden Zinsen mitteilen);
- Nach Rückzahlung durch den Schuldner wird der Kapitalanteil zuzüglich der Verzugszinsen (falls und soweit fällig) der Europäischen Kommission zurückerstattet, während die Verwaltung den Betrag der angereiften, gesetzlich vorgesehenen Zinsen zurückbehält (die – wie oben angemerkt – für die Ziele des Programms eingesetzt werden).

Im Sinne der Gemeinschaftsbestimmungen ist es natürlich notwendig, die auf eine Wiedereinziehung folgenden Ausgabenerklärungen und den Zahlungsantrag zu berichtigen und die erfolgten Wiedereinziehungen in die „Jährliche Stellungnahme zu herausgenommenen und wieder eingezogenen Beträgen und noch ausstehenden Wiedereinziehungen“ im Sinne des Art. 20, Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/06 aufzunehmen.

Ähnlich wie beim Europäischen Sozialfonds wird auch beim Rotationsfonds gemäß Gesetz Nr. 183/1987 verfahren, und zwar:

- die für die Wiedereinziehung der Beträge zuständige Stelle (Verwaltungsbehörde, Zwischengeschaltete Stelle usw.) erlässt eine Maßnahme

zur Rückforderung des Kapitalanteils zuzüglich der seit dem Tag der Auszahlung des Betrages bis zum Tag der Rückerstattung angereiften Zinsen. Um die genaue Berechnung des zu entrichtenden Zinsbetrages zu ermöglichen, muss die zuständige Stelle dem betreffenden Träger den Zinssatz und die Berechnungsmethode mitteilen;

- Die Rückerstattung des geschuldeten Betrages (Kapitalanteil zuzüglich gesetzlich vorgesehener Zinsen) muss binnen 60 Tagen ab Aufforderung erfolgen;
- Zahlt der Schuldner den Betrag nicht innerhalb der vorgesehenen Fälligkeit zurück, fordert die zuständige Verwaltung außer den bis dahin angefallen Zinsen zum betreffenden amtlichen Zinssatz auch Verzugszinsen¹⁰ auf den Kapitalanteil ab Verfall der Frist, bis zum Tag der Rückzahlung (auch in diesem Fall muss die zuständige Stelle dem Schuldner den Verzugszinssatz und die Berechnungsmethode für die zu entrichtenden Zinsen mitteilen);
- Nach Rückzahlung durch den Schuldner wird der Kapitalanteil zuzüglich aller angereiften Zinsen (falls und soweit fällig) - im Unterschied zur Regelung für den Anteil des ESF – dem Wirtschafts- und Finanzministerium – Generalinspektorat für EU-Finanzierungsfragen (IGRUE) zurückerstattet (im Sinne des Art. 6 des Gesetzes Nr. 183/87 sowie des Art. 11 der Durchführungsverordnung zu besagtem Gesetz, genehmigt mit DPR Nr. 568/1988).

7.7 Ermittlung des Auszahlungsdatums und des Datums der Wiedereinziehung

Im Rahmen des komplexen Auszahlungsverfahrens, an welchem verschiedene Verwaltungsstellen beteiligt sind, kann als Auszahlungsdatum das Datum der materiellen Zahlungsanweisung des zuständigen Buchhalters (z. B. der Banküberweisung) gelten, weil die Verwaltung mit diesem Akt und ab diesem Zeitpunkt materiell nicht mehr über den Betrag verfügt.

Als Rückzahlungsdatum kann hingegen das Datum der Wertstellung der Buchung des von der Einrichtung ausgestellten materiellen Verrechnungsauftrages gelten.

7.8 Berechnungsmethode

Die Zinsen sind bei der Wiedereinziehung der rechtsgrundlos ausgezahlten Beträge nach der einfachen Methode zu berechnen. Sie werden auf der Grundlage eines Jahres mit 365 Tagen für die tatsächlich vergangenen Tage angerechnet.

¹⁰ Da der Zinssatz für Verzugszinsen, die in einem solchen Fall anwendbar wären, auf staatlicher Ebene nicht vorgegeben ist, erscheint es sinnvoll, nach dem Assimilationsprinzip die Anwendung desselben Zinssatzes vorzusehen, der für die Wiedereinziehung der Gemeinschaftsanteile an der Finanzierung gilt.

8. TRANSNATIONALITÄT UND INTERREGIONALITÄT

Im Hinblick auf die Anerkennung der Ausgaben für interregionale und transnationale Maßnahmen ist das Prinzip der „Zuordnung“ besonders bedeutsam.

Darauf verweist auch das Schreiben der Kommission (GD Beschäftigung, Prot. Nr. 004547 vom 21.03.07), in welchem es heißt: *“[...] sollten die Verwaltungsbehörden darauf hingewiesen werden, dass die finanzierten Tätigkeiten, wenn sie förderungsfähig sein sollen, für die Gebiete, in denen die Mittel eingesetzt werden, einen Nutzen erzeugen müssen. [...]”*.

Eine Ausgabe lässt sich insofern einem Programm zuordnen, als Interventionsschienen im Rahmen des OP damit finanziert werden und der Nutzen daraus dem OP zufällt, unabhängig vom Ort der Umsetzung der Maßnahmen, der Ausstellung des Ausgabentitels und der Verwahrung desselben.

Unbeschadet der Gemeinschaftsbestimmungen über die Förderfähigkeit und die Einhaltung des oben genannten Prinzips der Zuordnung zum Programm, sind die Vorgangsweisen bei der Anerkennung der Ausgabe in den Einvernehmensprotokollen bzw. in den einschlägigen Bestimmungen für die Vorhaben festgelegt, die in diesem Abschnitt behandelt werden. Für alles nicht ausdrücklich Geregelter gilt das allgemeine Prinzip der Gegenseitigkeit, wonach die Bestimmungen des Staates gelten, in denen die Maßnahme durchgeführt wird.

Darüber hinaus bedingt das Rechtsverhältnis zwischen der federführenden Einrichtung und deren Partnern bzw. zwischen den verschiedenen Partnern (mit Protokoll, Vereinbarung oder anderer Abmachung geregelt) das Niveau, auf welchem die Ausgaben zu rechtfertigen sind.

Falls vom Protokoll oder von der Vereinbarung vorgesehen, können die Ausgaben anteilig bescheinigt werden.

9. NUTZUNG DER FLEXIBILITÄT im Sinne des Art. 34.2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

9.1 Rechtsquellen und Programmdokumente

Der Artikel 34.2 der Verordnung (EG) 1083/2006 "Spezifität der Fonds" besagt: *„Unbeschadet der in den spezifischen Fonds-Verordnungen festgelegten Abweichungen können der EFRE und der ESF ergänzend und in Höhe von bis zu 10 % des Gemeinschaftsbeitrags für jede Prioritätsachse eines operationellen Programms Aktionen finanzieren, die jeweils in den Interventionsbereich des anderen Fonds fallen, sofern sie für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorhabens erforderlich sind und mit ihm in direktem Zusammenhang stehen.“*

Ergänzend dazu wird auf die Artikel 3.7 und 11.4 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (über den Europäischen Sozialfonds) verwiesen, die Folgendes vorsehen: *„Abweichend von Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 kann der Finanzbeitrag zu Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts Soziale Eingliederung [...], die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung fallen, auf 15 % des betreffenden Schwerpunkts angehoben werden.“* und *„Die Regeln über die Förderfähigkeit nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 finden auf die Maßnahmen Anwendung, die vom ESF kofinanziert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 3 jener Verordnung fallen.“*

Wie von den Dienststellen der Europäischen Kommission in einem erläuternden Schreiben klargestellt, handelt es sich hierbei um eine „den Mitgliedstaaten und den Verwaltungsbehörden eingeräumte Option zur Erleichterung der Umsetzung der Operationellen Programme, die aus einem einzigen Fonds finanziert werden; dies bedeutet keine Rückkehr zur Praxis der Finanzierung aus mehreren Fonds, da auf diesem Wege gezielt die begrenzte Finanzierung von Vorhaben, Projekten oder Teilen von Projekten ermöglicht werden soll, die unter einen anderen Fonds fallen“¹¹

In den vom ESF mitfinanzierten Operationellen Programmen ist unter den Prioritätsachsen Folgendes festgehalten:

„Um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu steigern, kann die Verwaltungsbehörde des OP - ESF im Einklang mit der regionalen Gesamtstrategie und unter den im Regionalen OP des EFRE vorgegebenen Voraussetzungen die Komplementarität der Strukturfonds gemäß Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 nutzen und bis zu einem Höchstausmaß von 10% des Gemeinschaftsbeitrags für diese Prioritätsachse (15% für „soziale Eingliederung“) Aktionen finanzieren, die in den Interventionsbereich des EFRE fallen, sofern sie für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorhabens erforderlich sind und mit ihm in direktem Zusammenhang stehen“.

Im Kapitel *Modalitäten der Umsetzung* der Operationellen Programme ist dagegen Folgendes vorgesehen:

„Die Komplementarität zwischen den Strukturfonds erfolgt in den vom regionalen operationellen Programm des EFRE vorgesehenen Grenzen und Bedingungen unter Einhaltung der Regeln der Interventionsbereiche des ESF und EFRE unter Integration der Aufträge der beiden Fonds. Die Verwaltungsbehörden der regionalen operationellen

¹¹The functioning of flexible financing (cross financing) – Information note n. 56 - im Laufe der Sitzung des Fachausschusses Europäischer Sozialfonds am 24.10.2007 in Lissabon verteilt.

Programme von ESF und EFRE legen die spezifischen operativen Koordinierungsverfahren für die Anwendung der Komplementarität zwischen den Strukturfonds fest. Insbesondere informiert die Verwaltungsbehörde dieses regionalen operationellen Programms vorab und im Laufe der Durchführung der im Sinne dieses Abschnittes aktivierten Maßnahmen die Verwaltungsbehörde des regionalen operationellen Programms des EFRE.

Außerdem wird der Begleitausschuss regelmäßig über die Inanspruchnahme der Komplementarität zwischen Strukturfonds unterrichtet. Die Verwaltungsbehörde ist bei Abschluss des Programms für die Einhaltung der in Art. 34 der Verordnung (EG) 1083/2006 festgelegten Schwellen verantwortlich“.

9.2 Einschränkungen und Bedingungen

Die wichtigsten Voraussetzungen, unter denen die Flexibilitätsklausel genutzt werden kann, sind in den Gemeinschaftsverordnungen vorgegeben, und zwar:

- die finanzielle Beschränkung (auf 10% der unter allen Prioritätsachsen verfügbaren Mittel und auf 15% der Mittel für die Prioritätsachse soziale Eingliederung);
- der unmittelbare Zusammenhang mit dem vom ESF kofinanzierten Vorhaben;
- die Notwendigkeit der Flexibilität für eine korrekte Ausführung des ESF-Vorhabens;
- die Einhaltung der Förderfähigkeitsgrenzen gemäß EFRE-Verordnung.

10% bzw. 15% sind die maximal förderfähigen Werte, das bedeutet, unter jeder Prioritätsachse können Maßnahmen finanziert werden, die zwischen 0% und 10% (bzw. zwischen 0% und 15%) des Gemeinschaftsbeitrages für diese Prioritätsachse ausmachen, je nach Bedarf und Einschätzung der Verwaltungsbehörde.

Die finanzierten Maßnahmen müssen jedoch stets „den Kontext und die Inhalte der Vorhaben des Hauptfonds (im vorliegenden Fall also des ESF), die Ziele der Operationellen Programme und die Prioritätsachsen widerspiegeln“.

Unbeschadet dessen, dass die Verordnungen auch für den EFRE eine klare Trennung zwischen den Interventionsbereichen „Konvergenz“ einerseits und „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ andererseits vorsehen, können gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 folgende Aufwendungen nicht finanziert werden:

- a) Passivzinsen;
- b) Erwerb von Grundstücken, deren Kaufpreis über 10% der förderfähigen Gesamtausgabe für das betreffende Vorhaben beträgt. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltungsbehörde für Vorhaben zum Schutz der Umwelt einen höheren Prozentwert bewilligen;
- c) die Stilllegung von Kernkraftwerken;
- d) die erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

Eine weitere Voraussetzung im Sinne der Operationellen Programme ist die Kohärenz mit:

- der regionalen Gesamtstrategie und
- den im regionalen OP des EFRE vorgesehenen Bedingungen.

Ersteres Kriterium zielt darauf ab, im Sinne der Integration der Maßnahmen sicherzustellen, dass die Fonds stets im engen Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept der regionalen Planung genutzt werden, das zweite Kriterium soll gewährleisten, dass die Umsetzungsvorgaben des anderen OP eingehalten werden.

Zu den Umsetzungsvorgaben gehören einerseits die Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich des öffentlichen Auftragswesens

und des Wettbewerbs (staatliche Beihilfen), andererseits die Regeln der Förderfähigkeit der Ausgaben, namentlich der Bestimmungen über den EFRE gemäß DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008.

Die Auflistung einiger Nutzungsmöglichkeiten der Querfinanzierung innerhalb der verschiedenen Operationellen Programme bedeutet nicht, dass nur ins Programm aufgenommene Aktionen durchgeführt werden können, da auch diese nur als Beispiele, nicht als vollständiges Verzeichnis zu verstehen sind.

Die Flexibilität kann unter sämtlichen Prioritätsachsen genutzt werden, einschließlich der Technischen Hilfe.

Da es sich hier um eine innovative Lösung handelt, deren Anwendungsmöglichkeiten erst nach und nach im Zuge der Programmumsetzung ausgelotet werden, kann die Flexibilität auch zum Tragen kommen, wenn die Verwaltungsbehörde dies nicht für alle Prioritätsachsen vorgesehen hat.

Es ist jedenfalls nicht nötig, ein Verfahren zur Änderung des OP einzuleiten, da es sich nicht um eine „Überarbeitung der Operationellen Programme“ gemäß Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 handelt; vielmehr ist vorzugehen wie im Fall einer nicht wesentlichen Änderung.

9.3 Verfahrensaspekte

Die Anwendung der Querfinanzierung wirkt sich nicht auf die Beauftragungsverfahren aus, die von der Verwaltungsbehörde oder von der Zwischengeschalteten Stelle von Fall zu Fall gewählt werden, je nach Vorhaben, das finanziert werden soll.

Die Verwaltungsbehörde des ESF oder die zuständige Zwischengeschaltete Stelle leitet unter Einhaltung der einschlägigen Gemeinschafts- und nationalen Bestimmungen sämtliche Beauftragungsverfahren ein, einschließlich derer für Maßnahmen, welche unter die Flexibilität, also in den Interventionsbereich des EFRE fallen.

Rein verfahrenstechnisch kann in diesem Fall für die Vergabe eine einzige Ausschreibung vorgenommen werden, weil die betreffenden Maßnahmen dadurch gerechtfertigt sind, dass sie der wirksamen Implementierung eines Vorhabens dienen, mit welchem sie direkt und eng verbunden sind.

Werden hingegen öffentliche Zuschüsse gewährt, erfolgt nur eine einzige Zuschusszahlung für das gesamte Vorhaben, einschließlich der Maßnahmen im Interventionsbereich des EFRE.

Letztere unterliegen - ebenso wie die Maßnahmen im Interventionsbereich des ESF – sämtlichen Bestimmungen und Kontrollverfahren und werden von den Prüfern des Fonds kontrolliert, aus welchem sie finanziert werden.

Die mitfinanzierten Maßnahmen, die unter die Flexibilität fallen, müssen eindeutig identifizierbar sein, und die Verwaltungsbehörde gewährleistet ihre Rückverfolgbarkeit; die betreffenden Daten müssen für Begleitung, Monitoring und Kontrolle zugänglich sein, damit die Einhaltung der Höchstgrenze von 10% bzw. 15% überprüft werden kann.

Der Nachweis der Einhaltung dieser Prozentwerte muss erst nach Abschluss des OP erbracht werden; wird bei den mitfinanzierten Maßnahmen, die in den Interventionsbereich

des anderen Fonds fallen, die Obergrenze überschritten, muss eine finanzielle Korrektur vorgenommen werden.

Um diesem Korrekturbedarf vorzubeugen, kann die Verwaltungsbehörde geeignete und wirksame Kontrollmöglichkeiten einführen, die sicherstellen, dass die im Interventionsbereich des anderen Fonds nutzbaren Mittel nicht überschritten werden. Beispielsweise kann die Verwaltungsbehörde im Aufruf zur Projekteinreichung oder in der Ausschreibung einen Prozentsatz von Geldern für Maßnahmen festschreiben, die in den Geltungsbereich des anderen Fonds fallen. Dieser Prozentsatz muss aber nicht in jedem Aufruf 10% bzw. 15% betragen.

Um die Einhaltung der Schwellenwerte (10% bzw. 15%) zu überprüfen, stellt die Verwaltungsbehörde bei jedem Vorhaben, das sich aus einem Bündel von Projekten zusammensetzt, sicher, dass die Projekte im Interventionsbereich des EFRE sowie der damit verbundene finanzielle Aufwand ausgewiesen werden.

Gibt es bei einem Vorhaben, für welches eine Finanzierung beantragt wird, Komponenten oder Phasen, die überwiegend in den Interventionsbereich des anderen Fonds gehören, können diese Komponenten oder Phasen zu Beginn ausgewiesen und so im Rahmen der 10% bzw. 15% berücksichtigt werden, damit die korrekte Unterscheidung sichergestellt ist.

Was die periodischen Informationen zum Thema angeht, sehen die Operationellen Programme vor, dass die Verwaltungsbehörde des OP des ESF im Voraus und im Zuge der Umsetzung die Verwaltungsbehörde des OP des EFRE informiert (und umgekehrt); außerdem werden Informationen auch bei den Sitzungen der Begleitausschüsse und in den jährlichen Umsetzungsberichten geliefert, in denen im Abschnitt über die Qualitätsanalyse ein eigenes Feld dafür vorgesehen ist. Schließlich ist das Ausfüllen einer Finanzierungsübersicht vorgesehen, in welcher die Ausgaben, die in den Interventionsbereich des EFRE fallen, getrennt anzuführen sind.

9.4 Beispiele für die Nutzung der Flexibilität

Unternehmensgründung

Die Erfolgchancen einer Maßnahme zur Unterstützung einer Unternehmensgründung können steigen, wenn zusätzlich Maßnahmen im Rahmen des EFRE ergriffen werden. Man denke etwa an folgende Maßnahmen zugunsten einer Unternehmensgründung, die bereits unter die förderfähigen Ausgaben im Rahmen des ESF fallen:

- Bildung (im Hinblick auf die künftige unternehmerische Tätigkeit)
- Beratungen (Steuerfragen, Buchhaltung, rechtliche Fragen)
- Gründungskosten (Bürgschaften, Versicherungen, Honorare)
- Miete und Abschreibung von Gerätschaften und Liegenschaften
- Begleitung (individuell zugeschnittener Unterricht in Marketing, Vertrieb usw.)

Ergänzend dazu kommen gegebenenfalls einige Maßnahmen oder förderfähige Ausgaben in Betracht, die unter den EFRE fallen, um dem Vorhaben bzw. Projekt mehr Erfolg zu sichern. Beispiele:

- der Erwerb von Immobilien und Möbeln;
- der Kauf von Gerätschaften;
- der Erwerb von Patenten, Know-how, Lizenzrechten und sonstigen Rechten an geistigem Eigentum von Dritten.

Arbeitsvermittlungszentrum

Im Rahmen der Prioritätsachse Beschäftigungsfähigkeit könnte die Verwaltungsbehörde oder die Zwischengeschaltete Stelle Ressourcen für die Verbesserung der Arbeitsmarktdienste bereitstellen.

So könnten Maßnahmen zur Anpassung der Infrastrukturen der Zentren selbst erforderlich sein, z.B. der Abbau architektonischer Barrieren. Dazu können Ausgaben für die Durchführung der Arbeiten, für den Einbau von Anlagen, für den Kauf von Möbeln gefördert werden.

Kinderbetreuung

Um die Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie wirksamer zu gestalten, könnte mit einer systemwirksamen Maßnahme im Rahmen der Prioritätsachse Anpassungsfähigkeit eine finanzielle Unterstützung für Unternehmen vorgesehen werden, damit neue und bessere Formen der Arbeitsorganisation zur Einrichtung von Kinderbetreuungsdiensten geschaffen werden. Konkret könnten dabei Ausgaben für die Anpassung der Räumlichkeiten an die Erfordernisse der Erziehungsaufgaben und der Freizeitgestaltung sowie der Kauf von Möbeln und allfälligen Einrichtungsgegenständen kofinanziert werden.

10. FINANZIERUNGSMITTEL

Unter Einhaltung der Bedingungen, die im Art. 44 der Verordnung (EG) 1083/2006, die Finanzierungsinstrumente betreffend, festgesetzt sind, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Artikel 56 und 78 über die Förderfähigkeit bzw. die Geltendmachung der Kosten und der Artikel 43-46 der Verordnung (EG) Nr. 1828/06¹² sind Ausgaben im Rahmen von Projekten förderfähig, mit welchen spezifische Fonds gegründet oder aktiviert werden, die insbesondere folgenden Zwecken dienen:

- der Auszahlung von Krediten oder Mikrokrediten¹³ zur Unterstützung der unternehmerischen Initiative von Personen in sozialer Notlage und zur Förderung von Kleinstunternehmen¹⁴ in finanziellen Schwierigkeiten;
- der Garantieleistung auf spezifische Kredite, die bestimmten Kreditempfängern, vor allem Kleinstunternehmen, KMU oder neu gegründeten Betrieben von Finanzmittlern zur Abdeckung allfälliger Verluste gewährt werden (Kapital und Zinsen).

Diese Vorgänge kommen insbesondere der Notwendigkeit entgegen, zur Verwirklichung folgender Ziele tatkräftig beizutragen:

- die Wirksamkeit, Effizienz, Qualität und Inklusivität der Unternehmen zu stärken;
- die Regulierung des Arbeitsmarktes zu fördern;
- den Zugang von Frauen zu Beschäftigung zu verbessern und geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen zu verringern;
- Integrationsmöglichkeiten zu schaffen und die Arbeitseingliederung Benachteiligter zu verbessern, um jegliche Form der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen;
- die Flexibilität der Handhabung des ESF durch Erschließung dauerhafter Finanzierungsquellen zu steigern, die sich im Rotationsverfahren über die Rückzahlung der verwendeten Ressourcen erneuern;
- Hebelwirkung: die Möglichkeit, weitere Finanzierungsquellen zu finden (EIB, nationale Fonds, regionale Fonds, Bankenfinanzierung usw.).

Ausgehend von der geltenden Regelung seien nachstehend die Hauptakteure vorgestellt, die gewöhnlich bei der Umsetzung von Vorhaben beteiligt sind, sowie die wichtigsten Aufgaben der Hauptakteure:

¹² Dazu sei auf die Dokumente der Europäischen Kommission COCOF/07/0018/01-EN vom 16. Juli 2007 und COCOF 08/0002/03-EN vom 22. Dezember 2008 bezüglich der korrekten Anwendung der Bestimmungen über die Finanzierungsinstrumente verwiesen.

¹³ Als „Kleinstkredit“ gilt ein Darlehen bis zu 25.000 Euro, wie in der Empfehlung der Kommission Nr. 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 festgelegt. Der Begriff „Mikrofinanzierungsinstrument“ findet sich außerdem im Vorschlag zu einem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, mit welchem eine Mikrofinanzierung für Beschäftigung und soziale Eingliederung eingeführt wird (Mikrofinanzierungsinstrument Progress) – COM(2009) 340 def.

¹⁴ Die Empfehlung der Kommission Nr. 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 definiert ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

- Die Verwaltungsbehörde des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds.

Sie weist die vorrangigen Interventionsbereiche aus und erarbeitet die Interventionsstrategie; dabei legt sie im Einklang mit den Zielen des OP und mit dem Bedarf des betreffenden Gebietes die Zielsetzungen, die Inhalte und die Empfänger fest (z.B. Sozialgenossenschaften, Kleinstunternehmen, benachteiligte Arbeitskräfte usw.). Die Verwaltungsbehörde benennt darüber hinaus den Fondsverwalter nach einem der Verfahren gemäß Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und schließt mit diesem die Finanzierungsvereinbarung nach den einschlägigen Vorgaben gemäß den Artikeln 43 und 44 der Verordnung (EG) Nr. 1828/06 ab.

- Der Fondsverwalter

Er ermittelt im Zuge eines Wettbewerbs/einer Aufforderung zur Interessensbekundung die Finanzvermittler, welche die Kredite bzw. die Garantieleistungen konkret gewähren werden und trifft die Auswahl unter den eingegangenen operationellen und finanziellen Vorschlägen (diese berücksichtigen beispielsweise den Grad der Flächendeckung, die Modalitäten der Bewertung der Empfänger der Finanzierungsmaßnahmen, die Fristen der Abwicklung und Auszahlung der Mittel, die Bewerbung der Maßnahme, einige wirtschaftlich-finanzielle Parameter wie den effektiven Jahreszinssatz TAEG/ISC usw.). Der Fondsverwalter sorgt ferner für das physische und finanzielle Monitoring der finanzierten Maßnahmen, trägt zur Information und Bekanntmachung der vom Fonds gebotenen Chancen bei und übermittelt der Verwaltungsbehörde die Informationen und die Daten über den physischen und finanziellen Durchführungsstand.

- Die Finanzvermittler.

Sie stellen die Darlehen/Mikrokredite bereit bzw. leisten die Garantien zugunsten der Empfänger nach einem eigens dazu vorgesehenen Verfahren (z.B. laufende Bearbeitung der Anträge), das in angemessener Form bekannt gegeben wird und worin die verlangten Unterlagen und die Bewertungskriterien angegeben werden. Die Finanzvermittler sind außerdem, in Erfüllung der Bedingungen gemäß Vertrag/Vereinbarung mit dem Fondsverwalter verpflichtet, letzterem die Informationen und Angaben über die eingegangenen Finanzierungsgesuche sowie die Ergebnisse der Bearbeitung derselben zu übermitteln, die ausgezahlten Beträge, die allfälligen Einlösungen der Garantien und die allfälligen Wiedereinzahlungen nach Einlösen der Garantien und sonstige Details mitzuteilen.

Im Sinne des Art. 78, Absatz 6, der Verordnung (EG) 1828/2006 schließt die Ausgabenerklärung seitens der Verwaltungsbehörde die Gesamtausgaben für die Einrichtung der Fonds oder für die Beteiligung an denselben ein.

In Bezug auf die Förderfähigkeit der Ausgaben müssen zum Ablauf der Umsetzungsperiode des Vorhabens folgende Beträge den Ausgaben entsprechen, die bereits gegenüber der Kommission bescheinigt wurden:

- die vom Fonds für die Gewährung von Mikrokrediten/Darlehen gezahlten Beträge;
- der Gesamtumfang der geleisteten Garantien;
- die innerhalb der Grenzen gemäß Art. 43 der Verordnung (EG) 1828/2006 förderfähigen Betriebskosten.

Für beide hier angeführten Finanzierungsinstrumente muss im Hinblick auf die Förderfähigkeit der Ausgaben die Rückverfolgbarkeit der Nutzung der ausgezahlten Mittel gesichert sein. Zum Beispiel:

- durch geeignete Nachweise über die Zuweisung der Darlehen/Kleinstkredite/Garantien seitens der Finanzvermittler an die Empfänger;
- durch das Projekt, das dem gewährten Darlehen/Mikrokredit/Garantie zugrunde liegt;
- durch den Bericht über allfällige Kontrollen, die der Finanzvermittler bei den Empfängern der Darlehen/Mikrokredite/Garantien durchgeführt hat;
- durch die allfällige Eintragung bei der Handelskammer, Mehrwertsteuernummer, Gesellschaftssatzung.

Da es sich um rückerstattbare Zuschüsse handelt, ist es im Hinblick auf die Förderfähigkeit der bescheinigten Ausgaben nicht nötig, von den Empfängern Ausgabenbelege über die Verwendung der von den Finanzvermittlern gewährten Mittel zu verlangen.

Falls die vorgesehenen Finanzierungen im Rahmen der so genannten *De-minimis*-Beihilfen gewährt werden, wird darauf verwiesen, dass die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1998/06 einzuhalten sind.

Der Durchführungsstand der Finanzierungsvorhaben und deren Ergebnisse müssen in die periodische Mitteilung an den Begleitausschuss aufgenommen werden.

Quellenverzeichnis

Verzeichnis der wichtigsten Rechtsvorschriften und der von den Regionen gemeinsam erstellten oder mitgetragenen Dokumente über *best practices*, auf die sich dieser „Leitfaden zur Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen des ESF“ stützt:

- das Paket der Gemeinschaftsverordnungen zur Strukturfondsplanung 2007-2013;
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 (Gesetzesanzeiger Nr. 294 vom 17.12.2008) betreffend die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, in Bezug auf die Förderfähigkeit der Ausgaben;
- internationale und nationale allgemeine Grundsätze der Buchführung und Rechnungsprüfung;
- Schreiben der Europäischen Kommission über die Vereinfachung von Verfahren (vgl. Anhänge 2 und 3);
- Kodex des öffentlichen Auftragswesens
- Gesetz 241/90 – neue Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren;
- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 – Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne der Artikel 87 und 88 des Vertrages (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung);
- Dokument der Europäischen Kommission CDRR/05/0012/01/EN vom 26. Jänner 2007 – Guidance on deductions of recoveries from next statement of expenditure”.

Anhang 1: Beispiel eines Ausgabenvoranschlages und einer Endabrechnung

Einführung

Ausgehend von den Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode des ESF wird im Folgenden als Beispiel das Schema eines Ausgabenvoranschlages und einer Endabrechnung der Kosten von Tätigkeiten wiedergegeben, aus denen sich ein Vorhaben oder Projekt mit ESF-Finanzierung durch Zuschussgewährung zusammensetzt.

Dieses Schema orientiert sich an den Grundsätzen für das Erstellen einer Betriebsbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Zivilgesetzbuch. Im ersten Abschnitt (A), aus dem die Erlöse hervorgehen, ist der öffentliche Gesamtbeitrag ausgewiesen, im zweiten Abschnitt (B), sind die direkten Kosten des Vorhabens oder Projekts angeführt, in Makrokategorien von Ausgaben gegliedert, die einer konventionellen, logischen bzw. chronologischen Kategorisierung der Kosten entsprechen, welche während der Konzeption, Anbahnung, Umsetzung und beim Abschluss des finanzierten Vorhabens angefallen sind. Ein dritter Abschnitt (C) ist für die Ausweisung der indirekten Kosten vorgesehen, die der Begünstigte (im Falle der Zuschussgewährung) während der Laufzeit des Vorhabens getragen hat.

Die veranschlagten und abgerechneten Gesamtkosten des Vorhabens oder Projekts ergeben sich aus der Summe der Beträge aus den Abschnitten B und C.

In den Abschnitten B und C sind zu jeder Makrokategorie von Ausgaben Beispiele analytischer Kostenkomponenten eingetragen, die sich auf einzelne Maßnahmen oder Tätigkeiten beziehen, aus welchen sich das Vorhaben oder Projekt zusammensetzt. Die hier vorgeschlagene Auflistung, die auch traditionell nicht über den ESF finanzierte Vorhaben betreffen kann (z.B. Bildung), soll Anhaltspunkte bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wählen die Verwaltungsbehörden dieses Muster einer Bilanz, können sie daher weitere spezifische Kostenkomponenten vorsehen, mit engerem Bezug zum Vorhaben oder Projekt, oder unter den Makrokategorien (B1-B4, C) die Position „Sonstiges“ einfügen, unter welcher die Begünstigten die betreffenden Ausgaben eintragen können.

**BEISPIEL EINER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG –
AUSGABENVORANSCHLAG UND ENDABRECHNUNG**

A – ERLÖSE INSGESAMT (öffentlicher Beitrag und private Kofinanzierung)		
B – KOSTEN DES VORHABENS ODER PROJEKTS		
B1	Vorbereitung	
		Sondierung des Marktes im Vorfeld
		Konzeption und Planung
		Werbung und Promotion
		Auswahl und Orientierung der TeilnehmerInnen
		Erarbeiten des Lehrmaterials
		Ausbildung der Lehrkräfte
		Festlegen eines Prototyps
		Ausgaben für die Gründung einer zeitweiligen Bietergemeinschaft/Zweckgemeinschaft
B2	Umsetzung	
		Unterricht/Orientierung/Tutorat
		Erbringen des Dienstes
		Unterstützung benachteiligter TeilnehmerInnen: Stützunterricht usw.
		Unterstützung der TeilnehmerInnen: (Teilnahmevergütung, Beförderung, Unterkunft, Verpflegung)
		Unterstützung der Dienstleistungsempfänger (geographische Mobilität, Arbeitseingliederung, Unternehmensgründung, usw.)
		Prüfungen
		Sonstige technische Aufgaben
		Nutzung von Räumlichkeiten und Gerätschaften für die geplante Tätigkeit
		Verwendung von Verbrauchsmaterial für die geplante Tätigkeit
B3	Verbreitung der Ergebnisse	
		Treffen und Seminare
		Erarbeiten von Berichten und Studien
		Abschließende Publikationen
B4	Leitung und interne Kontrolle	
		Leitung und abschließende Bewertung des Vorhabens oder Projekts
		Koordinierung und technisch-organisatorisches Sekretariat
		Physisches und finanzielles Monitoring, Rechnungslegung
B – GESAMTKOSTEN DES VORHABENS ODER PROJEKTS		
C – INDIREKTE KOSTEN		
		Allgemeine Buchführung (zivilrechtlich, steuerrechtlich)
		Hilfsdienste (Telefondienst, Portierdienst usw.)
		Institutionelle Werbung
		Bürobedarf
GESAMTKOSTEN DES VORHABENS (B+C)		

Anhang 2:

Dokument der Kommission COCOF/09/0025/04-DE "Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 397/2009" (in englischer Sprache). Endgültige Fassung vom 28.01.2010;
http://ec.europa.eu/index_de.htm

Anhang 3:

ANWENDBARKEIT DER VEREINFACHTEN VERFAHREN AUF DIE STAATLICHEN BEIHILFEN

1. Einführung

Um die Politiken des Europäischen Sozialfonds in die Tat umzusetzen und die Einhaltung der Wettbewerbsregeln sicherzustellen, wenden die Regionen häufig die *De-minimis*-Regelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 und die Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/08 (in der Folge GVO) an.

Im Rahmen der Freistellungen ist eine der am stärksten vertretenen Gruppen, die traditionell über den ESF finanziert wird, jene der Beihilfen für Bildungstätigkeiten (s. Abschnitt 8 der GVO); eine weitere Kategorie, die für die Regionen von Interesse ist, ist jene der Beihilfen zur Einstellung von benachteiligten Personen und von Personen mit Behinderungen (s. Abschnitt 9 der GVO). Im Rahmen der regionalen OP des ESF werden außerdem – wenn auch nur ergänzend - die Beihilfen für KMU finanziert (s. Abschnitt 2 der GVO „Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU“ und Abschnitt 5 „KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und für die Teilnahme an Messen“) sowie die Beihilfen für Innovation und Forschung (s. Abschnitt 7 der GVO „Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation“).

Das Dokument **COCOF/09/0025/04 vom 28.01.2010** beinhaltet einen Absatz, der spezifisch auf die Möglichkeit eingeht, die Optionen zur Vereinfachung der Verfahren auf die staatlichen Beihilfen anzuwenden (IV.8), wobei festgelegt wird, dass die Verwaltungsbehörden die Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der Beihilfen bei Anwendung von vereinfachten Verfahren sicherstellen müssen; insbesondere was den ESF anbelangt, wird sowohl auf die GVO als auch auf die *De-minimis*-Regelung verwiesen.

Bezüglich der Förderfähigkeit der Ausgaben beinhaltet die ***De-minimis-Regelung*** keine allgemeinen Vorschriften, abgesehen von den Einschränkungen bei Kumulierung derselben förderfähigen Ausgaben unter Beihilfen, die entweder über die Freistellung oder mit Beschluss finanziert werden.

Was die Beihilfen in Form von Freistellungen angeht, beinhaltet hingegen der Artikel 4 der **GVO** die allgemeine Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Ausgaben, nämlich: *„Die beihilfefähigen Kosten sind schriftlich anhand einer klaren, aufgliederten Aufstellung zu belegen.“*

Diese Vorgabe, die auf den ersten Blick den Zielsetzungen der Vereinfachung im Sinne der ESF-Verordnung nicht völlig zu entsprechen scheint, könnte zu Komplikationen bei der Anwendung der vereinfachten Verfahren auf staatliche Beihilfen führen.

Mit den vorliegenden Ausführungen sollen die einzelnen Fälle von Beihilfen unter die Lupe genommen werden, um die förderfähigen Ausgaben und die Möglichkeiten der Anwendung von Vereinfachungen zu erörtern.

Diese Analyse wurde anhand der wichtigsten einschlägigen Regelungen angestellt, nämlich:

- ESF-Verordnung 1081/2006, abgeändert mit Verordnung 396/2009, für den Teil, der die Optionen zur Vereinfachung der Verfahren betrifft: Artikel 11, Abs. 3;

- Dokument COCOF/09/0025/04 vom 28.01.2010, als Arbeitspapier der Gemeinschaft bezüglich der Anwendung der Vereinfachungen der Verfahren;
- Verordnung (EG) Nr. 800/08, Gruppenfreistellungsverordnung (GVO).

Der Artikel 11, Abs. 3, Buchst. b) der Verordnung Nr. 1081/2006, geändert mit Verordnung Nr. 396/2009, sieht im Hinblick auf die Anerkennung der Ausgaben im Rahmen des ESF folgende drei Optionen zur Vereinfachung der Verfahren vor:

"b) im Fall von Zuschüssen:

- auf der Grundlage eines Pauschalsatzes angegebene indirekte Kosten bis zur Höhe von 20 % der direkten Kosten eines Vorhabens;*
- Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die anhand von Standardeinheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet wurden;*
- Pauschalbeträge zur Deckung aller oder eines Teils der Kosten eines Vorhabens."*

[..]

"Die Möglichkeiten gemäß Buchstabe b Ziffern i, ii und iii können nur kombiniert werden, wenn jede einzelne eine andere Kategorie förderfähiger Kosten abdeckt oder wenn sie im Rahmen ein und desselben Vorhabens für unterschiedliche Projekte genutzt werden.

Die Kosten gemäß Buchstabe b Ziffern i, ii und iii werden im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung festgelegt.

Der Pauschalbetrag gemäß Buchstabe b Ziffer iii darf 50000 EUR nicht überschreiten."

2. Vorgehensweisen

De-minimis-Regelung

Bei der Umsetzung der ESF-Maßnahmen wenden die Regionen grundsätzlich auch die in der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 festgelegte *De-minimis*-Regelung an.

Bekanntlich legt diese Regel den Höchstbetrag der möglichen Beihilfe fest (200.000 Euro), bis zu welchem der Artikel 87, Abs. 1, des Vertrages nicht anzuwenden ist; dabei müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein (z.B. der zeitliche Rahmen, die Berücksichtigung von Kumulierungen usw.).

Eine *De-minimis*-Beihilfe kann darüber hinaus auch ohne Verpflichtung zur privaten Kofinanzierung gewährt und unabhängig von den finanzierbaren Tätigkeiten genutzt werden. Mit Bedacht auf den Gegenstand des vorliegenden Dokuments sei ferner darauf verwiesen, dass für die Gewährung von Beiträgen in Anwendung der *De-minimis*-Regelung keine besonderen Bedingungen in Bezug auf die Förderfähigkeit der Ausgaben gelten. Daher können die Vereinfachungen im Hinblick auf die Anerkennung der Ausgabe gemäß Art. 11.3 der ESF-Verordnung problemlos angewandt werden. Je nach Art des geförderten Vorhabens erwägt die jeweilige Verwaltung daher, wie bei allen anderen mit ESF-Unterstützung kofinanzierten Projekten, ob sie eine oder mehrere Optionen von Vereinfachung nutzen will:

Option 1: pauschal geltend gemachte indirekte Kosten

Option 2: Standardeinheitskosten

Option 3: Pauschalbeträge

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Wie in der Einführung angesprochen, bestimmt die Gruppenfreistellungsverordnung für die verschiedenen Arten von Beihilfen die förderfähigen Kosten und gibt in einigen Fällen auch besondere Bedingungen vor, die dabei zu erfüllen sind.

Die Verwaltungsbehörde tut gut daran, von Fall zu Fall zu erwägen, ob es zweckmäßig und vorteilhaft ist, im Hinblick auf die Anerkennung der Ausgabe im Sinne des Art. 11.3 der ESF-Verordnung eine oder mehrere Optionen zur Vereinfachung zu nutzen.

Ausbildungsbeihilfen

Artikel 39, Abs. 4 der GVO legt die beihilfefähigen Kosten eines Ausbildungsvorhabens fest und schreibt eine besondere Bedingung hinsichtlich des Bezuges zwischen den verschiedenen Kostenkomponenten vor:

- a) *Personalkosten für die Ausbilder;*
- b) *Reise- und Aufenthaltskosten der Ausbilder und der Ausbildungsteilnehmer;*
- c) *sonstige laufende Aufwendungen wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung;*
- d) *Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für das Ausbildungsvorhaben verwendet werden;*
- e) *Kosten für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme;*
- f) *Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten) bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a bis e genannten sonstigen beihilfefähigen Kosten. In Bezug auf die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer dürfen nur die tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden berücksichtigt werden.*

Option 1: pauschal geltend gemachte indirekte Kosten

Zwecks Anerkennung der indirekten Kosten, die pauschal bis zur Obergrenze von 20% der direkten Kosten geltend gemacht werden können, muss vorab die Unterscheidung zwischen den beiden Kostenkategorien feststehen.

Um diese Unterscheidung zu erleichtern, ist im Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 eine Reihe von förderfähigen Kosten aufgelistet und im zweiten Teil des Buchst. f) ausdrücklich festgehalten, dass die *allgemeinen indirekten Kosten* eines Ausbildungsvorhabens (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten) förderfähig sind. Dennoch beinhaltet diese Bestimmung keine präzise, getrennte Auflistung der indirekten und der direkten Kosten; es können nämlich fallweise Kosten auftreten, die entweder direkt oder indirekt dem Vorhaben anzulasten sind (etwa Kosten des unterrichtenden Personals, Mieten, Abschreibungen).

Andererseits definiert auch das COCOF-Dokument die direkten und indirekten Kosten nur generell. Indirekte Kosten sind demnach jene, „*die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme der betreffenden Einrichtung anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dieser Einzelmaßnahme nicht nachgewiesen werden kann. Unter diese Kosten fallen Verwaltungsausgaben, bei denen es schwierig ist, den genauen auf eine bestimmte Maßnahme entfallenden Betrag zu ermitteln (Verwaltungs-/Personalkosten, u. a. Managementkosten, Einstellungskosten, Honorar für Buchhalter, Lohn des Reinigungspersonals sowie Kosten für Telefon, Wasser und Strom)*“. Direkte Kosten sind hingegen „*die Kosten, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme der Einrichtung anfallen*“.

Da die Gemeinschaftsbestimmungen die direkten und die indirekten Kosten nicht präzise und detailliert auflistet, muss also die Verwaltungsbehörde im Hinblick auf die Anerkennung der indirekten Kosten nach Pauschalsätzen die unterschiedlichen

Kategorien von Kosten vorab, gegebenenfalls in eigenen Durchführungsbestimmungen, klar definieren.

Entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 und den Ausführungen im COCOF-Dokument sind die pauschal geltend gemachten indirekten Kosten förderfähig, wenn die Kosten, die sich dem Projekt direkt zuordnen lassen, und deren Betrag die Berechnungsgrundlage des Prozentsatzes (bis zu 20%) an indirekten Kosten bildet, tatsächlich getragen wurden und mit Rechnungen oder gleichwertigen Belegen nachgewiesen werden.

Zwecks Bescheinigung der Ausgaben gegenüber der EG können daher die hinreichend belegten direkten Kosten herangezogen werden sowie die indirekten, im entsprechenden Prozentsatz des Betrags der direkten.

In Bezug auf Art. 4 der GVO, welcher besagt, *die beihilfefähigen Kosten sind schriftlich anhand einer klaren, aufgegliederten Aufstellung zu belegen*, sind keine besonderen Komplikationen bei der Anwendung der Pauschalsätze der indirekten Kosten zu erkennen. Man könnte annehmen, dass durch Vorlage von Rechnungen oder gleichwertigen Buchführungsbelegen lediglich die direkten Kosten nachzuweisen sind, weil die indirekten Kosten pauschal anerkannt und prozentual anhand der direkten Kosten berechnet werden. Es empfiehlt sich aber dennoch, sämtliche Belege aufzubewahren, anhand welcher die Ausführung des Vorhabens nachgewiesen werden kann, z. B. das Präsenzregister.

Der Artikel 39 der GVO besagt außerdem, dass die Kosten gemäß Buchst. f), d.h. die Summe der Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und die allgemeinen indirekten Kosten, die pauschal (im Höchstausmaß von 20% der direkten Kosten) anerkannt werden, die Gesamtsumme der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Kosten nicht überschreiten dürfen. Bei der Festlegung des Höchstprozentsatzes für die Anerkennung der bei Ausbildungsbeihilfen pauschal angegebenen indirekten Kosten, wird die Verwaltungsbehörde auch das angenommene Ausmaß der Personalkosten für die am Projekt beteiligten MitarbeiterInnen berücksichtigen (Ertragsausfall).

Diese Vorgabe ist insofern von Bedeutung, als nach gängiger Praxis die Personalkosten unter die private Finanzierung fallen, um die Beihilfeintensität nicht zu überschreiten.

Darauf ist insbesondere im Falle spezifischer Ausbildung zu achten, da die Beihilfen dafür eine sehr geringe Intensität erreichen können. Es könnte sich nämlich ein Demotivierungseffekt in all jenen Fällen einstellen, in denen die private Kofinanzierung über 30% liegt und die Pauschale der förderfähigen indirekten Kosten nicht mehr als 20% der direkten Kosten beträgt, weil die indirekten Kosten in diesem Fall effektiv 25% der direkten Kosten ausmachen, wie in folgendem Beispiel erläutert.

Ausgehend von einem öffentlichen Beitrag von 100 und einer privaten Kofinanzierung von 30%, errechnen sich die Kosten des Ausbildungsprojekts anhand folgender Formel:

Kosten des Ausbildungsprojekts = öffentlicher Beitrag / (1 – Prozentsatz der privaten Kofinanzierung)

Das ergibt:

Öffentlicher Beitrag = 100

private Kofinanzierung = 42,85

Kosten des Ausbildungsprojekts = 142,85

Im Sinne des Art. 39 der GVO darf die Summe der *Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer* und der *allgemeinen indirekten Kosten*, die pauschal anerkannt werden, die Gesamtsumme der übrigen Kostenkomponenten des Projekts nicht überschreiten, daher ergibt sich:

$142,85 / 2 = 71,42$ (höchstzulässige Gesamtsumme der Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und der allgemeinen indirekten Kosten)

Angesichts der Praxis, die Personalkosten aus der privaten Kofinanzierung (42,85) zu decken, bedeutet dies:

$71,42 - 42,85 = 28,57$ (allgemeine indirekte Kosten)

daraus folgt:

$142,85 - 28,57 = 114,28$ (direkte Projektkosten)

$114,28 : 28,57 = 100 : X$

$X = 25\%$ (Prozentsatz an indirekten Kosten auf der Grundlage der direkten Projektkosten)

In diesem Fall hat das Unternehmen kein Interesse, die Option der pauschal berechneten indirekten Kosten anzuwenden, weil der Höchstprozentsatz der pauschal anerkehbaren indirekten Kosten auf der Grundlage der direkten (20%) auf jeden Fall geringer ist als der Gesamtbetrag der indirekten Kosten, die tatsächlich im Zusammenhang mit dem kofinanzierten Projekt zu tragen wären.

Daraus lässt sich ableiten, dass der Prozentsatz an indirekten Kosten, die pauschal auf der Grundlage der direkten Kosten anerkannt werden können, umso geringer sein wird, je höher die private Kofinanzierung ist, und dass es sich schlussendlich für das Unternehmen nicht mehr lohnt, diese Option der Vereinfachung zu nutzen; tatsächlich wäre bei einer Kofinanzierung von 50% kein Spielraum mehr für die Anerkennung der indirekten Kosten, bzw. das Unternehmen müsste mit einer Zahlung beitragen.

Option 2: Standardeinheitskosten

Falls die Verwaltung, welche die Unterstützung gewährt (Verwaltungsbehörde bzw. Zwischengeschaltete Stelle) zwecks Anerkennung der Ausgaben im Zusammenhang mit Ausbildungsvorhaben sich an Standardeinheitskosten halten will, ist eine Analyse erforderlich, um diese im Voraus bestimmen zu können. Die Berechnung kann sich auf die historischen Kosten stützen oder auf eine Marktanalyse oder aber auf vergleichbare Erfahrungen anderer öffentlicher Verwaltungen usw.

Die Verwaltungsbehörde kann eine oder mehrere Übersichten mit Standardeinheitskosten festlegen, vorausgesetzt, die vorab angewandte Berechnungsmethode ist klar. Diese ist nämlich maßgebend, um festzulegen, welche Kostenkomponenten - und im Falle der Ausbildungsbeihilfen - welche der im Art. 39 der GVO aufgelisteten Kostenkomponenten - beim Erarbeiten der Übersicht mit den Standardeinheitskosten berücksichtigt wurden.

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 und der Vorgaben des COCOF-Dokuments sind die anhand der Standardeinheitskosten berechneten Ausgaben entweder für den Teil förderfähig und bescheinigungsfähig, welcher den tatsächlich erbrachten Leistungen entspricht, oder auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse; deren

tatsächlicher Umfang muss daher nicht durch Vorlage von Rechnungen oder anderen, gleichwertigen Belegen nachgewiesen werden.

Auf jeden Fall kann nach der Methode für die Berechnung der Standardeinheitskosten, die vor Einreichung des Kostenvoranschlages durch den Begünstigten festgelegt wird, die Einhaltung des Art. 4 der GVO ebenso sichergestellt werden, wie in den übrigen Fällen, in denen Standardeinheitskosten zugrunde gelegt werden, weil der schriftliche Ausgabennachweis mit der Vorlegung sämtlicher Unterlagen gegeben ist, welche die Umsetzung bzw. den Umsetzungsstand des Vorhabens belegen, so etwa durch die Präsenzregister, den Arbeitskalender, die Curricula des Lehrpersonals, die Betriebstagebücher usw.

Alternativ dazu kann die Verwaltungsbehörde jedoch erwägen, ob Standardeinheitskosten festgelegt werden sollen, die möglichst genau den im Art. 39 der Verordnung 800/08 aufgelisteten Kostenkomponenten entsprechen. Was Art. 4 der GVO betrifft, gelten in diesem Fall die Vorgaben als erfüllt, weil mit den Unterlagen, welche die Umsetzung bzw. den Umsetzungsstand des Vorhabens belegen, bereits schriftliche Ausgabennachweise vorgelegt werden, und zwar:

- was die Kosten gemäß den Buchstaben a), b) und f) angeht, können – in Bezug auf die Personalkosten – die Nachweise und Informationen dem Präsenzregister und dem Arbeitskalender entnommen werden; anhand dieser Unterlagen sind nämlich die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden, die tatsächliche Anwesenheit der Teilnehmer und die Lehrfahrten nachvollziehbar;
- die Kosten gemäß Buchst. c) sind anhand der Auflistungen über die Entnahme von Lehrmaterial und Verbrauchsmaterial sowie dessen Aushändigung an die Kursteilnehmer nachweisbar;
- die Kosten gemäß Buchst. e) sind folgendermaßen belegt:
 - o Planungstätigkeiten durch das Projekt, das der Förderstelle vorlegt und von dieser genehmigt wurde,
 - o sonstige Tätigkeiten des beim Projekt eingesetzten Personals durch die Betriebstagebücher, periodischen Berichte und vergleichbare Dokumente, anhand derer - ähnlich wie bei den Präsenzregistern – der Einsatz der MitarbeiterInnen nachvollziehbar ist usw.;
- die Gemeinkosten, die den oben angeführten Tätigkeiten folgerichtig anteilig zuzuordnen sind, lassen sich ebenfalls anhand des Präsenzregisters nachweisen.

Auch wenn Standardeinheitskosten als Berechnungsgrundlage dienen, muss die Verwaltung bei der Festlegung derselben die Vorgabe gemäß Art. 39 der GVO einhalten, laut welcher die Summe der *Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer* und der *allgemeinen indirekten Kosten* die Gesamtsumme der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Kosten nicht überschreiten darf.

Um die Einhaltung der Beihilfeintensität sicherzustellen, ist schließlich auf die Vorgangsweise bei der Berechnung der privaten Kofinanzierung zu achten, d.h. auf die Personalkosten. Es ist daher zu erwägen, ob diese Kostenkomponente bei der Festlegung der Standardeinheitskosten zu berücksichtigen ist.

Option 3: Pauschalbeträge

Die Anwendung dieser Option auf die Ausbildungsbeihilfen gemäß Art. 39 der GVO gestaltet sich vielschichtiger, weil die Zuerkennung des Beitrags an die Unternehmen als

Pauschalbetrag erst nach Abschluss der Maßnahme erfolgt, unabhängig von der Vorlage einer detaillierten Spesenaufstellung seitens des Beihilfeempfängers.

Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 und wie im COCOF-Dokument erläutert, werden die Pauschalbeträge zuerkannt, nachdem der Begünstigte einzig und allein das effektiv erzielte Ergebnis nachgewiesen hat; daher kann auch die Bescheinigung gegenüber der Kommission nicht früher erfolgen.

Um der Regelung der staatlichen Beihilfen Rechnung zu tragen, dürfte also laut COCOF-Dokument (s. Beispiel Nr. 7) der korrekteste Ansatz der sein, die mit Pauschalbeträgen durchführbaren Tätigkeiten im Vorfeld festzulegen und in den Umsetzungsbestimmungen vorzuschreiben, dass zwecks Realisierung des Projekts der Beitrag ausschließlich die im Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 800/08 aufgelisteten Kosten abdecken wird.

Diesbezüglich können die förderfähigen Kostenkomponenten im Rahmen von Ausbildungsbeihilfen bei der Einreichung der Projektvorschläge ausgewiesen werden; der Betrieb unterbreitet der Verwaltung also einen Finanzierungsplan für sein Projekt, der nach Kostenkomponenten gegliedert ist. Anhand dieses Vorschlags wird der Pauschalbetrag ermittelt, für dessen Zuerkennung das Unternehmen - wie für sämtliche ESF-Vorhaben – die tatsächliche Durchführung der Bildungsmaßnahme nachweisen muss.

Die Einhaltung des Art. 39 der GVO kann daher bei der Auswahl der Projektvorschläge sichergestellt werden.

Das COCOF-Dokument verweist im Beispiel Nr. 7 ausdrücklich auf den Fall von Zuschüssen an Unternehmen, die an einer Handelsmesse teilnehmen, und erwähnt als Ausgabenbeleg lediglich das Dokument, in welchem die Teilnahme an der Veranstaltung bescheinigt wird.

Auch in diesem Fall wird der Pauschalbetrag im Voraus bestimmt, anhand eines Kostenvoranschlages, den das Unternehmen der Förderstelle vorlegt; dieser gliedert sich in die im Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 800/08 vorgesehenen Kosten, d.h. in die für Miete, Aufbau und Führung des Messestandes getragenen Kosten.

Überträgt man dieses Beispiel auf die Ausbildungsbeihilfen, wäre es vorstellbar, dass die tatsächliche Umsetzung des Projekts, also der Kurstätigkeit, anhand des Präsenzregisters und der Teilnahmebestätigungen nachgewiesen wird.

Für die Zwecke gemäß Art. 4 der GVO hingegen, stellt nach Abschluss der Tätigkeiten die Evidenz der Umsetzung des Projekts und die Zuerkennung des vorgesehenen Beitrags den schriftlichen Nachweis dar. Wie bei den Standardeinheitskosten dienen also die Präsenzregister, der Arbeitskalender, die Curricula der Lehrkräfte, die Betriebstagebücher usw. den schriftlichen Nachweis.

Beihilfen zur Einstellung von benachteiligten Personen und von Personen mit Behinderungen

Der Abschnitt 9 der GVO legt die förderfähigen Kosten in Bezug auf die Beihilfen zur Einstellung von benachteiligten Personen und von Personen mit Behinderungen fest, und zwar:

- Art. 40 „Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer“ sieht im Abs. 3 vor: *„Beihilfefähig sind die Lohnkosten über einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten nach der Einstellung.“*

- Art. 41 „Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer“ sieht im Abs. 3 vor: „Beihilfefähig sind die Lohnkosten, die während der Beschäftigung des behinderten Arbeitnehmers anfallen“, während
- Art. 42 „Beihilfen zum Ausgleich der Mehrkosten durch die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer“ sieht im Abs. 3 vor: „Beihilfefähig sind andere Kosten als die unter Artikel 41 fallenden Lohnkosten, die während der Beschäftigung des betreffenden Arbeitnehmers zusätzlich zu den Kosten zu tragen sind, die dem Unternehmen bei Beschäftigung eines nicht behinderten Arbeitnehmers entstehen würden.
- Beihilfefähige Kosten sind:
 - a) Kosten für eine behindertengerechte Umgestaltung der Räumlichkeiten;
 - b) Kosten für die Beschäftigung von Personal ausschließlich zur Unterstützung der behinderten Arbeitnehmer;
 - c) Kosten für die Anschaffung behindertengerechter Ausrüstung bzw. für die Umrüstung der Ausrüstung oder Kosten für die Anschaffung und Validierung von Software für behinderte Arbeitnehmer einschließlich adaptierter oder unterstützender Technologien, die zu den Kosten hinzukommen, die dem Unternehmen bei Beschäftigung eines nicht behinderten Arbeitnehmers entstehen würden;
 - d) bei einem Beihilfempfänger, der geschützte Beschäftigungsverhältnisse anbietet: die Kosten für den Bau, die Ausstattung oder Erweiterung der Betriebsstätte sowie die Verwaltungs- und Beförderungskosten, die direkt aus der Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer entstehen.“

Bei den Vorhaben, für welche Beihilfen zur Einstellung benachteiligter Personen bzw. von Personen mit Behinderungen vorgesehen sind (Artikel 40 und 41 der GVO), könnte also grundsätzlich die Inanspruchnahme einer oder mehrerer Optionen zur Vereinfachung nicht sinnvoll und vorteilhaft erscheinen, weder für die Verwaltungsbehörde noch für das Unternehmen.

Diese Art von Beihilfe sieht nämlich an und für sich ausschließlich die Zuerkennung der Lohnkosten vor, die in der Regel allein durch die Gehaltsauszüge belegt werden; die Kontrollen, die im Hinblick auf die Bescheinigung der Ausgaben gegenüber der Kommission durchzuführen sind, sind also nicht so komplex.

Sieht hingegen die Maßnahme im Falle von Personen mit Behinderungen abgesehen von den Lohnkosten auch die Finanzierung anderer Kosten vor (vgl. Art. 42), so kann die fördernde Verwaltung in Erwägung ziehen, auf Standardeinheitskosten bzw. auf Pauschalbeträge zurückzugreifen.

Im Falle von Beihilfen, die zum Ausgleich der Mehrkosten durch die Beschäftigung von Personen mit Behinderungen gewährt werden (z.B. Ankauf von Geräten, Möbeln usw.) sind auf jeden Fall die Grenzen der Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen des ESF einzuhalten (vgl. Art. 11, Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006), daher muss das Prinzip der Flexibilität gemäß Art. 34.2 der Allgemeinen Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zum Tragen kommen.

Option 1: Pauschal geltend gemachte indirekte Kosten

Diese Option der Vereinfachung scheint in keiner der hier besprochenen Beihilfekategorien angewendet zu werden. Tatsächlich sind bei keinem der drei aufgelisteten Fälle (vgl. Artikel 40, 41, 42 der GVO) indirekte Betriebskosten förderfähig.

Option 2: Standardeinheitskosten

Im Falle der Beihilfen, bei denen einzig und allein die Lohnkosten als förderfähige Kosten vorgesehen sind, ist die Inanspruchnahme dieser Option kaum zweckdienlich.

Im Unterschied zum Fall gemäß Artikel 42 der GVO, in welchem die Kosten förderfähig sind, die zwecks Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen getragen werden, z.B. die Ausgaben für die Umgestaltung von Räumlichkeiten, für die Anschaffung von behindertengerechter Ausrüstung bzw. für die Gehälter des Personals, ebenso wie für die Ausbildungsbeihilfen, muss die Förderstelle vorab eine Übersicht über die Standardeinheitskosten erstellen. Diese Kosten können im Voraus anhand der Berechnungsmethode berücksichtigt werden, welche die Verwaltungsbehörde beim Erstellen der Tabelle der Standardeinheitskosten anwendet.

Diese Tabelle kann einen oder mehrere Einträge von Standardeinheitskosten enthalten; unabhängig davon sind die so errechneten Kosten förderfähig und können gegenüber der EG entweder für den Teil bescheinigt werden, der dem tatsächlichen Umfang der Durchführung entspricht, oder aufgrund der erzielten Ergebnisse, das bedeutet im hier behandelten Fall die tatsächliche Einstellung der Person mit Behinderung.

Auch bei dieser Art von Beihilfe (Art. 42) muss die Ausgabe daher nicht anhand von Rechnungen, Lohntüten oder anderen, gleichwertigen Buchhaltungsbelegen nachgewiesen werden, weil es auch im Sinne des Art. 4 der GVO ausreicht, nachzuweisen, dass die betreffende Person mit Behinderung im Unternehmen beschäftigt ist.

Option 3: Pauschalbeträge

Auch hier sei betont, dass die Inanspruchnahme dieser Option kaum zweckdienlich ist, weil die Beihilfen allein die Lohnkosten als förderfähige Kosten vorsehen.

Was hingegen die Nutzung von Pauschalbeträgen zur Deckung der Mehrkosten angeht, welche die Unternehmen zwecks Beschäftigung von Personen mit Behinderungen tragen, kann diese Option dazu dienen, die verschiedenen Kosten gemäß Art. 42 abzudecken. In diesem Fall stellt das COCOF-Dokument (Beispiel Nr. 7) klar, dass der Pauschalbetrag auf der Grundlage des Ausgabenvoranschlages bemessen wird, den das Unternehmen zur Deckung dieser Kosten unterbreitet hat.

Da die Zuerkennung der Pauschalbeträge und folglich die Bescheinigung gegenüber der Kommission erst erfolgt, nachdem das Erreichen des Ergebnisses bewiesen ist, muss das Unternehmen nachweisen, dass die Person mit Behinderung im Betrieb beschäftigt ist. Dieser Nachweis ist auch als schriftlicher Beleg über die Kosten im Sinne des Art. 4 der GVO gültig.

Beihilfen für KMU und Beihilfen für Innovation und Forschung

Unter diese Beihilfen fallen:

- Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU (vgl. Abschnitt 2 der GVO)
- KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und für die Teilnahme an Messen (vgl. Abschnitt 5 der GVO)
- Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (vgl. Abschnitt 7 der GVO)

Im Folgenden werden die Vorschriften der einzelnen Artikel bezüglich der förderfähigen Kosten dargelegt:

Artikel 15 „Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU“, Abs. 3

a) die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte, oder
b) die über einen Zeitraum von zwei Jahren geschätzten Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze.

Artikel 26 „KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten“, Abs. 3
Beihilfefähig sind die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater.

Artikel 27 „KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen“, Abs. 3

Beihilfefähig sind die Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei der ersten Teilnahme des Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.

Artikel 31 „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“, Abs. 5

a) Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind);
b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
d) Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
e) zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen;
f) sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.“

Artikel 32 „Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien“, Abs. 3

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Studie.

Artikel 36 „Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen“, Abs.6

Beihilfefähige Kosten sind:

a) bei Innovationsberatungsdiensten: die Kosten für Betriebsführungsberatung, technische Unterstützung, Technologietransferdienste, Ausbildung, Beratung im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Schutz von sowie dem Handel mit Rechten des geistigen Eigentums und im Zusammenhang mit Lizenzvereinbarungen, Beratung bei der Nutzung von Normen;
b) bei innovationsunterstützenden Dienstleistungen: die Kosten für Büroflächen, Datenbanken, Fachbüchereien, Marktforschung, Nutzung von Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung.

Artikel 37 „Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals“ Abs. 4

Beihilfefähige Kosten sind sämtliche Personalkosten für das Ausleihen und die Beschäftigung hochqualifizierten Personals einschließlich der Kosten für das Einschalten einer Vermittlungseinrichtung und für das Zahlen einer Mobilitätszulage für das abgeordnete Personal.

Wie eingangs vorweggenommen werden diese Beihilfen im Rahmen der ESF-Planung nur ergänzend finanziert, es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Optionen eines vereinfachten Verfahrens der Ausgabenanerkennung nur begrenzt in Anspruch genommen werden.

Falls die Verwaltungsbehörde jedoch erwägt, die Vereinfachungen gemäß Art.11, Abs. 3 zu nutzen, sei Folgendes klargestellt:

Mit Bezug auf die **Option 1** wird im Fall von KMU-Beihilfen die Anerkennung der pauschal geltend gemachten indirekten Kosten bis zur Obergrenze von 20% der im Rahmen des Vorhabens förderfähigen Kosten als nicht anwendbar erachtet. Analog zur Vorgangsweise bei den Beihilfen für die Einstellung von benachteiligten Personen und von Personen mit Behinderungen, sind die indirekten Betriebskosten für diesen Fall in der GVO nicht ausdrücklich erwähnt und daher überhaupt nicht förderfähig.

Im Falle von Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte kann die Förderstelle hingegen erwägen, diese pauschal bis zur Höchstgrenze von 20% der direkten Kosten anzuerkennen, denn förderfähig sind sowohl *zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen* (Art. 31, Abs. 5, Buchst. e), als auch *sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen*.

Was die **Optionen 2 und 3** betrifft, wird auf die einschlägigen Ausführungen zu den Ausbildungsbeihilfen verwiesen, die durch einige Beispiele aus dem COCOF-Dokument ergänzt werden.

Bezüglich der Anwendung von Standardeinheitskosten sei auf **Beispiel Nr. 3a** verwiesen, das von einem Beratungsdienst für KMU handelt, sowie auf **Beispiel Nr. 3b**, das insbesondere für Innovationsprojekte zugunsten der KMU aussagekräftig ist; die Vorgangsweise im Falle von Pauschalbeträgen ist hingegen im **Beispiel Nr. 7** veranschaulicht, das in den Ausführungen über die Teilnahme einer Gruppe von KMU an Messen bereits mehrfach erwähnt wurde.

Anhang 4

GLOSSAR DER VERFAHRENSBEGRIFFE

Um mehr Klarheit in den Sprachgebrauch rund um die Verfahren zu bringen, wurde ein eigenes Glossar erstellt. Der Vollständigkeit halber umfasst dieses auch Begriffe der Finanzierungsformen und der Verfahrensakte.

Die Begriffsbestimmungen wurden anhand der Rechtsquellen, der Rechtslehre und Rechtsprechung erarbeitet. Was die Rechtsquellen angeht, wurden vor allem der *Kodex des öffentlichen Auftragswesens*, die Richtlinie 2004/18/EG betreffend über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die Verordnung (EG) Nr. 1081/2006, die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, die Verordnung (EG und Euratom) Nr. 1605/2002 in geltender Fassung zu Hilfe genommen. Wo es sinnvoll erschien, wurde nach Möglichkeit zu jedem Stichwort der Quellenverweis in Klammern hinzugefügt.

Da bei sämtlichen Verfahren die Öffentlichkeit oberstes Gebot ist, wird dieses Kriterium im Glossar unter den öffentlichen Verfahren als Makrokategorie geführt. Unter diese Kategorie fallen daher sämtliche übrigen Verfahrensarten, die im nachstehenden Text einerseits nach der Bewertungsmethode (Wettbewerbsverfahren und laufende Verfahren) unterschieden werden, andererseits nach dem Modus der Beteiligung der Träger (offene, eingeschränkte Verfahren, Verhandlung).

Der Zweck dieses Glossars ist es, generell die im Kontext der Verfahren am häufigsten vorkommenden Begriffe zu definieren; dabei wurde insbesondere auf die Ausdrücke geachtet, welche die Behörden bei der Verwaltung des Europäischen Sozialfonds am häufigsten verwenden. Abgesehen von den Rechtsquellen sind also in dieses Dokument vor allem die Verwaltungspraxis und die Vorgaben und Bestimmungen aus den Operationellen Programmen des ESF eingeflossen. Daher erachtete man es als unerlässlich, vor allem für die offenen Verfahren, die beschränkten Verfahren und den Verhandlungsweg zwei Ebenen von Begriffsbestimmungen vorzusehen:

- eine allgemeinere, mit sämtlichen Verfahrensarten, einschließlich der Gewährung von Zuschüssen, bei welcher die Abläufe und Fristen im Detail nicht gemäß Kodex des Vergabewesens und EU-Richtlinien gehandhabt werden
- und eine zweite, die spezifisch für die Vergabe von Dienstleistungen gemäß Anhang IIA eingerichtet wurde.

1. Zuschüsse: eine Finanzierungsform des ESF (Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006), bei welcher direkte Beiträge gewährt werden, um ein Vorhaben zu finanzieren, das die Umsetzung eines Ziels im Rahmen einer Politik der Gemeinschaft, des Staates und des Landes fördern soll, oder ein Vorhaben zur Förderung der Tätigkeit einer Einrichtung, die ein Ziel im allgemeinen Interesse oder ein Ziel im Rahmen einer Politik der Gemeinschaft, des Staates und des Landes verfolgt. Der Zuschuss darf keinen Gewinn für den Begünstigten zum Gegenstand haben oder bewirken.

2. Erwerb von Gütern und Dienstleistungen: eine Finanzierungsform des ESF (Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006), bei welcher ein Vertrag über die Lieferung von Gütern oder das Erbringen von Dienstleistungen abgeschlossen wird.

3. Erwerbstitel mit Vertragscharakter: Dieser Begriff bezeichnet:

3.a öffentliche Aufträge: entgeltliche schriftliche Verträge zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsträgern und einer oder mehreren Verwaltungen über die Lieferung eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes, die Ausführung von Arbeiten oder das Erbringen von Dienstleistungen gegen ein Entgelt (Art. 88 der Verordnung

(EG) Nr. 1605/2002 in geltender Fassung und Art. 3 des Codex des öffentlichen Auftragswesens).

3.b Dienstleistungskonzession: ein Vertrag mit denselben Merkmalen eines öffentlichen Dienstleistungsvertrages, wobei jedoch das Erbringen von Dienstleistungen entweder allein mit dem Recht abgegolten wird, die Dienste zu erbringen oder zusätzlich ein Entgelt gezahlt wird (Artikel 3 und 30 des Codex des öffentlichen Auftragswesens).

4. Finanzierungstitel mit Zuschusscharakter: ein Verwaltungsakt, mit welchem die öffentliche Verwaltung einem Finanzierungsempfänger Zuschüsse für die Ausübung einer Tätigkeit gewährt, mit welcher ein Ziel im Rahmen des Operationellen Programms angestrebt wird.

5. Öffentlichkeit des Verfahrens: die Öffentlichkeit des Verfahrens ist ein allgemeiner Grundsatz der Rechtsordnung, dessen Ziel es ist, den Wettbewerb unter mehreren Bewerbern zu sichern, damit die öffentliche Verwaltung verschiedene Angebote vergleichen und den besten Anbieter auswählen kann.¹⁵

6. Öffentliche Verfahren sind daher all jene, die gleichzeitig die Transparenz und die Verständlichkeit der gestellten Bedingungen gewährleisten, um allen Interessenten die Möglichkeit der Teilnahme zu garantieren.

6.1a Wettbewerbsverfahren: eine *species* der Öffentlichkeit, d.h. ein Verfahren, mittels dessen auf der Grundlage einer vergleichenden fachlichen und qualitativen Bewertung öffentliche oder private Träger ausgewählt werden, die beispielsweise in die betreffende Rangliste eingetragen oder zu einem Kurs zugelassen werden.

6.1.b Laufendes Verfahren: ein offenes Verfahren, in welchem die Vorschläge nicht unbedingt einer vergleichenden Bewertung unterzogen werden, die zeitliche Reihenfolge der Einreichung der Vorschläge aber Bedeutung gewinnen kann.

6.2.a Offenes Verfahren: generell ein öffentliches Verfahren, in welchem jeder Interessent einen Vorschlag einreichen kann.

Im spezifischen Fall der Ausschreibungen handelt es sich um ein offenes Verfahren, in welchem jeder interessierte Wirtschaftsträger ein Angebot einreichen kann; für die im Anhang IIA aufgelisteten Dienste sind dabei die Fristen und Abläufe gemäß *Kodex des öffentlichen Auftragswesens* (Artikel 3 und 70) einzuhalten.

6.2.b Eingeschränktes Verfahren: die Teilnahme an diesem Verfahren steht grundsätzlich allen Interessenten offen, aber die Verwaltungen laden nur einige zur Vorlage von Projektvorschlägen ein.

Bei den Ausschreibungen sind dies die Verfahren, bei denen jeder Wirtschaftsträger seine Teilnahme beantragen kann, bei denen aber nur die von den Vergabestellen eingeladenen nach den im *Kodex* festgelegten Vorgaben für die Dienste gemäß Anhang IIA (Artikel 3 und 70) ein Angebot einreichen können.

6.2.c Verhandlung: bei diesem Verfahren befragen die Verwaltungen die von ihnen ausgewählten Rechtsträger und vereinbaren mit einem oder mehreren von ihnen die Bedingungen für die Zuweisung der Finanzmittel.

Bei den Ausschreibungen unterliegt die Einleitung dieses Verfahrens den Bedingungen im Sinne der Artikel 56 und 57 und sieht vor, dass die Vergabestellen die von ihnen ausgewählten Wirtschaftsträger befragen und mit einem oder mehreren von ihnen die Vergabebedingungen aushandeln; auch hierbei sind die Abläufe und Fristen

¹⁵ <http://www.dirittodeiserviziubblici.it/articoli/articolo.asp?sezione=dettarticolo&id=249>, **I confini dell'evidenza pubblica nelle procedure costitutive di società miste**, di Maria Elena Boschi

einzuhalten, die für die Dienste gemäß Anhang IIA des *Kodex' des öffentlichen Auftragswesens*¹⁶ (Artikel 3 und 70) gelten.

7. Informeller Wettbewerb (oder halbamtlicher Wettbewerb): ein Verfahren, das die Einladung von mindestens fünf Bewerbern vorsieht, wenn es im betreffenden Sachgebiet entsprechend viele qualifizierte Wirtschaftsträger gibt. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine vergleichende Bewertung der Angebote anhand von Kriterien vorgesehen, die bereits in den Einladungsschreiben festgelegt sind oder jedenfalls bevor in die Angebote Einsicht genommen wird.¹⁷ Der informelle Wettbewerb ist für Dienstleistungskonzessionen und für die Vergabe der im Anhang IIB¹⁸ aufgelisteten Dienste gesetzlich vorgesehen (Artikel 27 und 30 des *Kodex' des öffentlichen Auftragswesens*).

8. Ausschreibung, Bekanntmachung/Aufruf zur Projekteinreichung: Mit diesen Verfahren äußert die öffentliche Verwaltung ihre Absicht, Finanzierungen zu gewähren oder Verträge abzuschließen.¹⁹

8.a Ausschreibung: Dabei bekundet die Vergabestelle die Absicht, mittels Veröffentlichung einer Ausschreibung und eines wettbewerbsorientierten Dialogs über ein offenes oder ein beschränktes Verfahren oder im Verhandlungswege einen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen

8.b Öffentliche Bekanntmachung/Aufruf zur Projekteinreichung (*call for proposal*): Von den regionalen Rechtsnormen vorgesehene Verfahren zur Festlegung und Veröffentlichung/Mitteilung der Abläufe und Kriterien, um Zuschüsse oder wirtschaftliche Vorteile zu gewähren (Art. 12 des Gesetzes Nr. 241/90, z.B. Gutscheine, Anreize, Beihilfen usw.).

¹⁶ Staatsrat, V. Sektion, Urteil vom 7. November 2007 Nr. 5766, Unterschied zwischen privater Verhandlung und Vergabe im Verhandlungswege vor Inkrafttreten des *Kodex' des öffentlichen Auftragswesens*

¹⁷ Urteil des Staatsrats, VI. Sektion, Nr.1881 vom 29. März 2001

¹⁸ Bezüglich der ausgeschlossenen Konzessionen und Ausschreibungen siehe die „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen im Bereich der Konzessionen im Gemeinschaftsrecht (2000/C 121/02) bzw. die „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ (2006/C 179/02)

¹⁹ Anhänge zur Richtlinie EG 18/2004 und zum Legislativdekret 163/2006 - Ricerca su bandi- prassi amministrativa (Studie zu den Ausschreibungen – Verwaltungspraxis)

Anhang 5

Mehrwertsteuer-Regelung bei öffentlicher Finanzierung der aktiven Arbeitspolitik und der Berufsbildung.

Prämisse

Bei der Interpretation der Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen in Sachen Mehrwertsteuer, die für die gegenständlichen Finanzierungen gelten, sind im Laufe der Jahre zahlreiche Schwierigkeiten aufgetreten, für welche in den verschiedenen Regionen und in Bezug auf spezifische Tätigkeiten und Dienstleistungen unterschiedliche Lösungen erarbeitet wurden.

Angesichts dieser uneinheitlichen Vorgangsweisen in den verschiedenen Regionen seien im Folgenden einige Anleitungen gegeben und Fragen geklärt, um die einheitliche und kohärente Auslegung der genannten Bestimmungen und der Mehrwertsteuer-Regelung zu erleichtern; diese Auslegung gilt sowohl für die Tätigkeiten, die mit Zuschüssen gefördert werden (Beitragsgewährung), als auch für Bildungsveranstaltungen, für welche eine Zuschussgewährung nicht vorgesehen ist.

Die Agentur für Einnahmen wurde im Laufe der Zeit zu spezifischen Fällen befragt und hat in ihren unten angeführten Antworten Richtung weisende Vorgaben und Anweisungen gegeben, welche bei der Behandlung dieses Themas gebührend berücksichtigt wurden:

- Bescheid Nr. 150/E/1999 vom 29.09.1999;
- Bescheid Nr. 54/E/2001 vom 24.04.2001;
- Bescheid Nr. 210/E/01 vom 14.12.2001;
- Bescheid Nr. 40/E/02 vom 11.02.2002;
- Bescheid Nr. 183/E/02 vom 11.06.2002;
- Bescheid Nr. 135/E/03 vom 17.06.2003 (Anfrage des Arbeitsministeriums Nr. 954-676/2002);
- Schreiben Prot. Nr. 2003/71196 vom 17.06.2003.

Abläufe und Verfahren der Beauftragung: die Beitragsgewährung

Vorausgeschickt sei, dass die Mechanismen zur Gewährung öffentlicher Mittel für Tätigkeiten und Dienste zugunsten von Personen in der Regel nach dem Muster der öffentlichen Wettbewerbsverfahren ablaufen, und die Transparenz in der Verwaltung sowie die grundlegenden Vorschriften des Art. 12 des Gesetzes Nr. 241 von 1990 und der einschlägigen regionalen Normen wahren. Dies gilt sowohl bei Finanzierungen seitens der Europäischen Kommission (ESF), als auch bei solchen, die in Staats- und Landesgesetzen vorgesehen sind.

Das Vorgehen bei der Zuweisung der Mittel lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

- eingeleitet wird das Verfahren mit dem Erlass von Verwaltungsakten (Bekanntmachungen oder Beschlüsse der Landesregierung) als einseitige Bekundung der programmatischen Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Kohäsions-, Arbeits-, und Bildungspolitik und generell der Unterstützung für Personen. Diese Akte, die im Allgemeinen durch Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger, im Amtsblatt der Region, in den größten Zeitschriften mit gesamtstaatlicher und lokaler Auflage, über elektronische

Kommunikationswege usw. verbreitet werden, zielen im Wesentlichen darauf ab, ein öffentliches Wettbewerbsverfahren einzuleiten, über welches die interessierten Rechtspersonen/Körperschaften Finanzierungen erhalten können, um Tätigkeiten/Dienste auszuführen, die in den Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltung fallen, welche das Verfahren eingeleitet hat;

- in der Folge werden – in Form von Projekten oder Tätigkeitsprogrammen - die von den interessierten Rechtspersonen/Körperschaften erstellten Vorschläge innerhalb der Fristen und nach den Vorgaben eingereicht, die von den Verwaltungen vorab festgelegt wurden. Diese Vorschläge entsprechen den Zielsetzungen von öffentlichem Interesse, welche die Verwaltung in den genannten Bekanntmachungen und im Rahmen der oben erwähnten Politiken dargelegt hat.
- Daraufhin bewerten die Verwaltungen – über eigens dazu eingesetzte Kommissionen –, inwieweit die eingereichten Vorschläge und die betreffenden Finanzierungspläne den Zielsetzungen gerecht werden; dabei werden die Bewertungskriterien (oder Prioritäten im öffentlichen Interesse) eingehalten, die in der Bekanntmachung (oder im Beschluss der Landesregierung oder einem gleichwertigen Akt) vorab festgesetzt wurden. Als Ergebnis dieser Bewertung wird eine Rangliste erstellt.
- Die Verwaltung genehmigt diese Rangliste und übernimmt sie mit Verwaltungsakt, der im Allgemeinen ebenfalls bekannt gegeben oder zumindest den Betroffenen zugänglich gemacht wird.
- Die für zulässig erachteten Vorschläge werden im Wege sofortiger (oder späterer) buchhalterischer oder finanztechnischer Bindungen bis zur Erschöpfung der verfügbaren öffentlichen Mittel finanziert.
- Diesen Genehmigungs- und Mittelbindungsakten folgen - rein ergänzend und konsequenterweise - spezifische Akte der Beitragsgewährung, die einseitige Akte der Verwaltung sind und in denen die Fristen und sonstigen Vorgaben, die auszuführenden Tätigkeiten - wie im genehmigten Projektvorschlag angegeben -, die damit verbundenen Bedingungen und die Modalitäten der Finanzierung zusammengefasst sind.
- Erst sobald das Ergebnis der abschließenden administrativen und buchhalterischen Überprüfungen seitens der Verwaltung vorliegt, erwirbt der Maßnahmenträger/die Maßnahmenträgerin das Recht auf Erstattung der Beträge, die als „tatsächlich getätigte Ausgaben“ anerkannt wurden, wie in den Normen der Gemeinschaft und des Staates vorgesehen (s. z.B. Art. 56, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 betreffend die Programmplanung 2007-2013 der Strukturfonds)²⁰.

An dieser Stelle sei hervorgehoben, dass dies eine kohärente und legitime Vorgehensweise ist, wenn sie bei Tätigkeiten und Dienstleistungen zum Tragen kommt, bei welchen **das allgemeine Interesse** eine vorherrschende und grundlegende Rolle spielt; dies trifft allgemein bei Unterstützungen für Personen zu, d.h. bei Tätigkeiten und Dienstleistungen, die unmittelbar für die Allgemeinheit als Empfängerin oder Nutzerin bestimmt sind, und die daher **überwiegend öffentliche Interessen** verfolgen. Ein Beispiel

²⁰ In Bezug auf die Förderperiode 2000/2006 siehe: Art. 32 der Verordnung (EG) 1260/99 und Verordnung (EG) Nr. 448/04

dafür sind die Ausbildungsangebote für Jugendliche, Arbeitslose, private ArbeitnehmerInnen, die bei öffentlich geförderten beruflichen Fortbildungs- bzw. Umschulungsinitiativen eingesetzt werden, für benachteiligte Personen, Angebote zur Orientierung und individuellen Betreuung.

Der Anspruch der Zuschussempfänger (Maßnahmenträger) entspricht einem legitimen Interesse, sie können daher Selbstschutzmaßnahmen der Verwaltung unterzogen werden (Aussetzung der Tätigkeit, Widerruf usw.), die unverzüglich wirksam werden und von der Verwaltung in jeder Phase des Rechtsverhältnisses (das nie paritätisch sein kann) einseitig verfügt werden können, bis zur Endabrechnung der Ausgaben. Diese Ausrichtung ist auch in einer bereits konsolidierten Rechtsprechung wieder zu finden, die – kraft des „Dienstleistungsverhältnisses“ mit der Verwaltung - diese Träger/Körperschaften (im Sprachgebrauch der Gemeinschaft die mit der Umsetzung betrauten Stellen oder Begünstigten) als „Buchführungsbeauftragte“ bezeichnet, die strafrechtlich und buchhalterisch haften.

Angesichts der oben zusammengefassten Verfahren, die bei der Gewährung des öffentlichen Beitrages ein Verhältnis der Gegenseitigkeit ausschließen, erscheint es korrekt, die Tätigkeiten der Berufsbildung und der Unterstützung für Personen (beispielsweise Tätigkeiten zugunsten Beschäftigter, Arbeitsloser, erstmalig Arbeit Suchender) vom Geltungsbereich der Mehrwertsteuerpflicht auszuklammern, unabhängig von der Art und Weise der Nutzung der Tätigkeiten.

Dieser Fall setzt nämlich voraus, dass Folgendes gleichzeitig gegeben ist:

- a. der einseitige Charakter der Zuschussgewährung;
- b. die Beteiligung des Beitragsempfängers an der Erfüllung institutioneller Aufgaben der öffentlichen Förderstelle; die ursprüngliche Rechtssphäre des Begünstigten wird auf diese Weise erweitert, ebenso wie seine Ansprüche, die ihm als gewöhnlichem Wirtschaftsträger zustanden;
- c. die Wahrnehmung institutioneller Aufgaben durch ein Rechtsverhältnis, das die verwaltete Gemeinschaft direkt als Nutzerin der Tätigkeiten betrifft, welche Gegenstand des Rechtsverhältnisses der Zuschussgewährung zwischen der öffentlichen Stelle und der Einrichtung sind und mit öffentlichem Beitrag finanziert werden.

Ist die Bereitstellung öffentlicher Gelder das Ergebnis eines Verfahrens zur Bewertung eines für die Allgemeinheit/die Nutzer bestimmten Projekts hinsichtlich seiner Ausrichtung auf das öffentliche Interesse, handelt es sich um die Gewährung von Beträgen, die eindeutig als Zuschüsse und nicht als Entgelte einzustufen sind. Dies trifft zweifelsfrei zu, wenn der Beitrag für allgemeine Zwecke gewährt wird. Dazu sei auch auf die Bescheide Nr. 81 vom 23.04.1997, Nr. 72 vom 03.05.1999, Nr. 150 vom 29.09.1999 und Nr. 54 vom 24.04.2001 verwiesen, welche – bezüglich der Finanzierungen seitens einer Region zwecks Ausführung von Projekten, die zum ESF-Programm 2000/2006 gehören – bestätigen, dass die von der finanzierenden Stelle für allgemeine Zielsetzungen, und nicht als Gegenleistung für erbrachte Dienste ausgezahlten Mittel nicht in den Geltungsbereich der Mehrwertsteuer fallen.

In diesen Zusammenhang gehören auch die Antworten der Agentur für Einnahmen - Direzione Centrale Normativa e Contenzioso (Generaldirektion Rechtsnormen und Streitfälle) - (183/E02, 135/E/03 und 42/E/04), die in den hier besprochenen Fällen ein Verhältnis der Gegenseitigkeit zwischen Förderstelle und Begünstigten ausschließen und die Beiträge als Geldbewegungen einstufen, welche die objektive Voraussetzung nicht erfüllen und daher nicht in den Geltungsbereich der Mehrwertsteuerpflicht fallen (Art. 2, Abs. 3, Buchst. a) des DPR Nr. 633/72).

Die den Trägerkörperschaften für Berufsbildungsaktivitäten gewährten Finanzierungen sind daher als Beitragszahlungen zu betrachten, die im Rahmen einer Zuschussgewährung erfolgen; folglich dienen die dafür aufgebrauchten Mittel der korrekten Ausführung einer Tätigkeit, die zwar von einem Privaten ausgeübt wird, aber dennoch Zielsetzungen von allgemeinem öffentlichem Interesse verfolgt. Vor diesem juristischen Hintergrund soll die Regelung der Zuschussgewährung nicht die Erbringung zivilrechtlich geregelter Leistungen sicherstellen, sondern die Konformität der ausgeführten Tätigkeit mit dem Ziel der öffentlichen Förderung; mit dieser sollen die reinen Ausführungskosten der Tätigkeit gedeckt werden. Die Feststellung dieser Kosten - im Rahmen der öffentlichen Überwachungs- und Kontrollbefugnisse – bildet somit die Voraussetzung und Abgrenzung für das Erweisen eines Anspruchs auf Auszahlung an den Bildungsanbieter. Demzufolge fallen die genannten Finanzierungen nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht.

Bildungsdienstleistungen außerhalb der Zuschussgewährung

Bildungstätigkeiten, bei denen zwei private Rechtspersonen in einem Verhältnis der Gegenseitigkeit stehen

In diesem Fall liegt ein bilaterales Rechtsverhältnis vor, kein trilaterales; die Bildungstätigkeiten werden dabei ohne öffentliche Beitragszahlung ausgeführt und fallen daher nicht unter das Rechtsverhältnis der Zuschussgewährung, von dem im vorhergehenden Abschnitt die Rede war. Anders ausgedrückt: In diesem Fall liegt ein Rechtsverhältnis vor, das auf Gegenseitigkeit beruht und unmittelbar zwischen zwei Privaten begründet wird (Nutzer und Anbieter der Dienstleistung als Partner in einem rein privatrechtlichen Vertrag), wobei volle Verhandlungsfreiheit herrscht und der Vertragsgegenstand die Bildungsdienstleistung ist, die gegen ein von den Partnern frei ausgehandeltes Entgelt erbracht wird. Wie im ministeriellen Bescheid RM 54/E/2001 ausdrücklich klargelegt, gewinnt die Finanzierung Relevanz im Hinblick auf die Mehrwertsteuer, wenn er als Gegenleistung für die Verpflichtung zu tun, zu unterlassen oder zu geben ausgezahlt wird, d.h. wenn ein Rechtsverhältnis vorliegt, das zu entgeltlichen Leistungen verpflichtet.

Da die betreffende Leistung unter die Mehrwertsteuer-Regelung fällt, ist daher festzulegen, wann Art. 10, Ziffer 20 des DPR 633/72 anzuwenden ist, der eine Bildungsleistung von der Mehrwertsteuer befreit, und wann hingegen die Voraussetzungen für diese Befreiung nicht gegeben sind und das Entgelt daher der Mehrwertsteuer unterliegt.

Im Sinne des Art. 10, Ziffer 20 des erwähnten DPR 633/72 sind die Leistungen für Ausbildung, Fortbildung, Qualifizierung und berufliche Umschulung, welche öffentlich *anerkannte* Institute oder Schulen und gemeinnützige Organisationen (ONLUS) erbringen, von der Mehrwertsteuer befreit. Wesentlich für die Befreiung ist daher die korrekte Identifikation der Anerkennung, die für die betreffende Körperschaft eine Aufwertung ihrer juristischen Position bedeutet, wie auch immer diese ursprünglich gestaltet war.

Unbeschadet der obigen Ausführungen stellt sich die Frage, ob die didaktischen und bildenden Leistungen von Körperschaften, die gemäß Dekret des Arbeitsministers Nr. 166/01 und einschlägiger regionaler Regelung anerkannt oder akkreditiert wurden, in Bezug auf die vom Nutzer des Dienstes verlangte spezifische Kategorie der Bildungsleistung in den Genuss der Mehrwertsteuerbefreiung gemäß Art. 10, Ziffer 20, des DPR Nr. 633 von 1972 gelangen können.

Dazu sei auf das ministerielle Rundschreiben 150/1994, Teil 7 verwiesen, in dem ausdrücklich die Steuerbefreiung für Leistungen vorgesehen ist, die von öffentlich anerkannten Instituten oder Schulen erbracht werden, also von Einrichtungen, welche

formell und unmittelbar von den zuständigen Organen der öffentlichen Verwaltung anerkannt wurden. Diese Anerkennung wird wirksam, nachdem die Kenntnisnahme seitens der zentralen oder peripheren Organe der Schulbehörde oder auch einer anderen, auf diesem Gebiet zuständigen Verwaltung eingetroffen ist.²¹

Nach den Präzisierungen im ministeriellen Rundschreiben Nr. 35 vom 05.05.1998 muss die Kenntnisnahme von Fall zu Fall in Bezug auf jeden einzelnen Kurs erneuert werden, weil sie der anerkannten Einrichtung keinen zeitlich und räumlich unabänderlichen Status verleiht.

Laut diesem Rundschreiben würde der Begriff „von öffentlichen Verwaltungen anerkanntes Institut oder anerkannte Schule“ *de facto* den Besitz der Voraussetzungen, der Mittel und der Erfahrung beinhalten, die für die Ausführung des Projekts und für die Erlangung der Anerkennung als Bildungsträger in Bezug auf die genehmigte und finanzierte Tätigkeit erforderlich sind.

Im Rahmen der Berufsbildung hat es sich aber als schwierig herausgestellt, die erforderlichen Charakteristika für eine Anerkennung der Bildungseinrichtungen festzulegen, weil dafür ein organischer Rechtsrahmen fehlt; die Interpretation der Finanzbehörde hat sich deshalb dahingehend entwickelt, dass die Kenntnisnahme des durchzuführenden Kurses als Anerkennung gilt, und dass der Einrichtung – wie bereits erwähnt - kein zeitlich und räumlich unabänderlicher Status zuerkannt wird.

Diese Lücke in den Rechtsvorschriften ist offensichtlich durch die Reform des Akkreditierungswesens der Bildungseinrichtungen gemäß Dekret des Arbeitsministers Nr. 166/2001 (Gesetzesanzeiger Nr. 162 vom 14. Juli 2001 – ordentliches Beiblatt Nr. 185) - Durchführungsbestimmungen zum Art. 142, Abs. 1, Buchst. d) des Legislativdekrets Nr. 112/1998 - sowie durch die darauf folgenden einschlägigen regionalen Bestimmungen geschlossen worden.

Mit dieser Regelung wurde das Akkreditierungswesen strukturiert und es wurden die Empfänger und Empfängerkategorien bestimmt, ebenso wie die Voraussetzungen und Anerkennungsverfahren, nach deren Abschluss die betreffende Stelle für eine oder mehrere Arten von Bildungs- oder Orientierungsmaßnahmen akkreditiert wird. Zweck der Akkreditierung ist es daher, Qualitätsstandards bei den Einrichtungen einzuführen, die im Bereich berufliche Bildung und Orientierung tätig sind, um in Sachen Entwicklung der Humanressourcen in den einzelnen Regionen Politiken umzusetzen, die qualitativ hochwertige Bildungsinitiativen gewährleisten.

All dies vorausgeschickt kann davon ausgegangen werden, dass auf Unterrichts- und Bildungsleistungen, die nicht mit öffentlichem Beitrag finanziert werden, keine Mehrwertsteuer zu entrichten ist, weil sie unter die Vorgaben gemäß Art. 10, Ziffer 20, des DPR Nr. 633/1972 fallen, wenn sie von Bildungsträgern erbracht werden, die im Sinne des Dekrets des Arbeitsministers Nr. 166/01 und der regionalen Regelung in Bezug auf die verschiedenen Akkreditierungsarten akkreditiert wurden.

Ausbildung für öffentlich Bedienstete

Was die Anwendung der Mehrwertsteuer bei Bildungstätigkeiten angeht, welche die öffentliche Verwaltung für ihre Bediensteten erwirbt, beinhalten der Art. 8, Abs. 34, des Gesetzes Nr. 67/88 und der Art. 14, Abs. 10, des Gesetzes Nr. 537/93 zwei spezifische Regeln. Die beiden Bestimmungen, von welchen letztere die vorhergehende in Sachen Mehrwertsteuer ersetzt, verfolgen zwei grundlegend unterschiedliche Ansätze.

Art. 8, Abs. 34, des Gesetzes Nr. 67/88 besagt, dass die von den öffentlichen Körperschaften für die Abhaltung von Ausbildungs-, Fortbildungs-, Qualifizierungs- und

²¹ Ministerielles Rundschreiben Öffentlicher Unterricht 15. Jänner 1973, Nr. 3/525373

Umschulungskursen getätigten Zahlungen im Hinblick auf die Mehrwertsteuer nicht als Entgelt für Dienstleistungen zu betrachten sind.

Es ist offensichtlich, dass die genannte Bestimmung die Rechtsvorschriften bezüglich der Mehrwertsteuer ändert, indem sie die Finanzierung von Bildung aus dem Geltungsbereich der Mehrwertsteuerpflicht ausklammert.

In der Folge hat der staatliche Gesetzgeber erneut die Initiative ergriffen, um die Mehrwertsteuer-Regelung für bestimmte Bereiche zu ändern und dabei einerseits die italienische Regelung nach der gemeinschaftlichen auszurichten (Siebte Mehrwertsteuer-Richtlinie – Richtlinie 77/388/EWG) und andererseits die öffentlichen Körperschaften bei den Ausbildungskursen für das eigene Personal finanziell zu entlasten.

Das Gesetz Nr. 537/93 sieht im Art. 14, Abs. 10 vor, dass die Zahlungen der öffentlichen Körperschaften für die Durchführung von Ausbildungs-, Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Umschulungskursen auf jeden Fall Entgelte darstellen, die im Sinne des Art. 10 des DPR Nr. 633/72 von der Mehrwertsteuer befreit sind. Diese spezifische Bestimmung ändert die Mehrwertsteuer-Regelung allein in Bezug auf die Beiträge, bei denen die Gegenseitigkeit zwischen der Ausbildungsleistung und der Gegenleistung in Form von Zahlungen seitens öffentlicher Körperschaften gegeben ist. Dies wird auch in mehrfachen Stellungnahmen der Finanzbehörde bestätigt, unter anderem in den Bescheiden 17/E vom 11. Februar 1997, 150/E vom 29. September 1999, 90/E vom 19. März 2002, 183/E vom 11. Juni 2002, 135/E vom 17. Juni 2003.

Der Gesetzgeber wurde sich bei der Analyse der Vorgabe des Gesetzes Nr. 67/88 bewusst, dass diese zu den mit der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie (77/388/EWG) erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen im Widerspruch steht. Die Unstimmigkeit bestand darin, dass sämtliche Unterstützungen der Durchführung von Ausbildungskursen mit Vorgängen gleichgestellt wurden, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen (eine Gleichstellung, welche die Gemeinschaftsbestimmung nicht zulässt). Um diesen Widerspruch zu beseitigen, wurde daher das Gesetz Nr. 537/93 verabschiedet, das die Unterstützungen regelt, welche aufgrund der Gegenseitigkeit in den Geltungsbereich der Mehrwertsteuerpflicht fallen.

Unangetastet blieb hingegen die Regelung im Sinne des Gesetzes Nr. 67/88 betreffend die Beiträge, bei denen die erwähnte Gegenseitigkeit nicht gegeben ist, und die daher nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

Zum selben Schluss kommt auch die Finanzbehörde in ihrem Bescheid 17/E vom 11. Februar 1997, in welchem sie ausdrücklich festhält, dass die von den öffentlichen Körperschaften getätigten Zahlungen für die Abhaltung von Ausbildungskursen für die Mehrwertsteuer relevant sind, falls sie aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen erfolgen, welche die Bildungsträger in Ausübung ihrer Betriebstätigkeit übernommen haben, da die Zahlungen in diesen Fällen Entgelte für Dienstleistungen sind. Falls es sich hingegen um die Gewährung einer reinen Förderung handelt, fallen sie nicht in den Geltungsbereich der Beitragsgewährung.

Anhang 6

Steuereinbehalt von 4% gemäß Art. 28 DPR Nr. 600/73: Anwendbarkeit auf die nationalen Mitfinanzierungsbeiträge für Ausbildungsvorhaben

Artikel 28, Abs.2, des DPR Nr. 600/73 sieht vor, dass die Regionen, Provinzen, Gemeinden sowie die öffentlichen und privaten Körperschaften einen Steuereinbehalt von vier Prozent vornehmen, als Vorschuss auf die Einkommenssteuer zu Lasten von natürlichen Personen oder von Gesellschaften; dieser Steuereinbehalt muss auf die den Betrieben gewährten Beiträge abgewälzt werden, wobei jene für den Ankauf von Anlagegütern ausgenommen sind.

Gemäß Artikel 29, Abs. 5, des DPR Nr. 600/73 sind auch die Verwaltungen des Staates, einschließlich jener mit autonomer Rechtsordnung verpflichtet, den im erwähnten Art. 28 vorgesehenen Steuereinbehalt vorzunehmen.

Entsprechend der Interpretation, welche die Agentur für Einnahmen auf Anfrage des Arbeitsministeriums (Nr. 954-13/2006) gegeben hat, setzt die Anwendung der genannten Bestimmungen auf jeden Fall voraus, dass es sich bei den ausgezahlten Beträgen um Beiträge handelt, auch wenn sie für die Abhaltung von Ausbildungskursen bestimmt sind. Die Agentur für Einnahmen hat dazu mit Bescheid Nr. 108 vom 4. August 2004 weiters präzisiert:

- dass Art. 28 des DPR Nr. 600/73 unter die Beitragsempfänger auch die nichtgewerblichen Körperschaften einreicht, die einen Unternehmensertrag erwirtschaftet haben; es liegt auf der Hand, dass die Rechtsvorschrift in diesem Fall die Anwendung vom Erwirtschaften eines Unternehmensertrags abhängig macht;
- was den objektiven Anwendungsbereich der staatlichen Regelung angeht, ist nicht genau festgelegt, für welche Beiträge der Steuereinbehalt vorgeschrieben ist, sie beschränkt sich vielmehr auf die Auflistung der Beiträge, die davon ausgenommen sind und gibt im Wesentlichen einen allgemeinen Grundsatz vor;
- bei diesem Steuereinbehalt handelt es sich um eine Anzahlung, also um die Vorwegnahme der Steuerabschöpfung von den Beiträgen, die bei der Ermittlung des Unternehmenseinkommens berücksichtigt werden.

Im genannten Bescheid wird abschließend festgehalten, dass aufgrund der Regelung für die Strukturfonds 2000-2006 die Behörden oder Stellen des Staates, der Regionen und der örtlichen Körperschaften, welche im Auftrag der Kommission die Gemeinschaftsbeiträge an öffentliche oder private Unternehmen übertragen, die mit den Vorhaben betraut sind, besagte Beiträge ohne jedweden Einbehalt auszuzahlen haben. (der Art. 32, Abschnitt 1, Buchst. 1, der Verordnung Nr. 1260/1999, verpflichtet die Behörden des Mitgliedstaates, die Gemeinschaftsbeiträge ungekürzt an den Endbegünstigten weiterzugeben); der Quellensteuereinbehalt als Anzahlung gemäß Art. 28, Abs. 2, des DPR Nr. 600 ist daher nicht auf Gemeinschaftsbeiträge anzuwenden, die von Zahlungsbehörden an öffentliche oder private Unternehmen entrichtet werden, welche mit Vorhaben betraut und Endbegünstigte im Sinne der Gemeinschaftsregelung sind.

Der Bescheid stellt aber auch klar, dass die staatlichen Kofinanzierungsbeiträge diesem Steuereinbehalt unterliegen, da es sich um Gelder aus der Staatskasse handelt.

Auf der Grundlage des erwähnten Bescheids Nr. 108/E wird auch im Rundschreiben Nr. 79111 vom 20.06.2005 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen - Allgemeines Rechnungswesen des Staates - präzisiert, dass auf staatliche Kofinanzierungsbeiträge an nichtgewerbliche Unternehmen und Körperschaften, welche Unternehmenstätigkeiten ausüben, der Quellensteuereinbehalt von 4% gemäß Art. 28 des DPR 600/73 anzuwenden ist, mit Ausnahme der Beiträge für den Erwerb von Anlagegütern und der

Fälle, in denen der Beitrag nicht als Verlustbeitrag ausgezahlt wird, sondern als Entgelt für eine vertragliche Verpflichtung.

Damit sind die beiden Verfahren vorgegeben, die einzuhalten sind: Der Quellensteuereinbehalt ist auf Gemeinschaftsbeiträge, welche die Zahlstelle auszahlt, nicht anzuwenden, sehr wohl aber im Sinne des Art. 28 des DPR Nr. 600/1973 auf staatliche Kofinanzierungsbeiträge (siehe auch die Gutachten der Agentur für Einnahmen – Schreiben Nr. 62898 vom 03.05.2006 und Nr. 188394 vom 29.12.2006).

Der später erlassene Art. 80 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 bekräftigt das Prinzip der „Vollständigen Auszahlung an die Begünstigten“ mit der Vorschrift: *„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die mit den Zahlungen beauftragten Stellen darauf achten, dass die Begünstigten den Gesamtbetrag der öffentlichen Beteiligung ... vollständig erhalten. Der den Begünstigten zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, später erhobene spezifische Abgaben oder Ähnliches verringert.*

Nach der Vorschrift gemäß dem genannten Art. 80 würde sich also der Grundsatz der vollständigen Auszahlung an die Begünstigten auf den Gesamtbetrag des öffentlichen Beitrages, d.h. auf die staatliche und die gemeinschaftlichen Beteiligung erstrecken.

Auf der Grundlage der bereits dargelegten Argumentation kann somit festgehalten werden, dass im Rahmen der Programmplanung 2007/2013 der Steuereinbehalt von 4% im Sinne des Art. 28 des DPR 600/73 nicht auf die Beiträge anzuwenden ist, welche die öffentlichen Verwaltungen den Begünstigten zwecks Finanzierung von Tätigkeiten im Rahmen der betreffenden Operationellen Programme gewähren.

Anhang 7

Allgemeine Leitlinien und Anwendung der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) auf die Beitragszahlungen aus dem ESF.

Die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) ist im Wesentlichen durch das Legislativdekret Nr. 446/1997 in geltender Fassung geregelt. Zwecks korrekter Anwendung dieser Steuer sind außerdem einige Urteile des Kassationsgerichtshofs und der Bescheid der Agentur für Einnahmen Nr. 8 vom 28. Jänner 2000 zu beachten.

Im Sinne des Art. 2 des Legislativdekrets Nr. 446/1997 besteht die Voraussetzung für die Anwendung der Steuer in der gewohnheitsmäßigen Ausübung einer eigenständig organisierten Tätigkeit mit dem Ziel der Produktion oder des Austauschs von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen. Die von den Gesellschaften und Körperschaften ausgeübte Tätigkeit, auch jene der Organe und Verwaltungen des Staates, ist auf jeden Fall die Vorbedingung für die Besteuerung.

Im Artikel 3 des Dekrets ist festgelegt, dass all jene Rechtspersonen dieser Steuer unterliegen, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß Art. 2 ausüben.

Im Sinne des Art. 4 des Legislativdekrets Nr. 446/1997 gilt als Steuergrundlage der Wert der Nettoproduktion, welche innerhalb der Region durch die ausgeführte Tätigkeit erzielt wird. Es sind zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden vorgesehen, um die genannte Steuergrundlage zu ermitteln: Die erste und für die Berechnung der Wertschöpfungssteuer übliche Methode beruht auf dem „analytischen System“ (auch „Beitragssystem“ genannt); die zweite beruht auf dem „Entlohnungssystem“.

Die Steuergrundlage, die sich nach dem Beitragssystem ergibt, besteht im Wert der Nettoproduktion, der sich aus der Differenz zwischen Erlösen und Produktionskosten errechnet; dabei sind in Bezug auf die Erlöse bei bestimmten Posten Berichtigungen vorzunehmen und bei einigen Kostenkomponenten deren Abschreibbarkeit zu berücksichtigen.

Diese Berechnungsmethode gilt für folgende Rechtspersonen:

- Gesellschaften, Körperschaften und natürliche Personen, die Handelstätigkeiten ausüben (Artikel 5 und 5 bis);
- Banken oder andere Körperschaften sowie Finanzierungs- und Versicherungsgesellschaften (Artikel 6 und 7);
- natürliche Personen oder Personengesellschaften, die freie Berufe ausüben (Art. 8);
- landwirtschaftliche Produzenten, die ein Einkommen aus der Landwirtschaft erzielen (Art. 9).

Das „Entlohnungssystem“ sieht hingegen vor, dass die Bemessungsgrundlage der Wertschöpfungssteuer sich aus der Summe der Entlohnungen des beschäftigten Personals, aus den mit diesen gleichgestellten Einkommen und aus den Vergütungen für koordinierte und dauerhafte Mitarbeit sowie für selbständige Tätigkeiten ergibt, die nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt werden. Diese Berechnungsmethode ist anzuwenden auf:

- private, nichtgewerbliche Körperschaften, die ausschließlich nichtgewerbliche Tätigkeiten ausüben (Art. 10 des Legislativdekrets Nr. 446/1997);
- die öffentlichen Verwaltungen gemäß Art. 1, Abs. 2, des Legislativdekrets Nr. 29 vom 03.02.1993²², sowie die Verwaltungen der Abgeordnetenkammer, des Senats, des

²² Laut Art. 1, Abs. 2, des Legislativdekrets Nr. 29 vom 03.02.1993 sind unter „öffentlichen Verwaltungen“ alle Verwaltungen des Staates zu verstehen, einschließlich der Lehranstalten und Schulen jeder Stufe und jeden Ranges, die

Verfassungsgerichtshofs, des Amtes des Staatspräsidenten und der gesetzgebenden Organe der Regionen mit Sonderstatut (Art. 10 bis des Legislativdekrets Nr. 446/1997).

Falls eine dieser Rechtspersonen auch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die regionale Wertschöpfungssteuer aus der Summe zweier unterschiedlicher Steuergrundlagen.

Das besagte Dekret Nr. 446/1997 gibt einen wichtigen Grundsatz vor: Bei den Rechtspersonen, welche die Steuer nach dem Beitragssystem zu berechnen haben (diejenigen, welche das Entlohnungssystem anwenden müssen, sind also nicht betroffen), fließen in die Berechnung der Steuergrundlage auch die nach Maßgabe des Gesetzes gewährten Beiträge ein, wobei die an negative, nicht abschreibbare Komponenten gebundenen Beiträge ausgeklammert bleiben.

Diese Rechtssubjekte müssen also bei der Berechnung der Steuergrundlage die Beiträge berücksichtigen, die nach Maßgabe des Gesetzes als positive, IRAP-pflichtige Einkommenskomponenten ausgezahlt wurden.

Von der Besteuerung kann allerdings im Sinne des Korrelationsprinzips abgesehen werden, nach welchem der gewährte Beitrag, der gewöhnlich als positive, IRAP-pflichtige Einkommenskomponente einzustufen ist, vom Empfänger in all jenen Fällen nicht besteuert werden muss, in denen ein direkter Bezug zwischen den als Beitrag ausgezahlten Mitteln und den im Hinblick auf dieselbe Steuer nicht abschreibbaren Kosten hergestellt werden kann.

Zu diesem Aspekt hat der Kassationsgerichtshof mit seinen Urteilen Nr. 4838, Nr. 4839 und Nr. 4840 vom 1. März 2007 mit dem Verweis auf nachstehenden Rechtsgrundsatz schlussgefolgert:

Im Sinne des Art. 11, Abs. 3, des Legislativdekrets Nr. 446/1997 sind alle nach Maßgabe des Gesetzes ausgezahlten Beiträge in die Berechnung der IRAP-Steuergrundlage einzubeziehen; es sei denn, es handelt sich um Beiträge, für welche die entsprechenden Gesetze oder andere Sonderbestimmungen die Ausklammerung von der Berechnung der IRAP-Steuergrundlage vorsehen, oder um solche, bei welchen das entsprechende Regionalgesetz ausdrücklich einen spezifischen Bezug zu bestimmten negativen Komponenten herstellt, die im Hinblick auf die Wertschöpfungssteuer nicht abschreibbar sind.

Überdies hat auch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mit seinem Bescheid Nr. 8 vom 28. Jänner 2000 klargestellt, dass die Korrelation im Gesetz über die Einführung des Beitrages zu suchen ist, und dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Verbindung zwecks Befreiung von der Wertschöpfungssteuer in einem direkten Bezug zwischen dem ausgezahlten Betrag und der negativen, nicht abschreibbaren Komponente besteht, so dass die Zweckbestimmung des gewährten Beitrages genau und unmissverständlich ausfindig zu machen und festzuschreiben ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine

Erziehungseinrichtungen, die Betriebe und Verwaltungen des Staates mit autonomer Rechtsordnung, die Regionen, Provinzen, Gemeinden und Berggemeinschaften und deren Konsortien und Verbände, die Hochschuleinrichtungen, die autonomen Institute für geförderten Wohnbau, die Kammern für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft und deren Verbände, sämtliche öffentlichen nichtgewerblichen Einrichtungen des Staates, der Regionen und lokalen Körperschaften sowie die Verwaltungen, Betriebe und Körperschaften des staatlichen Gesundheitsdienstes.

Ausklammerung von der genannten regionalen Steuer nicht möglich ist, falls die Zielsetzung der Beitragsgewährung nicht genau mit der Deckung bestimmter, von der Wertschöpfungssteuer nicht abschreibbarer Kosten übereinstimmt.

Dies vorausgeschickt lässt sich in Bezug auf die Beitragszahlungen zwecks Umsetzung von Vorhaben mit ESF-Kofinanzierung Folgendes festhalten:

- Die von den Verwaltungen gewährten Beiträge, die gewöhnlich als positive, IRAP-pflichtige Einkommenskomponenten eingestuft werden, gelten als von der betreffenden Steuergrundlage in all jenen Fällen als ausgeklammert, in denen aus dem Gesetz über die Einführung der Beiträge und den daraus resultierenden Vorgaben sowie aus den Unterlagen zum Gesetz selbst ein direkter Bezug zwischen dem als Beitrag ausgezahlten Betrag und den betreffenden finanzierten Ausgabenposten abzuleiten ist, die nicht von der Wertschöpfungssteuer abgeschrieben werden können.
- Der erwähnte Korrelationsgrundsatz gilt nur für die Beitragsempfänger, welche die Bemessungsgrundlage für die Wertschöpfungssteuer nach dem „Beitragssystem“ berechnen. Für diejenigen, welche die Steuergrundlage nach dem „Entlohnungssystem“ berechnen, kann kein Bezug zwischen dem gewährten Beitrag und den entsprechenden finanzierten Ausgabenposten hergestellt werden, denn diese besondere Berechnungsmethode berücksichtigt pauschal den Umfang der Entlohnung, welche dem beschäftigten Personal zusteht, ebenso wie die mit den Arbeitseinkommen Beschäftigter gleichgestellten Einkommen und die für koordinierte und dauerhafte Mitarbeit sowie für nicht gewohnheitsmäßig ausgeübte selbständige Tätigkeiten gezahlten Vergütungen.

Es ist daher unerlässlich, das subjektive Profil des Begünstigten genau zu erfassen, um zu ermitteln, ob die dem Empfänger ausgezahlten Beiträge der Wertschöpfungssteuer unterliegen oder nicht.

Wenn ein gewährter Beitrag bei der Berechnung der Steuergrundlage nicht zu berücksichtigen ist, so ist die gegebenenfalls entrichtete, aber nicht geschuldete Steuer für die zugewiesene öffentliche Kofinanzierung nicht zulässig.